Gesetz

A.

Gesetz

über die

Einführung

eines

Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung

vom 20. März 1850.

B.

Das Strafgesetzbuch.

C.

Die Strafprozeßordnung.

D.

Die Gebühren-Taxe

für die

Verhandlungen in Strafsachen.

Weimar, 1850.

Druck und Verlag der Albrecht'schen priv. Hof-Buchdruckerei.

I.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg.

rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Zur Herstellung möglichster Rechtsgleichheit und zeitgemäßer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den Thüringischen Staaten ist von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthumes Sachsen-Meiningen, des Herzogthumes Sachsen-Altenburg, des Herzogthumes Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen und der beiden Fürstenthümer Reuß, älterer Linie und jüngerer Linie, der Entwurf eines gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches und einer gemeinschaftlichen Strafprozeßordnung nebst einer Gebühren-Taxe für Verhandlungen in Strafsachen ausgearbeitet worden.

Wir haben Uns hierüber mit dem getreuen Landtage berathen und mit dessen Zustimmung beschlossen, diesen beiden Gesetzen in nachstehender Fassung Unsere landesfürstliche Sanktion zu ertheilen.

Wir verkündigen daher dieselben hiermit für Unser Großherzogthum und verordnen nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages über deren Anwendung Folgendes:

Art. 1. Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Verkündigung an, und die Strafprozeßordnung an dem noch durch eine besondere Verordnung Unseres Staats-Ministeriums zu bestimmenden Tage in gesetzliche Kraft.

Alle bisher gültig gewesene gesetzliche Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen und über das Verfahren in Strafsachen sind von dieser Zeit an aufgehoben, insofern nicht in dem Nachstehenden eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2. Es bleiben neben den beiden Gesetzen in Kraft:

1) die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staats-Ministeriums und über die Anklagen gegen dieselben durch den Landtag, ingleichen die gesetzlichen Bestimmungen über Verletzung der Verfassung durch Staatsdiener, insoweit deren außer dem Strafgesetzbuche bestehen;
2) alle gesetzliche Bestimmungen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung, sowie zum Besten öffentlicher Anstalten Strafen androhen oder ein Strafverfahren vorschreiben, jedoch nur insoweit, als sie weder mit den Grundrechten, noch mit dem Strafgesetzbuche und der Strafprozeßordnung im Widerstreite stehen;
3) die Gesetze über Militär-Verbrechen und Vergehen;
4) die Disziplinar-Gesetze für die Studirenden an der Universität Jena und die öffentlichen Schulanstalten, soweit dieselben nicht bereits durch die Grundrechte für aufgehoben zu achten sind. Insofern die akademi-

schen Gesetze die Verhandlung und Entscheidung der nach denselben vor die akademischen Gerichte gehörigen Sachen betreffen, bestehen sie so lange fort, als nicht im Wege der Vereinigung mit den übrigen betheiligten Staatsregierungen eine Aenderung herbeigeführt wird;

5) alle wegen polizeilicher Vergehen bestehende Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche der Polizei der Presse angehören, insoweit solche weder mit den Grundrechten, noch mit dem Strafgesetzbuche und der Strafprozeßordnung im Widerspruche stehen;

6) die wegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regalien angedrohten Strafen;

7) die vorhandenen besonderen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Reichstags- und Landtags-Mitglieder;

8) die §.§. 6, 7 des Gesetzes über die Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahnanlagen vom 13. November 1846, sowie das Gesetz über die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten vom 16. Januar 1850;

9) die Bestimmung im §. 4 am Ende des Gesetzes vom 25. September 1846 über den Fund im Bereiche der Thüringischen Eisenbahn.

Art. 3. Die in den einzelnen bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bestehen fort, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neuen Gesetze aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 4. Sofern Defraudationen von Staatsabgaben oder Gemeindeabgaben, ingleichen Polizei-Vergehen und Forst- und Feld-Frevel eine Geldstrafe nach sich ziehen, soll den zuständigen Administrativ-, Polizei- und Gemeinde-Beamten noch fernerhin nachgelassen seyn, nach Befinden unter vorgängiger Vernehmung des Schuldigen, dem letztern die verfallene Geldstrafe anzufordern. Unterwirft derselbe sich der Strafe nicht, so ist ein Strafverfahren nur nach Maßgabe der Strafprozeßordnung zuläßig.

Bei Kontraventionen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern bewendet es hinsichtlich der Untersuchungen und Strafverfügungen im Verwaltungswege, auch soviel die bei diesen Handlungen zu beobachtenden Formen anlangt, bei den bisherigen Bestimmungen der Zoll- und Steuer-Gesetze mit der Abänderung, daß auch in den Fällen, wo es sich um bloße Ordnungsstrafen handelt, Berufung auf gerichtliches Verfahren wie bei den Defraudations-Strafen Statt finden soll.

Art. 5. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden, ausgenommen, wenn diese nach dem früheren Rechte mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechtes mit dem neueren gelten folgende Grundsätze:

1) es soll die in dem betreffenden Falle zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des älteren Rechtes und andern Theils ganz nach denen des neueren Rechtes erwogen werden, folglich keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten;

2) das Verhältniß verschiedener Strafarten des älteren und des neueren Rechtes ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuches zu beurtheilen;

3) im zweifelhaften Falle soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem früheren Rechte.

Art. 6. Die in dem vorigen Artikel aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird.

Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Gnadenwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchen Falles mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache beizulegen, der Angeschuldigte jedoch nichts destoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

Art. 7. Die Strafprozeßordnung tritt von dem Tage an, mit welchem sie nach Art. 1 in Kraft tritt, auch rücksichtlich der vor diesem Tage begangenen Verbrechen und zwar uneingeschränkt dann in Wirksamkeit, wenn das Strafverfahren wegen eines solchen Verbrechens erst nach dem gedachten Tage beginnt.

Art. 8. Die vor dem Tage, mit welchem die Strafprozeßordnung in Kraft tritt, begonnenen Untersuchungen sind nach dem älteren Rechte zu Ende zu bringen; bei Sachen, welche bisher von den Justiz-Aemtern, Stadtgerichten und Patrimonial-Gerichten untersucht wurden, sowie bei Polizei-Vergehen (vergl. das Gesetz vom 9. April 1839) durch die Einzelrichter, welche in den §. 22 des Gesetzes vom 10. April 1839 gedachten Fällen, sowie bei Polizei-Vergehen auch zu erkennen haben, wobei die Appellation an das Kreisgericht gehen soll. In anderen Sachen hat ein Untersuchungsrichter des betreffenden Kreisgerichtes die Untersuchung zu beendigen, die Entscheidung aber soll durch das Appellations-Gericht gegeben werden und die Rechtsmittel sollen an das Ober-Appellations-Gericht gehen. Auch in den Sachen, welche bisher von den Lokal-Gerichten untersucht, von den Landesregierungen aber entschieden wurden (§ 3 und §. 21 des Gesetzes vom 10. April 1839), hat das Appellations-Gericht zu erkennen und geht die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht. Die bei den Landesregierungen anhängigen Untersuchungen gegen schriftsässige Personen werden, wenn noch kein erstinstanzliches Erkenntniß vorliegt, an die Einzelrichter abgegeben, wenn aber ein erstinstanzliches Erkenntniß vorliegt, bei dem Appellations-Gerichte im bisherigen Instanzen-Zuge zu Ende geführt.

Ist jedoch eine Untersuchung von der Beschaffenheit, daß sie nach der Strafprozeßordnung durch ein Geschwornengericht zu erledigen wäre und ist dieselbe noch nicht zum Schlusse gediehen, so soll sie, gleichviel ob noch eine Vertheidigung des Angeschuldigten rückständig ist oder nicht, in das neue Strafverfahren umgeleitet werden. Die darüber ergangenen Akten sind zu diesem Behufe an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben, welches dieselben zuvörderst dem betreffenden Staatsanwalte zur Stellung geeigneter Anträge vorzulegen hat. Beantragt dieser die weitere Verfolgung, so ist dieselbe als in der Voruntersuchung begriffen anzusehen und nach Maßgabe der darüber in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften weiter fortzuführen.

Art. 9. Bei Verbrechen, welche nach dem jetzigen Strafgesetzbuche nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen sind, ist:

1) wenn ein solcher Antrag nicht bereits in den bisher ergangenen Akten vorliegt, zuvörderst der Betheiligte zu einer binnen dreißig Tagen abzugebenden Erklärung, ob er die Verfolgung der Sache beantrage, auf-

zufordern und, wenn er die Verfolgung ablehnt, oder sich nicht erklärt, das Strafverfahren, unter Niederschlagung der bisher erwachsenen Kosten, einzustellen; beantragt er die Verfolgung der Sache, so ist dieselbe nach der Vorschrift des Art. 8 fortzuführen;

2) wenn ein Antrag des Betheiligten sich bereits bei den Akten befindet, die Fortführung der Sache ohne Weiteres zu bewerkstelligen.

Art. 10. Die Wiederaufnahme einer nach dem älteren Rechte durch ein freisprechendes Erkenntniß erledigten Untersuchung kann von dem Tage an, mit welchem die Strafprozeßordnung in Kraft tritt, nur nach den Vorschriften derselben Statt finden.

Art. 11. Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer unterschieden sind, soll der Ausdruck „Inland" auf die Gesammtheit der im Eingange dieses Gesetzes genannten Thüringischen Staaten, soweit die nachstehend verkündigte Strafgesetzgebung in denselben gesetzliche Kraft erlangt hat oder noch erlangen wird, sowie unter der gleichen Voraussetzung auch auf andere deutsche Staaten bezogen und jeder Angehörige eines dieser Staaten auch rücksichtlich Unseres Großherzogthumes als unter dem Ausdrucke Inländer mitbegriffen angenommen werden.

Art. 12. Was die Herstellung der ersten Geschwornenlisten anlangt, so ist auch hierbei das im Art. 26 flg. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren, natürlich abgesehen von den auf Abgänge und Zugänge sich beziehenden Bestimmungen, zu beobachten. Die Termine, innerhalb welcher die in der Strafprozeßordnung in die Monate August, September, Oktober, November verlegten Handlungen (Art. 26 der Strafprozeßordnung) bei Herstellung der ersten Geschwornenlisten vorzunehmen sind, werden auf dem Wege einer besondern Verordnung bestimmt, bezüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 20. März 1850.

(LS) **Carl Friedrich.**

von Watzdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

Gesetz,
die Einführung eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung betreffend.

II.

Strafgesetzbuch

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinne seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind.

Art. 2. Inländer werden wegen aller im Inlande oder im Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches beurtheilt.

Nur wenn das im Auslande begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Straflosigkeit eintreten.

Art. 3. Ausländer, welche ein Verbrechen im Inlande begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt.

Verbrechen, welche sie im Auslande begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren.

Art. 4. Wenn ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im Inlande, eins der in den Art. 96 bis 98, oder gegen eine ausländische Behörde eins der im dritten Kapitel des besondern Theiles dieses Gesetzbuches gedachten Verbrechen begangen hat, soll die Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Staats-Ministeriums, Departement der Justiz, einholen. Untersuchungsschritte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert.

Art. 5. Bei Verbrechen von Ausländern, welche sich im Inlande aufhalten, aber nach den Grundsätzen des Völkerrechtes der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen werden, hat die Staatsanwaltschaft Bericht an das Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu erstatten und dessen Verfügung zu erwarten.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen.

Todesstrafe.

Art. 6. Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt.

Freiheitsstrafen.

Art. 7. Freiheitsstrafen sind, nach Verschiedenheit der Strafanstalten, in welchen sie verbüßt werden:

1) Die Zuchthausstrafe. Die Sträflinge des Zuchthauses tragen doppelfarbige Kleidung.
2) Die Arbeitshausstrafe. Auch die Sträflinge eines Arbeitshauses tragen eine besonders vorgeschriebene Kleidung.
3) Die Gefängnißstrafe. Sie wird in den Gefängnissen der Einzelrichter verbüßt, wenn sie von einem solchen Richter erkannt ist. Außerdem ist

sie in den Gefängnissen der Kreisgerichte oder in einem Landesgefängnisse, aushülflich auch in dem Gefängnisse eines Einzelrichters, zu verbüßen.

4) Festungsstrafe kann gegen Civil-Personen nur auf dem Wege der Begnadigung eintreten und dann nach Befinden auch auf der Festung eines benachbarten Staates verbüßt werden.

Art. 8. Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit thunlichst entsprechen. Soweit es mit diesem Grundsatze verträglich ist, sind die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten zu schwerer Arbeit zu verwenden.

Zur Gefängnißstrafe Verurtheilte können wider ihren Willen weder zu öffentlichen, noch zu solchen Arbeiten gebraucht werden, in deren Verrichtung nach ihren bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde.

Der Ertrag der Arbeiten ist, sofern nicht die Hausordnung einer Strafanstalt eine den Strafgefangenen günstigere Einrichtung hat, zunächst zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes des Gefangenen, sodann zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens zu verwenden, und der etwaige Ueberverdienst dem Strafgefangenen zu überlassen und bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt auszuhändigen.

Gefängnißsträflinge, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, können sich die mit der Gefängnißordnung verträglichen Arbeiten oder Beschäftigungen wählen, und deren Ertrag ist ihnen zu überlassen. Solchen Sträflingen ist auch gestattet, sich in dem Gefängnisse selbst zu beköstigen.

Der Zutritt zu Strafgefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten und unter angemessener Aufsicht den Ehegatten, nahen Verwandten und denjenigen Personen zu gestatten, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben.

Die Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten richtet sich im übrigen nach den für dieselben besonders bestehenden Hausordnungen.

Art. 9. Inwiefern Freiheitsstrafen den Verlust staatsbürgerlicher Rechte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, insbesondere den Verlust der Wahlfähigkeit bei Landtägen, der Fähigkeit zum Gemeindebürgerrechte, zum Amte eines Geschwornen u. s. w., oder Beschränkungen solcher Rechte zur Folge haben, ist nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht jedenfalls ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Aemter, der Advokatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, sowie der Dienstgehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Kassen, nach sich. Gewerbetreibende, welche einem Innungsverbande angehören und zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar das Gewerbe fortsetzen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen; nichts destoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten.

Ob diese Folgen der zuerkannten Zuchthausstrafe auch schon bei anderen Freiheitsstrafen, oder überhaupt als Folgen der rechtskräftigen Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art der erkannten Strafe, eintreten, ist nach den anderweit hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen zu bestimmen.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 10. Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter einem Jahre Statt finden.

Arbeitshausstrafe soll nie über zehen Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen.

Gefängnißstrafe darf, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zuläßt, nicht über drei Monate gehen und kann nicht unter einen Tag herabsteigen.

Ein Tag wird zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen, das Jahr nach der gewöhnlichen Kalender-Zeit gerechnet.

Sechs Monate Zuchthaus werden acht Monaten Arbeitshaus und einem Jahre Gefängniß gleich geachtet. Der Richter ist jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen berechtigt, eine Art der Freiheitsstrafe an der Stelle einer anderen zu erkennen.

Art. 11. Ist in dem gegenwärtigen Gesetzbuche eine Freiheitsstrafe allein oder neben anderen Freiheitsstrafen, so daß der Richter die Auswahl hat, angedroht und dabei keine geringste oder längste Dauer der Strafe besonders vorgeschrieben, so ist die Dauer der Freiheitsstrafe stets innerhalb der Art. 10 geordneten Grenzen zu bemessen, mit der Einschränkung, daß, wenn mehre Freiheitsstrafen neben einander angedroht sind, und

1) nur die höhere Strafart mit einem besonderen Ansatze ihrer längsten Dauer versehen ist, die Freiheitsstrafen geringerer Art auch nie in einer längeren Dauer, als für die höhere Strafart geordnet ist, erkannt werden können. Auf gleiche Weise soll,

2) wenn nur für die niedrigere Strafart eine besondere Bestimmung ihrer kürzesten Dauer getroffen ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese kürzeste Dauer herabgegangen werden, selbst wenn nach Art. 10 überhaupt noch eine kürzere Dauer zulässig wäre.

Schärfungen der Freiheitsstrafen.

Art. 12. Die Freiheitsstrafen können geschärft werden:

1) durch Dunkel-Arrest, welcher höchstens auf dreißig Tage zuerkannt werden darf, und, wenn mehr als vier Tage solchen Arrestes zuerkannt sind, dergestalt zu verbüßen ist, daß nach jedem vierten Tage des Dunkel-Arrestes ein achttägiger Zwischenraum zu lassen und erst nach dessen Verlauf mit Dunkel-Arreste fortzufahren ist;

2) durch hartes Lager, nicht über die Dauer von dreißig Tagen, und in der Weise, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager jedesmal ein Zwischenraum von zwei Tagen zu lassen ist;

3) durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brot, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander. Es können jedoch höchstens dreißig solcher beschränkten Kosttage zuerkannt werden.

Schärfungen verschiedener Art können miteinander verbunden werden; in diesem Falle ist aber nur eine abwechselnde Verbüßung in Anwendung zu bringen und nie an demselben Tage mit mehren Schärfungen zu verfahren.

Art. 13. Schärfungen der Freiheitsstrafen treten nur ein, wenn und soweit darauf erkannt ist.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe soll niemals geschärft werden.

Andere Freiheitsstrafen sollen und können nach den Regeln im Art. 12 blos da geschärft werden, wo das Gesetz Schärfungen ausdrücklich vorschreibt oder dem Richter die Befugniß dazu einräumt. Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung kann der Richter nach seinem Ermessen eine solche Freiheitsstrafe schärfen, wenn der Verbrecher sich einer Verletzung von Eigenthumsrechten aus Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht hat, oder bei einem mit

Anderen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist.

Handarbeitsstrafe.

Art. 14. Bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, ist der Richter ermächtigt, an der Stelle verwirkter Gefängnißstrafe, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, auf Handarbeit von gleicher Dauer wie die Gefängnißstrafe zu erkennen.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird an jedem Tage in der Dauer der ortsüblichen Tagelohnarbeit geleistet.

Der Verbrecher wird dabei nicht im Strafgefängnisse festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

Geldstrafe.

Art. 15. Geldstrafe ist entweder allein, oder neben anderen Strafen, oder wahlweise mit anderen Strafen verordnet.

Bei Gemeinschuldnern, unter Vormundschaft stehenden Verschwendern und gerichtskundig unvermögenden Personen hat der Richter in allen Fällen statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe oder nach Art. 14 auf Handarbeitsstrafe zu erkennen, dergestalt, daß auf den Betrag von funfzehen Groschen ein Tag Gefängniß oder Handarbeit gerechnet wird.

Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so hat der vollziehende Richter dem Verurtheilten eine Zahlungsfrist zu bestimmen, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung mit Gefängnißstrafe oder geeigneten Falles Handarbeitsstrafe verfahren werde. Entrichtet der Verurtheilte die Geldstrafe nicht, so ist dieselbe nach dem vorgedachten Verhältnisse in Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe zu verwandeln, wenn nicht das Straferkenntniß bereits das Verhältniß dieser letzteren Strafen nach Art. 16 in anderer Weise bestimmt hat.

Art. 16. Wo Geldstrafe und Gefängnißstrafe wahlweise vorgeschrieben sind und nicht schon der in dem vorigen Artikel gedachte Fall der Nothwendigkeit einer Beseitigung der Geldstrafe eintritt, hat der Richter sich sofort in dem Straferkenntnisse über die Wahl der Strafart auszusprechen und diejenige auszuwählen, welche er in dem vorliegenden Falle mit Rücksicht auf Stand, Bildungsstufe und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält. Nach eben diesen Rücksichten hat er, wenn er die Geldstrafe wählt, deren Betrag festzustellen, wobei ein Betrag von zehen Groschen bis zu drei Thalern einem Tage Gefängniß gleich zu achten ist. An der Stelle der Gefängnißstrafe kann nach Art. 14 auch auf Handarbeitsstrafe erkannt werden.

Bei auserwählter Geldstrafe soll der Richter für den Fall, daß dieselbe nicht entrichtet wird, die entsprechende Gefängniß- oder Handarbeits-Strafe mit bestimmen, wenn er nicht das im Art. 15 gedachte Verhältniß der Strafen für angemessen erachtet.

Verweis.

Art. 17. Ein Verweis findet nicht nur da Statt, wo das Gesetz desselben ausdrücklich als Strafe gedenkt, sondern auch überall da, wo Ge-

fängnißstrafe oder Geldstrafe ohne Beschränkung im niedrigsten Straffatze gedroht sind, und das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Verbrechen an sich oder dessen Theilnahme dabei so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt. Der mündliche Verweis kann durch Zuziehung der bei dem Verbrechen betheiligten Personen geschärft werden.

Konfiskation.

Art. 18. Bei vorsätzlichen Verbrechen sind die zu deren Begehung bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, sofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zwecke hergeliehen wurden, ferner der zum Zwecke der Begehung eines Verbrechens gegebene Lohn, ingleichen die durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, sofern nicht ein Dritter darauf berechtigt ist, zu konfisciren.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 19. Gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe verurtheilt werden, kann zugleich auf deren Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheinen. Der Richter hat die Dauer der Aufsicht in dem Straferkenntnisse, und zwar nicht unter einem Jahre, aber auch nicht auf länger als fünf Jahre zu bestimmen.

Der unter solche Aufsicht Gestellte kann an der Stelle seines bisherigen Wohnortes einen anderen Aufenthaltsort nur mit polizeilicher Bewilligung nehmen. Er darf seinen Wohnort oder Aufenthaltsort nicht über Nacht ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde verlassen. Haussuchungen können bei ihm jederzeit vorgenommen werden.

Ausweisung.

Art. 20. Bei Ausländern tritt unter den Voraussetzungen des Art. 19 Ausweisung aus dem Lande an die Stelle der polizeilichen Aufsicht. Der Richter hat, wenn er darauf erkennt, deren Zeitdauer, nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre, bei Angehörigen nichtdeutscher Staaten nach Befinden auch auf längere Zeit mit auszusprechen, auch in dem Erkenntnisse selbst, oder wenigstens bei dessen Eröffnung an den Verbrecher, auf die im Falle des Bruches der Ausweisung im Art. 104 geordnete Strafe zu verweisen.

Oeffentliche Bekanntmachung von Strafen.

Art. 21. Oeffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse tritt ein, wo sie besonders durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Außerdem kann bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe belegt werden, der Richter auf öffentliche Bekanntmachung des Straferkenntnisses in dem letzteren miterkennen, wenn er eine solche Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder für die Ehre eines Unschuldigen oder sonst Betheiligten für angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung geschieht durch den vollziehenden Richter in öffentlichen Blättern.

Drittes Kapitel.

Von der Vollendung und dem Versuche verbrecherischer Handlungen.

Vollendung der Verbrechen.

Art. 22. Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu dessen Begriffe gehörigen Erfordernisse sämmtlich vorhanden sind und, sofern ein bestimmter Erfolg zu dessen Erfordernissen gehört, auch dieser eingetreten ist.

Das vollendete Verbrechen ist mit der vollen gesetzlichen Strafe, nach den über deren Zumessung geltenden Vorschriften (Art. 41 f.), zu bestrafen.

Versuch der Verbrechen.

Art. 23. Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen:

1) wenn der Verbrecher durch äußere, nicht in seinem Willen ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefangenen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;
2) wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite alles gethan, was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, aber der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens gehörige Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist;
3) wenn der Verbrecher zur Begehung des Verbrechens ein taugliches Mittel gewählt, aber in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet hat, so daß deshalb der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wurde;
4) wenn er zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens ein taugliches Mittel anzuwenden glaubte, statt dessen aber aus Irrthum, Verwechselung, oder sonst durch Zufall, ein untaugliches Mittel angewendet hat.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde.

Art. 24. Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe, als für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu belegen.

In den Fällen des Art. 23 unter 1, 2 und 3 kann die Strafe des Versuches, wenn für das vollendete Verbrechen lebenslängliches Zuchthaus auszusprechen wäre, nicht unter sechs Jahre Zuchthaus, und wenn eine andere Strafe für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, nicht unter den vierten Theil der dafür zu bemessenden Strafe herabgehen.

In dem Falle des Art. 23 unter 4 kann bei einem mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafenden Verbrechen die Strafe des Versuches nicht über zehenjähriges Zuchthaus, und bei anderen Verbrechen nicht über die Hälfte der für das vollendete Verbrechen zu erkennenden Strafe hinausgehen.

Wenn sich die Strafe eines vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung, oder nach dem Werthe des Gegenstandes richtet, und in diesen Beziehungen bei dem Versuche eine bestimmte Absicht des Verbrechers nicht vorliegt, so daß sich die Strafe, welche das vollendete Verbrechen betroffen haben würde, nicht feststellen läßt, soll der Richter von dem vierten Theile des höchsten gesetzlichen Strafsatzes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Versuches bestimmen.

Innerhalb der für die Strafbarkeit des Versuches bestehenden Grenzen ist der Richter auch berechtigt, auf eine geringere Strafart, als für das vollendete Verbrechen geordnet ist, herabzugehen, unter Berücksichtigung des im letzten Satze des Art. 10 bestimmten wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen Freiheitsstrafen.

Art. 25. Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, es konnte aber an dem Gegenstande, gegen welchen die verbrecherische Handlung gerichtet war, überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 26. Wer von einer bereits angefangenen verbrecherischen Unternehmung, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu seyn (Art. 23 Nr. 1), freiwillig wieder absteht, ist straflos, sofern nicht dasjenige, was er schon zur Ausführung des Verbrechens gethan hat, als ein besonderes Verbrechen strafbar ist.

Hat der Thäter dagegen alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (Art. 23 Nr. 2), und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges abgewendet hat, so soll ihm dieses nur zur Minderung der Strafe des Versuches gereichen und er nach den im Art. 24 für den Fall des Art. 23 Nr. 4 aufgestellten Regeln bestraft werden.

Art. 27. Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, ausgenommen, wo das Gegentheil gesetzlich besonders geordnet ist, oder die Vorbereitungshandlung schon an sich ein Verbrechen ist, welchen Falles sie in dieser Eigenschaft bestraft wird.

Art. 28. Jede auf ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft beruhende Verbindung mehrer Personen zur Ausführung eines Verbrechens soll wie ein Versuch nach den im Art. 24 für den Fall des Art. 23 unter Nr. 4 aufgestellten Bestimmungen bestraft werden.

Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfange derselben kam, freiwillig wieder aufgegeben, so tritt Straflosigkeit ein.

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatze und von der Fahrlässigkeit.

Art. 29. Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen.

Der bei einer verbrecherischen Handlung eingetretene Erfolg ist dem Thäter als vorsätzlich zuzurechnen, wenn seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war; auch dann, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern unbestimmt diesen oder einen anderen Erfolg beabsichtigte; ingleichen wenn er, ohne den Zweck seiner Handlung sich bestimmt zu vergegenwärtigen, nur überhaupt eine Rechtsverletzung beabsichtigte.

Die Zurechnung zum Vorsatze wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verbrecher seine verbrecherische Handlung irrthümlich gegen eine andere Person oder Sache richtet, als diejenige ist, worauf seine Absicht eigentlich ging.

Art. 30. Regelmäßig sind nur vorsätzliche Uebertretungen der Strafgesetze, fahrlässige Uebertretungen dagegen nur da, wo sie durch ein Gesetz besonders mit Strafe bedroht sind, strafbar.

Zur Fahrlässigkeit sind Uebertretungen zuzurechnen, wenn die in ihnen enthaltene Rechtsverletzung von dem Thäter nicht beabsichtigt wurde, aber von ihm hätte vorhergesehen und vermieden werden können, falls er die unter den vorliegenden Umständen gewöhnliche, oder eine ihm besonders obliegende Aufmerksamkeit, Ueberlegung oder Fleiß angewendet haben würde.

Ist bei einer vorsätzlichen Uebertretung an der Stelle der beabsichtigten Rechtsverletzung eine andere nicht mit beabsichtigte eingetreten, oder zu der beabsichtigten noch eine nicht beabsichtigte hinzugetreten, so kann die nicht beabsichtigt gewesene Verletzung nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Art. 31. Haben mehre Personen an einer verbrecherischen Handlung, sie sei ein vollendetes Verbrechen oder ein strafbarer Versuch, Theil genommen, und diese Theilnahme geschah:

1) in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand
2) darin, daß sie bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung mitwirkten, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihülfe geleistet haben,

so ist einem Jeden von ihnen die verbrecherische Handlung als gleichem Theilnehmer ganz zuzurechnen.

Soweit daher bei Verbrechen die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens abzumessen ist, muß bei jedem gleichen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde gelegt werden.

Außerdem ist die Strafe der mehren gleichen Theilnehmer nach ihrer größeren oder geringeren Mitwirkung bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung und nach den sonstigen Rücksichten bei der Strafzumessung, entweder in gleicher Maße oder in verschiedenen Abstufungen für die Einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zu bestimmen.

Art. 32. Handlungen, welche sich ein gleicher Theilnehmer zu Schulden kommen läßt, können den anderen gleichen Theilnehmern dann nicht zugerechnet werden, wenn sie nach den vorhandenen Umständen nicht als in der vorausgegangenen Verabredung oder Uebereinkunft begriffen angesehen werden können. Sie sind nur bei der Bestrafung dessen, der sie sich zu Schulden kommen ließ, zu berücksichtigen.

Art. 33. Wirken mehre Personen bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mit, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, so sind sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln, und es trifft einen Jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

Verleitung.

Art. 34. Wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, Erregung oder Benutzung eines Irrthumes oder einer Gemüthsbewegung, oder auf eine andere Weise zu einer strafbaren Handlung bestimmt, ist, wenn es zu deren Ausführung gekommen ist, als gleicher Theilnehmer an derselben zu bestrafen.

Es ist demselben hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach, als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können.

Ist es nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen, so tritt, wenn der Andere auf die Verleitung eingegangen, Bestrafung nach den Vorschriften im Art. 28 ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung zu einem Verbrechen als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch derselben nach Art. 23 f. zu bestrafen.

Ungleiche Theilnahme.

Art. 35. Wer an der Ausführung einer verbrecherischen Handlung auf keinerlei Weise Theil genommen hat, aber dieselbe

1) mit Anderen ausdrücklich verabredet hatte, oder über deren Verübung mit Anderen stillschweigend übereingekommen war, und nicht wieder freiwillig zurückgetreten ist, oder auch
2) ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, zur Verübung desselben Rath und Anschlag gegeben, oder
3) ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, vor der Ausführung der That Beihülfe zu demselben geleistet hat,

ist als ungleicher Theilnehmer zu bestrafen. Es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Dritttheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens und, wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthaus gehen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen bestimmte Strafart gebunden.

Begünstigung.

Art. 36. Wer einem Verbrecher nach Ausführung des Verbrechens wissentlich durch Verhehlung seiner Person oder Unterstützung zur Flucht Beihülfe leistet, oder Gegenstände des Verbrechens wissentlich aufnimmt, verheimlicht, annimmt, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen läßt oder sonst wegschafft, oder von den Gegenständen des Verbrechens wissentlich einigen Nutzen zieht, ingleichen Spuren oder Anzeichen des Verbrechens unterdrückt oder vernichtet, ist als Begünstiger des Verbrechens zu bestrafen.

Hatte er die Begünstigung dem Verbrecher vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt, so ist er wie ein ungleicher Theilnehmer (Art. 35) zu bestrafen. Außerdem kann die auszusprechende Strafe nicht über ein Dritttheil der gesetzlichen Strafe für das Hauptverbrechen und, wenn dieses mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, nicht über zehen Jahre Zuchthaus betragen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen geordnete Strafart gebunden.

Das bloße Empfangen des nöthigen Unterhaltes von den Gegenständen des Verbrechens soll bei Eheweibern, Kindern und Pfleglingen der Verbrecher nicht als Begünstigung bestraft werden.

Art. 37. Angehörige eines Verbrechers, welche nicht vermöge einer Amtspflicht zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, sollen wegen einer Begünstigung, welche durch Verhehlung der Person des Thäters oder Unterstützung zur Flucht Statt gefunden hat, nicht bestraft werden.

Als Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, Verlobte, Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, Verschwägerte in aufsteigender und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Adoptiv-Aeltern und Adoptiv-Kinder, Pflegeältern und Pflegekinder, Vormund und Mündel.

Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens.

Art. 38. Wer den Thäter eines Verbrechens, welches mit Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe bedroht ist, aus eigener Wahrnehmung des Verbrechens oder nach glaubhaften Nachrichten kennt, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung und Haft, oder ein Straferkenntniß wider denselben ergangen ist, er auch hiervon Wissenschaft hat, gleichwohl die Anzeige des wahren Thäters bei einer geeigneten Behörde unterläßt, ist als Begünstiger des Verbrechens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe und, wenn er die Anzeige um seines eigenen Vortheiles willen unterlassen hat, nur mit Gefängniß bis zu der angegebenen Höhe zu bestrafen; vorbehältlich der für Personen, welche überhaupt von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, und für einzelne Fälle noch besonders bestehenden Vorschriften.

Art. 39. Wer von dem Vorhaben eines Anderen, einen Hochverrath, Staatsverrath im Kriege, Aufruhr, Mord, eine Körperverletzung unter den Art. 131 unter 1 angegebenen Verhältnissen, eine Nothzucht, einen Raub, Diebstahl mit Waffen, eine Brandstiftung oder andere gemeingefährliche Handlungen (Art. 168 f.) zu begehen, oder falsches Metall- oder Papier-Geld oder Staats-Kredit-Papiere zu verfertigen, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt und die Ausführung eines solchen Verbrechens, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (Art. 37) geschehen kann, nicht zu verhindern sucht, wo ihm dieses durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder Warnung der durch das Verbrechen bedrohten Person, oder durch Anwendung anderer Mittel möglich war, soll als Begünstiger, wie im Art. 38 bestimmt ist, bestraft werden; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen bei dem Hochverrathe in Art. 82.

Eine gleiche Bestrafung soll bei der Unterlassung der Behinderung anderer Verbrechen eintreten, wenn die Verhinderung wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheiles unterbleibt. Auch außer diesem Falle bleibt die Unterlassung, sofern sie in andere Verbrechen übergeht, insbesondere bei Personen, welche von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nach den Bestimmungen über diese anderen Verbrechen strafbar.

Art. 40. Sofern in den Fällen der Art. 38 und 39 eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des durch das Verbrechen Bedrohten, ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nach sich ziehen könnte, soll an Angehörigen des Verbrechers (Art. 37) die bloße Unterlassung der Anzeige oder Warnung nicht bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen einer dabei verletzten Amtspflicht zu bestrafen sind. Standen ihnen aber im Falle des Art. 39 Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebote, welche ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nicht zur Folge haben konnten, so bewendet es bei den Vorschriften dieses Artikels.

Geistliche sollen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorgern anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurtheilt werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Allgemeiner Grundsatz.

Art. 41. Die in dem Gesetze angedrohten Strafen hat der Richter, sowie sie geordnet sind, und sofern ihm rücksichtlich der Strafarten oder der Strafgröße eine Auswahl verstattet ist, innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, zur Anwendung zu bringen. Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich verordneten Fällen kann er über die festgesetzte Strafart oder das festgesetzte Strafmaß hinaufgehen oder herabgehen.

Innerhalb der bestimmten Grenzen hat der Richter die Strafe unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zuzumessen, wobei insbesondere die in den folgenden Artikeln erwähnten Rücksichten zu nehmen sind.

Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens.

Art. 42. Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt und fällt:

1) nach der Größe der bei dem Verbrechen beabsichtigten oder zugefügten Beschädigung;
2) nach dem Umfange der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese sich nur auf Einzelne, Mehre, eine unbestimmte Menge, eine ganze Gemeinde oder den Staat erstreckt.

Bei Verbrechen, wobei verschiedene Strafsätze vorkommen, welche sich nach der Größe des Werthes der Sache, die Gegenstand des Verbrechens gewesen ist, richten, ist die Strafzumessung innerhalb des einzelnen Strafsatzes nach den überhaupt für die Zumessung geltenden Rücksichten vorzunehmen.

Art. 43. Bedarf es zur Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung des Verbrechens zu berücksichtigen und dieser Werth, wenn die Sache in unverändertem Zustande vorhanden, Gerichtswegen, nöthigen Falles durch Sachverständige auszumitteln. Ist die Sache aber nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustande vorhanden, so kann der Richter den Eigenthümer der Sache, oder denjenigen, dem sie zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertrauet war, den Werth angeben oder schätzen und mittelst Eides oder an Eidesstatt versichern lassen, daß die Angabe oder Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sey.

Wo es sich um Ermittelung eines zugefügten Vermögensnachtheiles handelt, der nicht in der Entziehung einer Sache besteht, soll gleichfalls Ermittelung durch Sachverständige und aushülfsweise durch Eid des Beschädigten oder dessen Versicherung an Eidesstatt eintreten.

Ist in den vorgedachten Fällen eine Ermittelung auf die eine oder andere Art nicht herzustellen, so tritt das freie, die vorliegenden Umstände berücksichtigende Ermessen des Richters ein, mit der Beschränkung, daß derselbe keine Strafe erkennen kann, welche über die Hälfte derjenigen Strafe hinausgeht, die bei Annahme des höchsten Werths- oder Schadens-Betrages möglicher Weise hätte erkannt werden können.

Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechers.

Art. 44. Die Strafbarkeit eines Verbrechens erhöht sich oder vermindert sich nach der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens des Verbrechers, insbesondere:

1) nach der Einsicht desselben in den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung;
2) nach der größeren oder geringeren Freiheit seines Willens, so daß es ihm zur Strafminderung gereicht, wenn er in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;
3) nach der Veranlassung zu dem Verbrechen, indem die Strafbarkeit sich erhöht, je geringfügiger die Veranlassung war und je mehr der Verbrecher aus eigenem Antriebe gehandelt hat, während die Strafbarkeit herabsinkt, wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu dem Verbrechen veranlaßt wurde;
4) nach den Beweggründen, so daß die Strafbarkeit steigt, je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung des Verbrechens waren, je mannichfacher und größer die Pflichten waren, welche der Verbrecher verletzt hat, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen;
5) nach den Mitteln, welche zum Behufe der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden. In dieser Hinsicht soll die Verabredung mit Anderen zur Begehung des Verbrechens, die größere Zahl der Theilnehmer und sonst die größere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Mittel straferhöhend wirken;
6) nach der Art der Ausführung des Verbrechens selbst, so daß die Strafbarkeit steigt, je mehre und größere Hindernisse oder Gefahren die Ausführung erschwerten und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit bei der Ausführung angewendet wurden. Bei versuchten Ver-

brechen erhöht sich die Strafbarkeit hauptsächlich noch mit der größeren Annäherung an die Vollendung der That und je mehr die Ausführung durch äußere, von dem Thäter unabhängige Umstände verhindert wurde.

Art. 45. Bei fahrlässigen Verbrechen ist nächst den im Art. 42 angegebenen Rücksichten die Strafe um so höher zuzumessen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges und dessen Größe vorherzusehen.

Früherer Lebenswandel und Rückfall.

Art. 46. Die Strafbarkeit eines Verbrechers steigt noch, je mehr er durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat.

Ist er wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden und hat er diese wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, so soll, wenn er sich des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47) schuldig macht, und das Gesetz nicht schon ohnedies für einen solchen Rückfall eine besondere Strafe verordnet, die ihn ansonst treffende Strafe nach Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Straffatzes durch Auswahl einer höheren Strafart oder längeren Strafdauer, sondern auch rücksichtlich der Strafdauer, selbst über das für das fragliche Verbrechen gesetzlich bestimmte höchste Maß hinaus, erhöht werden können.

Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall Statt finden würde, steigen, wobei der Richter bei Auswahl einer höheren Strafart das in dem Schlußsatze des Art. 10 bestimmte wechselseitige Verhältniß der Freiheitsstrafen zu berücksichtigen hat. Bei Arbeitshaus- oder Zuchthaus-Strafe soll die Erhöhung auch nie über die in dem Art. 10 geordnete längste Dauer dieser Freiheitsstrafen hinausgehen.

Das Ermessen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen und die Länge oder Kürze des Zeitraumes zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Ist der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalles mit erhöhter Strafe belegt worden, so ist der Richter ermächtigt, der jetzt wegen Rückfalles zu erkennenden Strafe noch eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Auf eine Schärfung kann derselbe auch erkennen, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat.

Art. 47. Von den in dem besonderen Theile dieses Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehen Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustande und Nothzucht;
2) Raub und die Art. 155 und 156 erwähnte Erpressung;
3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 157 gedachte Erpressung;
4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Kredit-Papiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig.

Benehmen nach der That und insbesondere Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Art. 48. Innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll es einem Verbrecher zur Strafminderung gereichen, wenn sein Benehmen nach der That

zeigt, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wenn er sich selbst bei Gericht als den Schuldigen angiebt, oder zu Anfang der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat, ingleichen wenn er selbst die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder schon verursachten Schaden zu ersetzen bemüht war, oder wirklich ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, sey dieses auch erst nach eingeleiteter Untersuchung geschehen.

Art. 49. Wenn bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe und ehe ein Anfordern des Beschädigten, oder ein Einschreiten einer richterlichen oder Polizei-Behörde gegen seine Person des Verbrechens wegen Statt gefunden hat, dem Beschädigten vollständigen Ersatz durch Zurückgabe oder aus bereiten Mitteln leistet, soll derselbe mit Strafe verschont und nur zur Abstattung der etwa erwachsenen Kosten angehalten werden. Dieses soll bei Veruntreuung und bei dem Betruge zur Eingehung von Verträgen auch dann gelten, wenn der Verbrecher zwar nicht aus freiem Antriebe, aber doch auf Anfordern des Beschädigten, sogleich aus bereiten Mitteln vollständigen Ersatz leistet, bevor eine Behörde gegen ihn eingeschritten ist.

Nur wenn die Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien ausgezeichnet sind, soll der gedachte Ersatz nicht Straflosigkeit, aber doch eine Herabsetzung der den Verbrecher außerdem treffenden Strafe zu Folge haben. Dabei soll jedoch nicht die Strafart, sondern nur die Dauer der Strafe, und zwar soweit es die Vorschriften des Art. 10 über das niedrigste Maß der Arbeitshaus- oder Zuchthaus-Strafe verstatten, höchstens bis zu einem Drittheile der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden. Auf die Art. 225 und 226 gedachten Verbrechen soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Bei mehren Theilnehmern an dem Verbrechen wirkt der vollständige Ersatz nur zu Gunsten derjenigen, welche zu demselben beigetragen haben.

Der Ersatz gilt auch für geleistet, wenn der Beschädigte das wirklich vollständig Dargebotene zurückweist.

Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen.

Art. 50. Hat jemand durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehre auf denselben Zweck gerichtete Handlungen, mehre Verbrechen begangen, so ist nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen, das Zusammentreffen der anderen Verbrechen bei der Zumessung dieser Strafe in Rücksicht zu ziehen, auch nach Befinden eine Schärfung (Art. 12) in Anwendung zu bringen.

Treffen bei einem Verbrechen mehre Umstände zusammen, weshalb dasselbe mit höheren Strafsätzen bedroht ist, so ist auf die dem am meisten erschwerenden Umstande entsprechende Strafe zu erkennen und das Hinzutreten der übrigen erschwerenden Umstände als Grund einer höheren Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen.

Art. 51. Wurde von dem Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses, oder als Bestandtheile einer und derselben That, so sind die mehrfachen Uebertretungen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, die Fortsetzungen desselben und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten.

Art. 52. Wenn ein Verbrecher durch mehre Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind die sämmtlichen durch die

verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehältlich der sich aus dem Zusammentreffen der Strafen etwa ergebenden Einschränkung (Art. 54 f.).

Art. 53. Hat sich jedoch jemand mehrer der im Art. 47 unter Nr. 3 aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, und sind diese Verbrechen nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag des Verbrechens abgestuften, Straffätzen zu beurtheilen, so ist der Betrag der mehren Verbrechen zusammenzurechnen und der Verbrecher nach dem für diesen Gesammtbetrag geltenden Straffatze zu beurtheilen. Ueber die Ermittelung des Betrages entscheiden die Vorschriften im Art. 43.

Richtet sich die Strafe der mehren Verbrechen der gedachten Art zwar auch nach dem Betrage, sie ist aber bei dem einzelnen Verbrechen durch das Gesetz nach verschiedenen Regeln abgemessen, so ist bei Bestimmung der Strafe jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art angehörten und ihr Betrag zusammengerechnet werden müßte.

Was in diesem Artikel von den Verbrechen bestimmt ist, gilt auch, wenn Versuche dieser Verbrechen, nicht aber, wenn vollführte und versuchte solche Verbrechen zusammentreffen.

Zusammentreffen von Strafen.

Art. 54. Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehrer Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf andere von ihm begangene Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen.

Art. 55. Sind zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art von einem Verbrecher verwirkt, so sollen die Strafen geringerer Art nach dem in dem Schlußsatze des Art. 10 aufgestellten Maßstabe in die höchste Strafart verwandelt werden, welche von dem Verbrecher mitverwirkt worden ist. Dabei ist jedoch das höchste Maß der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthaus-Strafe nach Art. 10 einzuhalten und die etwa überschießende Zeit ist gänzlich in Wegfall zu bringen, nach Befinden jedoch an ihrer Stelle auf eine Schärfung zu erkennen (Art. 12).

Die in Folge der Verwandlung sich ergebende Gesammtdauer der höheren Strafart ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen und eine überschießende Zeit unter einem Monate unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen wenn die Gesammtdauer nicht einmal ein Jahr erreicht, welchen Falles bis auf Wochen zu erkennen ist und nur überschießende Tage in Wegfall kommen sollen.

Trifft Gefängnißstrafe mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann der Richter von der bei der Gefängnißstrafe ihm ansonst etwa zustehenden Befugniß, Handarbeit oder Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, keinen Gebrauch machen.

Art. 56. Treffen zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so sollen dieselben zusammengerechnet werden, jedoch bei Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe gleichfalls die längste Dauer derselben nach Art. 10 nicht überschritten werden, die etwa überschießende Zeit in Wegfall kommen und nach Befinden auf eine Schärfung erkannt werden (Art. 12).

Sind Gefängnißstrafen zusammenzurechnen und es befindet sich darunter eine wegen eines Verbrechens, welches in seinen höheren Straffätzen mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, so kann der Richter, falls die Gesammtdauer der Gefängnißstrafe sechs Monate übersteigt, diese Strafe nach seinem Ermessen

unter Berücksichtigung des in dem Schlußsatze des Art. 10 angegebenen Verhältnisses in Arbeitshaus verwandeln.

Art. 57. Ist ein Verbrecher bereits durch ein Erkenntniß zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt und jetzt wieder zu einer solchen zu verurtheilen, so hat der später erkennende Richter, gleichviel ob er auch das frühere Erkenntniß gefällt hat oder nicht, die mehren Freiheitsstrafen nach den Art. 55 und 56 gegebenen Vorschriften zu verwandeln oder zusammenzurechnen. Liegen mehre Erkenntnisse auf Freiheitsstrafen unabhängig von einander vor, so hat das Appellations-Gericht das Geeignete zu entscheiden.

Hat der Verbrecher eine der Freiheitsstrafen bereits zu verbüßen angefangen, so kommt nur der noch nicht verbüßte Theil derselben in Betrachtung, und es ist daher auch die nach Art. 10 bestimmte längste Dauer der Arbeitshausstrafe und Zuchthausstrafe nur mit Rücksicht auf diesen noch nicht verbüßten Theil geltend zu machen.

Strafmilderung wegen jugendlichen Alters.

Art. 58. Die Jugend ist ein Grund zur Milderung der gesetzlich verwirkten Strafe bei Personen, welche zur Zeit des von ihnen begangenen Verbrechens noch nicht das achtzehente Jahr vollendet haben. Es soll bei ihnen nie auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, statt dieser eine Freiheitsstrafe geringerer Art eintreten, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen befugt seyn, auf eine geringere Strafart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist, und dabei nach Befinden auf Schärfungen (Art. 12) zu erkennen.

Der Richter hat bei seinem Ermessen hauptsächlich zu berücksichtigen, ob nach Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände, dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinn als Bosheit und Ueberlegung zur Last fällt.

Milderung wegen Verstandesschwäche.

Art. 59. Bei Personen, denen zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, aber doch ein so hoher Grad von Verstandesschwäche beizumessen ist, daß die Anwendung der in dem Gesetze gedrohten Strafe im Mißverhältnisse mit ihrer Verschuldung stehen würde, ingleichen bei Personen, welche an einer theilweisen Seelenkrankheit leiden, die mit dem in Frage stehenden Verbrechen nicht im Zusammenhange steht, ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafart und Strafdauer herabzugehen.

Einfluß unverschuldeter Haft.

Art. 60. Bei einer rechtswidrig verhängten, oder ohne alle Schuld des Verbrechers verlängerten Untersuchungshaft ist der Richter befugt, verwirkte zeitliche Freiheits- oder Geld-Strafen verhältnißmäßig und dann selbst unter das gesetzliche niedrigste Maß, jedoch ohne die Strafart zu verändern, herunter zu setzen, auch die Untersuchungshaft statt einer verwirkten Freiheits- oder Geld-Strafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Ausschließung der Strafbarkeit.

1) Bei Kindern.

Art. 61. Wer das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, kann wegen einer durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist eintretenden Falles seinen Aeltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maßregeln zu überlassen, oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt unterzubringen.

2) Bei mangelndem Vernunftgebrauche.

Art. 62. Es kann keine Strafe erkannt werden:

1) gegen Personen, welche bei Begehung einer gesetzwidrigen Handlung durch eine allgemeine oder theilweise Seelenkrankheit des Gebrauches ihrer Vernunft völlig beraubt gewesen sind;

2) gegen taubstumm geborene, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordene Personen; in beiden Fällen vorausgesetzt, daß sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge welcher sie der Strafbarkeit ihrer Handlung sich hätten bewußt werden können;

3) gegen diejenigen, welche sich zur Zeit des verübten Verbrechens in Folge einer Krankheit oder anderer Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit befunden haben. Hat sich jedoch der Thäter absichtlich in einen solchen Zustand versetzt, um ein Verbrechen zu verüben, so ist letzteres als vorsätzlich begangen an demselben zu bestrafen.

Die Straflosigkeit der gedachten Personen schließt die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln zu Verhütung anderweiter gesetzwidriger Handlungen derselben nicht aus.

3) Bei Irrthum.

Art. 63. Wird eine Handlung begangen, welche nicht schon an sich, sondern nur wegen thatsächlicher, dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände ein Verbrechen ist, so ist der Thäter straflos.

Ist die Handlung schon an sich ein Verbrechen und ihre Strafbarkeit wird nur durch thatsächliche Umstände erhöht, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so sind diese Umstände bei dem Strafurtheile außer Rücksicht zu lassen.

Der Wahn, daß eine verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, die Unwissenheit über die Strafbarkeit der Handlung überhaupt oder über die Art und Größe der Strafe, die Beschaffenheit der Beweggründe zur That und der Zwecke, welche der Thäter erreichen wollte, schließen die Strafbarkeit der Handlung nicht aus.

4) Bei mangelnder Freiheit.

Art. 64. Wer zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unabwendbare körperliche Gewalt genöthigt wird, oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Dritten verbunden sind oder doch eine begründete Besorgniß solcher Gefahr erregen, ist straflos.

5) In Nothfällen.

Art. 65. Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (Art. 37) aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibt straflos.

Nothwehr.

Art. 66. Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person oder die Ehre oder das Eigenthum, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödtet, körperlich verletzt oder ihm sonst Schaden zufügt, ist straflos, wenn die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädlichere Weise vereitelt werden konnte.

Unter denselben Voraussetzungen sind diejenigen straflos, welche bei Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten, bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, bei Ergreifung auf frischer That betroffener oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, bei Verfolgung mit den geraubten oder gestohlenen Sachen entlaufender Räuber oder Diebe und bei Vertreibung der in ein Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltsamen Widerstand finden und zu Bewältigung dieses Widerstandes den Widerstehenden tödten, körperlich verletzen oder ihm sonst Schaden zufügen.

Art. 67. Wer die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist mit geringerer Strafe, als die von ihm begangene Rechtsverletzung ohne Zusammentreffen mit der Vertheidigung zur Folge haben würde, zu belegen. Der Richter hat, unter Berücksichtigung der Größe der Verletzung, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen, der Persönlichkeit desselben und des Angreifenden und der sonst obwaltenden Umstände, die Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen, ohne rücksichtlich der Strafart und Strafgröße durch einen geringsten Satz beschränkt zu sein.

Hat die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkt, als der Angegriffene beabsichtigte und den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffes erforderlich war, so soll keine Strafe eintreten.

Dasselbe findet Statt, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Angegriffene im Zustande geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschritten hat.

Erlöschen der Strafbarkeit.

1) Durch den Tod des Verbrechers.

Art. 68. Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht mit dem Tode des Verbrechers.

Bereits bei seinem Leben ergangene Erkenntnisse auf Geldstrafe, Konfiskation und Untersuchungskosten sind gegen seine Erben zu vollstrecken oder gegen seinen Nachlaß in Wirksamkeit zu setzen.

2) Durch Niederschlagung der Untersuchung, Begnadigung und erlittene Strafe.

Art. 69. Wer Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung wegen eines Verbrechens erlangt, oder die wegen desselben erkannte Strafe erlitten hat, kann wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Inwiefern die Freisprechung von einer Anklage eine weitere Untersuchung und Bestrafung beseitigt, bestimmt Art. 254 der Strafprozeßordnung.

3) Durch Zurücknahme eines Antrages auf Bestrafung.

Art. 70. Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft, sondern nur auf Antrag eines dabei Betheiligten verfolgt werden, fällt die Bestrafung weg, wenn der Betheiligte seinen Antrag vor Eröffnung eines Straferkenntnisses zurücknimmt, nach den näheren Vorschriften in Art. 97, 221, 271 und 334 der Strafprozeßordnung.

Sind mehre Betheiligte vorhanden, so wirkt die Zurücknahme des Antrages eines derselben nicht gegen den schon geschehenen oder erst später angebrachten Antrag der anderen Betheiligten.

4) Durch Verjährung.

Art. 71. Von dem Augenblicke an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt und bei fortgesetzten Verbrechen (Art. 51) die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, läuft bei Verbrechen, welche von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, eine funfzehenjährige und, wenn das Verbrechen gesetzlich nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist, eine fünfjährige Verjährung in der Weise, daß keine

weitere gerichtliche Verfolgung des Verbrechers und folgeweise auch keine Bestrafung desselben mehr Statt finden soll, wenn innerhalb der Verjährungszeit keine gegen die Person des Verbrechers, als solche, gerichtete Handlung eines Gerichtes, der Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-Behörde vorgekommen ist.

Jede solche Handlung, insbesondere Ladungen, Vernehmungen, die Verhaftung des Verbrechers und gegen die Person desselben gerichtete Anträge der Staatsanwaltschaft, unterbrechen die Verjährung, welche jedoch von der letzten derartigen Handlung an von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72. Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, verjähren binnen einem Jahre von dem Augenblicke an, wo der zu dem Antrage Berechtigte Kenntniß von der Person des Verbrechers erlangt hat, und jedenfalls, abgesehen von erlangter oder nicht erlangter Kenntniß, wenn von dem Augenblicke der verbrecherischen Handlung an ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen ist.

Der Betheiligte verliert nach dem Ablaufe der Verjährung das Recht des Antrages.

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn der Betheiligte innerhalb deren Laufes Anträge in Beziehung auf die Untersuchung gestellt hat, welchen Falles von der letzten auf diese Anträge erfolgten gerichtlichen Handlung an, und, wenn keine solche Handlungen erfolgt sind, von dem Antrage an, die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 73. Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblicke an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden (Art. 352 der Strafprozeßordnung), oder wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblicke an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, in funfzehen Jahren, wenn jedoch blos auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke der Strafvollziehung.

Die Verjährung der Strafe hebt die mit der letztern sonst verbundenen gesetzlichen Folgen (Art. 9) nicht auf.

Art. 74. Der Rückfall (Art. 46) verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung, wenn von dem letzten Augenblicke der Vollziehung der Strafe für das frühere Verbrechen an bis zur Begehung des neuen Verbrechens die in dem vorigen Artikel geordneten Zeiträume verflossen sind. Es soll dieses aber nicht eintreten, wenn in der Zwischenzeit Strafvollstreckungen wegen Verbrechen vorgekommen sind, welche gleichfalls einen Rückfall begründen.

Art. 75. Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfange des letzten Tages als vollendet gelten.

Art. 76. Die Art. 71 zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Ebenso hat die Art. 73 geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Von dem Hochverrathe, Staatsverrathe und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Hochverrath.

Art. 77. Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens des Mordes, Todtschlages oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131, Nr. 1, 2 und 3 schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert, ist als Hochverräther mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafen.

Wurde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so ist der Richter ermächtigt, auf zeitliche Zuchthausstrafe herabzugehen.

Werden Handlungen der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Art gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliche Zuchthausstrafe ein, sofern nicht die Handlung an sich in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergeht.

Art. 78. Als Hochverräther soll ferner mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden, wer einen gewaltsamen Angriff macht gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen.

Dergleichen Angriffe gegen das deutsche Reich sind in gleicher Weise mit lebenslänglichem Zuchthause und solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten mit zeitlichem Zuchthause zu bestrafen.

Art. 79. Haben mehre Personen die Art und Zeit der Ausführung eines Hochverrathes verabredet, ohne daß es zu dem Anfange derselben gekommen ist, so sind sie wegen Verschwörung, die Anstifter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu 10 Jahren zu belegen.

War die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes gerichtet, so kann auf zeitliches Zuchthaus bis zum höchsten Maße oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 80. Wer Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverrathes begeht, insbesondere öffentlich oder geheim, durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen auffordert, zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet, hochverrätherische Pläne Anderen mittheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt, Mannschaften zu diesen Zwecken anwirbt oder in den Waffen übt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu gleichen Zwecken anschafft, austheilt, annimmt oder sonst bereit hält, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 81. Theilnehmer an einer Verschwörung (Art. 79) oder an vorbereitenden Handlungen (Art. 80), welche davon freiwillig so zeitig Anzeige machen, daß der Ausführung der hochverrätherischen Unternehmung noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen, wenn sie als Anstifter erscheinen, welchen Falles die Anzeige nur zur Minderung der Strafe, nach Befinden aber selbst zu deren Herabsetzung unter den sonst gesetzlich geordneten geringsten Straffatz gereichen soll.

Art. 82. Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inlande aufhaltender oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung eines Einzelnen, oder einer deshalb eingegangenen Verbindung Mehrer, gleichviel ob vorbereitende Handlungen bereits vorgenommen wurden oder nicht, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt hat und nicht mit möglichster Beschleunigung bei der Obrigkeit davon Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, vorbehältlich der im Art. 40 geordneten Einschränkung.

Staatsverrath.

Art. 83. Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inlande aufhaltender oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, welcher eine auswärtige Staatsregierung zum Kriege wider den inländischen Staat oder das deutsche Reich auffordert, oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt und die Waffen gegen den inländischen Staat oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen den inländischen Staat und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit Arbeitshausstrafe oder zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 84. Wenn die in dem vorigen Artikel genannten Personen, außer dem Falle eines Krieges, sich zur Begünstigung einer fremden Macht Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der inländische Staat oder das deutsche Reich benachtheiligt werden, oder wenn sie in einer öffentlichen oder Privat-Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Wird jedoch dieses Verbrechen durch an eine fremde Regierung geschehene Mittheilung von Regierungs-Depeschen, Urkunden oder Staatsgeheimnissen, welche sich auf die politischen oder rechtlichen Verhältnisse des Staates beziehen, begangen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung, oder durch bösliche zum Nachtheile des Staates gereichende Führung aufgetragener Staatsgeschäfte mit fremden Regierungen, so soll Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren eintreten.

Staatsgefährliche Handlungen.

Art. 85. Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig verboten sind, wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Art. 86. Die wissentliche Verbreitung von Schriften, welche zur Hemmung der Vollstreckung der Staatsgesetze oder der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung aufreitzen, ingleichen aufreitzende Aeußerungen zu diesem Zwecke, sollen mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 87. Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 88. Die Verleitung einer Militär-Person zur Desertion wird mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß bis zu sechs Monaten geahndet.

Die Verleitung einer Militär-Person zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung hierzu ist, wenn dieselbe ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu acht Monaten zu belegen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Majestäts-Verbrechen.

Art. 89. Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes eine den Bestimmungen des Art. 131, Nr. 4 und 5 unterliegende Körperverletzung zu Schulden kommen läßt, ingleichen wer dieselbe thätlich beleidigt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Art. 90. Wer das Staatsoberhaupt unmittelbar mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu zehen Jahren bestraft.

Bedrohungen gegen das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, welche gegen dritte Personen ausgesprochen werden und irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, werden mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet.

Art. 91. Ehrenverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, desgleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dasselbe oder dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Art. 92. Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe, welche bis zu lebenslänglicher Dauer ansteigen kann, zu ahnden.

Art. 93. Andere Körperverletzungen oder Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu zehen Jahren nach sich.

Art. 94. Bedrohungen gegen diese Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 95. Ehrenverletzende Handlungen gegen solche Personen, ingleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dieselben sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter.

Art. 96. Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus zu bestrafen, sofern nicht nach Art. 131 eine höhere Strafe eintritt.

Art. 97. Bedrohungen solcher Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 98. Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen diese Personen, sofern sie in deren Gegenwart oder öffentlich begangen werden, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre, außerdem aber nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrenverletzungen bestraft werden.

Vorschriften über das Verfahren.

Art. 99. Die in den Art. 89—95 gedachten Verbrechen soll die Staatsanwaltschaft nicht eher verfolgen, als bis sie von dem Staats-Ministerium, Departement der Justiz, nach vorgängigem Vortrage an das Staatsoberhaupt, dazu angewiesen worden ist, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen und sonst durch längeren Verzug gefährdeten Maßregeln.

Bei den Art. 96—98 gedachten Verbrechen gilt die Vorschrift im Art. 4.

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Art. 100. Wer der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung Widerstand leistet, sich gewaltthätig widersetzt, die dazu im allgemeinen oder für den einzelnen Fall beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen.

Ist die obrigkeitliche Anordnung gesetzwidrig, so ist dieses ein Grund zur Strafminderung, und wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht beobachtet sind, soll der sich Widersetzende mit Strafe verschont werden. Ging er bei der Widersetzung weiter, als zur Abwendung der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnung erforderlich war, so sind die Vorschriften des Art. 67 zur Anwendung zu bringen.

Art. 101. Wenn jemand gegen öffentliche Behörden oder Beamte Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder von solchen abzuhalten, soll auf Gefängniß von drei Wochen bis zu Arbeitshaus von vier Jahren erkannt werden.

Wurden Thätlichkeiten zu diesem Zwecke angewendet, so tritt Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Art. 102. Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden oder angeschlagenen Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder, im Falle die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 103. Wer durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (Art. 19) und seinen Wohnort oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde verläßt, wird mit Gefängniß bestraft.

Bruch der Ausweisung.

Art. 104. Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem Lande ausgewiesen ist (Art. 20) und dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, hat Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erleiden.

Verleitung zur Widersetzlichkeit bei Abgaben.

Art. 105. Die Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenklassen obliegender Leistungen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zur vorgedachten Verweigerung wird, wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Gefängniß bis zu vier Monaten geahndet.

Befreiung von Gefangenen.

Art. 106. Gefangene, welche sich in der Haft öffentlicher Behörden oder in Strafanstalten befinden, sich aus dem Gewahrsam befreien und dabei Gewalt oder Drohungen gegen Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, anwenden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Rotten sich mehre Gefangene zu gewaltsamem Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammen, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Art. 111 f.).

Art. 107. Dritte Personen, welche einen Gefangenen befreien, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen. Wurde dabei Gewalt oder Bedrohung gegen Personen ausgeübt, so ist Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Haben Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, einen Gefangenen freigelassen oder zu dessen Befreiung mitgewirkt, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 108. Wenn sich mehre Personen verabreden, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet.

Auflehnung Gewerbetreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Art. 109. Gewerbetreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, auch Tagarbeiter bei öffentlichen Unternehmungen, welche sich vereinigen, um ihre Gewerbsarbeiten einzustellen und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Auflauf.

Art. 110. Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit, oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht, bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Gegen diejenigen, welche sich als bloße Zuschauer beigesellen und auf die von den Behörden oder ihren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Aufruhr.

Art. 111. Wenn sich mehre Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, und die Zusammenrottung geschieht in solcher Anzahl und unter solchen Umständen, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung

die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären: so sind die Anstifter und Anführer mit Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, die Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren und die übrigen Theilnehmer mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Wurde dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt, so tritt gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer vier- bis zehen-jähriges Zuchthaus und gegen die übrigen Theilnehmer zwei- bis vier-jähriges Zuchthaus ein.

Zuschauer, welche sich auf Aufforderung der Behörden nicht entfernt haben, werden mit Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 112. Haben sich die Theilnehmer an dem Aufruhre auf Aufforderung oder Abmahnen der öffentlichen Behörden, ihrer Diener oder dritter Personen zerstreut, bevor an Personen oder Sachen Gewalt geübt wurde, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. Andere Theilnehmer sollen mit Strafe verschont werden.

Sind die Theilnehmer, bevor Gewalt verübt wurde, freiwillig von dem Aufruhre zurückgetreten, so sind die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. Andere Theilnehmer bleiben straflos.

Art. 113. Wer mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder durch Verbreitung dazu aufreizender Schriften, oder auf irgend eine andere Weise zu einer gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert hat, ist mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen.

Art. 114. Theilnehmer an einer Verabredung zum Aufruhre, welche dieselbe bei einer obrigkeitlichen Behörde freiwillig und so zeitig anzeigen, daß der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen wenn sie Anstifter waren, welchen Falles die Anzeige ihnen nur zur Strafminderung, nach Befinden auch zur Herabsetzung unter den geringsten gesetzlichen Straffatz, gereichen soll.

Eigenmächtige Versammlungen.

Art. 115. Die Anstiftung einer bewaffneten Volksversammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen.

Theilnehmer an Volksversammlungen, welche sich dazu mit Waffen versehen haben, verwirken Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Wer einer Volksversammlung unter freiem Himmel, welche bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten worden ist, beiwohnt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehen Tagen, oder mit entsprechender Geldbuße und, wenn er Anstifter ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Landfriedensbruch.

Art. 116. Rotten sich mehre Personen zusammen, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu verüben, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten und, wenn wirklich Gewalt an Personen oder Sachen begangen wurde, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu

drei Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer kann bis auf Zuchthaus von sacht Jahren und der anderen Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden, wenn die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt wurde, daß die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert, oder voraussichtlich zur Abwehrung des Verbrechens nicht zureichend war. Ist aber der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Art. 111 f.).

Störung des Hausfriedens.

Art. 117. Wer in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ausdrückliches Verbot darin verweilt, soll auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn das Eindringen mit Waffen geschah, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre bestraft werden.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Art. 118. Bei dem Verbrechen der Tödtung ist die Tödtlichkeit einer Verletzung dem Thäter zuzurechnen, gleichviel ob die Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden ist, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitliche Hülfe hätte verhindert werden können, ob sie unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, und ob sie allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat.

Mord.

Art. 119. Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafen, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen in den Art. 120 und 126.

Art. 120. Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren und, wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person geschehen ist, auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Art. 121. Wer einen Anderen zum Selbstmorde verleitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, und wer dem Anderen bei dem Selbstmorde Hülfe leistet, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 122. Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder in solcher Absicht Gifte oder andere tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, oder einen Anderen zur Ausführung eines Mordes durch Anbietung einer Belohnung zu verleiten sucht, soll mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

Todtschlag.

Art. 123. Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzig-jähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Wurde jedoch der Thäter von dem Getödteten durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen, so kann der Richter bis auf vierjährige Arbeitshausstrafe herabgehen.

Art. 124. Wird jemand in einem Handgemenge mit mehren Personen getödtet, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, nach Art. 123 zu bestrafen.

Sind die Urheber tödtlicher Verletzungen nicht zu ermitteln, oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen diejenigen, welche an Thätlichkeiten gegen den Getödteten Theil genommen haben, Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehen Jahren zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhange mit der Tödtung stehen, so ist er nur der Strafe für die von ihm begangene besondere verbrecherische Handlung verfallen.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 125. Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Fällt dem Thäter der Vorsatz einer Körperverletzung zur Last und er hat hierbei die Tödtung aus Fahrlässigkeit verursacht, so kann die Strafe bis zu Zuchthaus von zwanzig Jahren steigen. Der Richter hat bei der Auswahl der Strafe die verschiedenen im Art. 131 aufgezählten Fälle in vergleichende Rücksicht zu nehmen.

Kindesmord.

Art. 126. Eine Mutter, welche ihr außereheliches Kind und, wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruche erzeugtes Kind um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehen-jähriger Zuchthausstrafe zu belegen, falls der Tod durch ihre in die Zeit während der Geburt, oder in die ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben fallende vorsätzliche Handlungsweise herbeigeführt wurde.

Bei Abmessung der Strafe ist hauptsächlich zu berücksichtigen, ob der Vorsatz zur Tödtung vor, oder während, oder nach der Entbindung gefaßt wurde.

Ist mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind, obgleich es gelebt hat, wegen mangelnder körperlicher Vollendung oder einer Mißbildung unfähig war, nach der Geburt fortzuleben, so soll die außerdem verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabgesetzt werden.

Abtreibung der Leibesfrucht

Art. 127. Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe oder mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer bei Anwendung solcher Mittel Beihülfe leistet, ist mit derselben Strafe zu belegen.

Art. 128. Wer wider den Willen oder ohne Wissen einer Schwangeren äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht, oder eine unzeitige Entbindung, oder den Tod der Schwangeren verursacht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

Verheimlichung der Geburt.

Art. 129. Eine Frauensperson, welche vorsätzlich heimlich und ohne die erforderlichen Hülfsleistungen Anderer niederkommt, in der Absicht, ihr

Kind zu tödten, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren zu bestrafen, wenn die Ausführung ihrer Absicht durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Verheimlichung der Niederkunft mit Ausschließung der erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ohne die vorher gedachte Absicht ist mit Gefängniß zu bestrafen, vorbehältlich der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn das Kind durch die Handlungsweise der Mutter um das Leben gekommen ist.

Aussetzung hülfloser Personen.

Art. 130. Wer Personen, welche wegen ihrer Jugend oder ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, hülflos sind und sich in seiner Obhut befinden, aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, soll bestraft werden:

1) wenn sich die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließ, mit Zuchthaus von vier Jahren bis zu zehen Jahren;
2) wenn die Rettung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren;
3) wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu befürchten war, mit Gefängniß.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung.

Art. 131. Wer einem Anderen vorsätzlich (Art. 29) eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist;
2) mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatze der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsarbeiten für immer völlig unbrauchbar gemacht wurde;
3) mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu vier Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatze der Beschädigte in anderer Weise als unter Nr. 2 angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt;
4) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Gefahr eines größeren Nachtheiles vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalles erfolgt ist.

5) mit Gefängnißstrafe oder, falls diese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten erschwerenden Umstände nicht vorliegen.

Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den vorstehenden Bestimmungen strenger zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 132. Haben bei einem Raufhandel mehre Personen an den Beschädigten Hand angelegt, so ist jeder nach Maßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen zu bestrafen.

Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen diejenigen, welche an den Thätlichkeiten gegen den Beschädigten Theil genommen, nur auf die Hälfte der nach Art. 131 außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden kann, zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhange mit dem fraglichen Erfolge stehen, so trifft ihn nur die durch seine besondere Handlung verwirkte Strafe.

Wer bei einem Raufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu seyn, zu Thätlichkeiten anreizt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 133. In den Art. 131 unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen kann der Richter, ohne die Strafdauer zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgehen, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde.

Art. 134. Bei vorsätzlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwirkte Freiheitsstrafen zu schärfen (Art. 12).

Art. 135. Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht werden, sind an dem Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder, wenn diese Strafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen würde, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Der Richter hat dabei die Vorschrift des Art. 45 zu beobachten und die verschiedenen Fälle des Art. 131 in Vergleichung zu nehmen.

Art. 136. Vorsätzliche Körperverletzungen, welche nach Art. 131 Nr. 4 und 5 zu bestrafen wären, ausgenommen wenn sie in verabredeter Verbindung mehrer Personen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls begangen wurden, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Ein gleiches gilt bei allen fahrlässigen Körperverletzungen (Art. 135), welche nicht die Art. 131 Nr. 2 und 3 gedachten Folgen gehabt haben.

Art. 137. Bei vorsätzlichen und durch Fahrlässigkeit zugefügten Körperverletzungen ist dem Beschädigten, wenn er nicht selbst durch Thätlichkeiten gegen den Anderen Veranlassung zu der Verletzung gegeben hat, von dem Richter ein Schmerzengeld zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß er dieses besonders beantragt.

Das Schmerzengeld haben der Thäter und mehre gleiche Theilnehmer, unter Verpflichtung jedes Einzelnen für das Ganze zu entrichten.

Der Richter bestimmt die Größe desselben nach seinem Ermessen, in Berücksichtigung der Größe des der Person zugefügten Uebels.

Durch die Zuerkennung des Schmerzengeldes werden Entschädigungsansprüche des Beschädigten wegen eingetretener Vermögensnachtheile, mit Einschluß der Ansprüche wegen verminderter oder entzogener Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit, nicht ausgeschlossen.

Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwickelung.

Art. 138. Wer einen Anderen vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorübergehenden Wahnsinnes versetzt, ingleichen wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Selbstverstümmelung.

Art. 139. Eine Selbstverstümmelung mit dem Vorsatze, sich dadurch zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untauglich zu machen, zieht Gefängniß bis zu acht Wochen nach sich.

Macht sich ein Militär-Pflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen zu dem Militär-Dienste untauglich, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein; es sey denn, daß er schon ohnedies untauglich gewesen wäre, welchen Falles nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen ist.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit der auf die Selbstverstümmelung gesetzten Strafe und, wenn die That zu anderen Zwecken geschah, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub.

Art. 140. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, ist

1) mit zehen- bis funfzehen-jähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2) mit sechs- bis zehen-jähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zu auswärtigen Kriegs- oder Schiffs-Dienste gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehen Jahren verübt worden ist;
3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe.

Mit der unter 1 gedachten Strafe ist auch der Sklavenhandel zu ahnden.

Art. 141. Wer sich eines Kindes unter vierzehen Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, soll nach Verschiedenheit der in dem vorigen Artikel aufgeführten Fälle mit den daselbst bestimmten Strafen belegt werden. Geschah jedoch die That in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so soll derselbe nur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt haben und das Verbrechen nur auf Antrag der Aeltern oder Vormünder untersucht und bestraft werden.

Art. 142. Ueberlassen Aeltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht vierzehen Jahre alten Kinder oder Pflegebefohlenen einem Anderen,

1) zu dem im Art. 140 Nr. 1 gedachten Zwecke, so sollen sie und der Andere die daselbst gedrohte Strafe erleiden;

2) zu dem Zwecke, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;

3) zu dem Art. 140 Nr. 2 gedachten Zwecke, oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht, so werden sie mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Ueberlassung andere Beweggründe hatte, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Der Annehmer des Kindes erleidet in diesen Fällen Gefängnißstrafe. Geschieht die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung, so sind sowohl die Aeltern, Vormünder und Erzieher als der Annehmer des Kindes mit Strafe zu verschonen.

Art. 143. Wer Kinder unter vierzehen Jahren ihren Aeltern, Vormündern oder Erziehern wider deren Willen entzieht, um sie einer andern Religions-Gesellschaft zuzuführen, oder um einen beabsichtigten Religions-Wechsel der Kinder zu verhindern, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren zu belegen.

Entführung.

Art. 144. Wer sich einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes mittelst Gewalt, gefährlicher Drohungen oder List bemächtigt, oder sie in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder durch Andere mißbrauchen zu lassen, und die Person wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zwei-jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Giebt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt die Person unverletzt aus seiner Gewalt, so ist die Strafe auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgt, so tritt zwei- bis vier-jährige Zuchthausstrafe ein.

Art. 145. Wird ein Kind unter vierzehen Jahren mit seiner Einwilligung, aber ohne Zustimmung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher entführt, um durch den Entführer oder einen Anderen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht zu werden, so wird der Entführer mit ein- bis drei-jähriger Gefängnißstrafe belegt.

Giebt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt das Kind unverletzt aus seiner Gewalt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes eingetreten, so ist ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe zu verhängen, sofern nicht nach Art. 297 eine höhere Strafe zur Anwendung zu bringen ist.

Art. 146. Wird eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Mannes zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes entführt, so sind der Entführer und die Entführte mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Wird eine über vierzehen Jahre alte, aber noch minderjährige unverheirathete Frauensperson zu demselben Zwecke, mit ihrer Einwilligung, aber ohne Zustimmung ihrer Aeltern oder ihres Vormundes entführt, so haben der Entführer und die Entführte Gefängnißstrafe von zwei bis zu vier Monaten verwirkt.

Art. 147. Die Entführung einer unverheiratheten Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List gegen dieselbe,

zu dem Zwecke, um eine Ehe mit ihr zu Stande zu bringen, wird an dem Entführer mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe geahndet. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte noch freiwillig die Ehe mit dem Entführer eingeht.

Wenn zu gleichem Zwecke ein Mädchen unter vierzehen Jahren mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher entführt wurde, tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 148. Die Entführung einer über vierzehen Jahre alten minderjährigen Frauensperson zum Zwecke der Ehelichung, mit ihrer Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Aeltern oder Vormünder, wird an dem Entführer und der Entführten mit Gefängniß, jedoch bei der letztern nicht über vier Wochen, bestraft.

Art. 149. Die in den Art. 145 bis 148 aufgeführten Verbrechen werden nur auf Antrag der betheiligten Personen untersucht und bestraft. Als Betheiligte gelten in den Fällen der Art. 145 und 147 die entführte Person und diejenigen, welche sie kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in den Fällen des Art. 146 der Ehemann und derjenige, welcher die unverheirathete Frauensperson kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertritt, und in dem Falle des Art. 148 die Aeltern und Vormünder.

In dem Falle des Art. 148 soll ein gegen den Entführer gestellter Antrag nicht auch von selbst eine Rechtsverfolgung gegen die Entführte zur Folge haben, sondern rücksichtlich der letzteren stets ein besonderer Antrag erforderlich sein.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 150. Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse wissentlich durch unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 151. Mißbrauch des Rechtes der Zucht bei Untergebenen oder Geisteskranken zu einer der Gesundheit nachtheiligen oder derselben Gefahr bringenden Einsperrung, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder, falls diese Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Raub.

Art. 152. Wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahles betroffen wurde, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, soll als Räuber bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem Zuchthause, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet, lebensgefährlich verwundet, verstümmelt, in eine lebensgefährliche oder doch sonst schwere Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder der Angabe von Besitzthümern wegen körperlich gepeinigt worden ist;
2) mit Zuchthause von acht bis zu zwanzig Jahren, wenn der Raub von wenigstens drei gleichen Theilnehmern verübt worden ist, oder zum Zwecke

des Raubes Waffen mitgenommen wurden, oder in Wohnungen eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen wurde. Unter Nachtzeit wird hier vom ersten April bis zum letzten September die Zeit zwischen zehen Uhr Abends und vier Uhr Morgens, und vom ersten Oktober bis zum letzten März die Zeit zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verstanden;

3) mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu zehen Jahren, wenn keiner der vorangegebenen erschwerenden Umstände vorliegt.

Zur Vollendung des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Thäter fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Art. 153. Ein Räuber, der nach Nr. 2 des vorigen Artikels zu bestrafen wäre, und bereits früher wenigstens einmal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47, Nr. 2) bestraft worden ist, ingleichen ein nach Nr. 3 des vorigen Artikels zu bestrafender Räuber, der früher schon wenigstens zwei Mal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens bestraft worden ist, kann mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Art. 154. Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft werden.

Erpressung.

Art. 155. Wer, außer dem Falle des Raubes, jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber zu bestrafen (Art. 152, 153).

Art. 156. Wer zu gleichem Zwecke mit künftigem Morde oder Brandstiftung droht, ist mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und wer zu gleichem Zwecke die Bewohner eines ganzen Ortes durch aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Droh-Briefe, mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht, mit Zuchthaus bis zu funfzehen Jahren zu belegen.

Art. 157. Bedrohungen zu dem Art. 155 gedachten Zwecke mit anderen Nachtheilen, insbesondere mit künftigen Mißhandlungen, oder mit Anzeigen oder Klagen, sind mit Rücksicht auf den bezweckten oder auch wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe des einfachen Diebstahles (Art. 221) zu ahnden.

Nöthigung.

Art. 158. Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechtes körperliche Gewalt oder eine Bedrohung mit Nachtheilen anwendet, um jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen, wenn der Genöthigte die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Bei Aeltern, Vormündern und Pflegeältern, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegekinder zur Eingehung einer Ehe in der gedachten Art nöthigen, gilt die gedrohte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Ehe der Nöthigung wegen für ungültig erklärt ist und der Genöthigte die Bestrafung beantragt.

Art. 159. Wer Mitglieder des Landtages an ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit, Geschworne, Zeugen und Sachverständige an der Ausübung ihrer Pflichten, Staatsbürger an der Ausübung ihrer staats- oder ortsbürgerlichen Wahlrechte, durch Gewalt oder Bedrohung mit Nachtheilen zu ver-

hindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bedrohung.

Art. 160. Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des letztern mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so kann verhältnißmäßige Geldstrafe an die Stelle treten.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung.

Art. 161. Wer bewohnte Gebäude, oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalte dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft, wenn:

1) durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war;
2) wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, um unter ihrer Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
3) wenn drei oder mehre Personen sich zusammengerottet haben, um die Brandstiftung in Verbindung mit Aufruhr oder Landfriedensbruch auszuführen;
4) wenn sie an Gebäuden geschieht, in welchen sich zur Zeit der Begehung des Verbrechens eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;
5) wenn der Brand in Städten oder Dörfern ausgeführt wurde und dabei wenigstens Ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist;
6) wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde und wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist;
7) wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
8) wenn der Verbrecher wegen mehrer nach dem gegenwärtigen oder dem folgenden Artikel zu beurtheilender Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist.

Art. 162. Tritt keiner der im vorigen Artikel aufgezählten erschwerenden Umstände ein, oder ist in dem Falle des vorigen Artikels unter 5 nur Ein Gebäude niedergebrannt, bei welchem seiner Lage nach keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war, so ist der Brandstifter mit fünf- bis zwanzig-jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 163. Wird eine Brandstiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Personen oder fremde Gebäude vorhanden ist, so soll derselbe, wenn er sonst irgend eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer beabsichtigte, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und wenn auch eine

solche Absicht ermangelte, die Brandstiftung aber, um Andere zu schrecken, geschah, mit Gefängniß bestraft, in anderen Fällen jedoch mit Strafe verschont werden.

Art. 164. Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, aufgespeichertes Getreide (Getreidefeimen), oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der dabei vorhandenen Gefahr weiterer Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehen Jahren zu bestrafen.

Wenn jemand aber eigene solche Gegenstände in Brand steckt, ohne daß Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers zum Nachtheil dritter Personen vorhanden ist, so soll er nur dann und zwar mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden, falls er eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer dabei beabsichtigte.

Art. 165. Schiffe, Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulver-Magazine und Pulverwagen werden bei der Brandstiftung den Gebäuden gleich geachtet.

Art. 166. Die Brandstiftung wird als vollendet angesehen, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

Art. 167. Hat der Thäter auf der Stelle, oder doch, bevor weiterer Schaden verursacht war, selbst wieder gelöscht oder die Löschung durch Andere veranlaßt, so soll in den Fällen der Art. 161 und 162 auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre und in den Fällen der Art. 163 und 164 auf Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen erkannt werden.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 168. Die mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen verbundene Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände, ingleichen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, soll mit Zuchthaus bis zu zehen Jahren geahndet werden.

Art. 169. Wer mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verbundene Ueberschwemmungen verursacht, oder mit gleicher Gefahr verbundene Entzündungen von Pulver oder ähnlichen Stoffen vornimmt, ferner wer Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen auf eine Weise beschädigt oder unbrauchbar macht, daß das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen seine Handlung mit augenscheinlicher Gefahr für das Leben verknüpft war, mit Zuchthausstrafe bis zu zehen Jahren, in anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe zu bestrafen.

Wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transport-Mitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise, solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehen Jahren verwirkt.

Ist durch eine der in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Handlungen eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthause gesteigert werden.

Art. 170. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasserbehälter, Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, ist mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu belegen.

Fahrlässige gemeingefährliche Handlungen.

Art. 171. Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Handlungen (Art. 161—170) aus Fahrlässigkeit sind an dem Thäter unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 45 mit Gefängniß bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der in dem zweiten Satze des Art. 169 gedachten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit den vorbemerkten Strafen belegt werden, jedoch nicht unter einem Monat Gefängniß, und wenn dadurch jemand am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder getödtet worden ist, nicht unter zwei Jahren Gefängniß.

Diese Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Betrieb der Transporte angestellten Personen, und zwar auch dann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Achtes Kapitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid.

Art. 172. Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine falsche Angabe macht und dieselbe, mit der Kenntniß von ihrer Unwahrheit, mittelst Eides oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dieses auch ein allgemeiner Diensteid ist, bekräftigt, soll mit sechs Monaten Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Art. 173. Wurde in einem Strafverfahren von dem Beschädigten, einem Zeugen oder einem Sachverständigen meineidig geschworen, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, oder einen Schuldigen in eine höhere Strafe, als er wirklich verdient hat, so treten folgende Strafen ein:

1) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit lebenslänglichem Zuchthause bedrohten Verbrechens sechs bis zehen Jahre Zuchthaus;
2) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit zeitlichem Zuchthause bedrohten Verbrechens vier bis sechs Jahre Zuchthaus.
3) bei fälschlicher Anschuldigung geringerer Verbrechen Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Art. 174. Wurde in den Fällen des vorigen Artikels in Folge des Meineides eine unverdiente Strafe erkannt und ganz oder theilweise vollzogen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen, welche in dem Falle des vorigen Artikels unter Nr. 1 bis zu zwanzigjährigem oder lebenslänglichem, in dem Falle unter Nr. 2 bis zu zwanzigjährigem Zuchthause und in dem Falle unter Nr. 3 bis zu Arbeitshaus oder Zuchthaus von sechs Jahren steigen kann.

Art. 175. Wer, nachdem er sich eines Meineides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, soll nur mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Art. 176. Betheuerungen, welche von einzelnen Religions-Gesellschaften an der Stelle des Eides gebraucht werden, sind rücksichtlich der Mitglieder solcher Gesellschaften bei dem Verbrechen des Meineides einem Eide gleich zu achten.

Auch eine Versicherung an Eidesstatt gilt einem Eide gleich.

Leichtsinniger Eid.

Art. 177. Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche oder derselben gleichstehende (Art. 176) Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt haben.

Widerruft er die falsche Angabe binnen vier und zwanzig Stunden, so wird er mit aller Strafe verschont; ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des Art. 175 begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden kann.

Eidesbruch.

Art. 178. Wer sich vor einer öffentlichen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch Eid oder eine gleichstehende Versicherung verpflichtet hat und der Verpflichtung vorsätzlich nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einen gerichtlich oder außergerichtlich abgeschlossenen Vertrag mittelst Eides oder einer gleichstehenden Versicherung bekräftigt und den Vertrag wissentlich bricht, ohne durch dringende äußere Umstände dazu veranlaßt zu sein.

Bruch des einfachen Handgelöbnisses.

Art. 179. Wer ein in dem strafrechtlichen Verfahren nach Art. 139 der Strafprozeßordnung abgenommenes einfaches Handgelöbniß bricht, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Gotteslästerung.

Art. 180. Wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Art. 181. Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dieses mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 182. Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zieht Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu zwei Jahren nach sich.

Art. 183. Thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen werden mit Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren und andere Beleidigungen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen mit Gefängniß oder Abeitshausstrafe bis zu einem Jahre geahndet.

Art. 184. Gewaltthätiges Eindringen in eine Kirche oder einen anderen gottesdienstlichen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes, um diesen zu stören, ingleichen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen in einem solchen Versammlungsorte zur Zeit des Gottesdienstes und zum Zwecke seiner Störung, werden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Andere nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienstlicher Versammlungen durch ungebührliche Handlungen sind mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu büßen.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Verleumdung.

Art. 185. Wenn einem Anderen ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfes in der Weise beimißt, daß er davon dritten Personen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dieses mündlich, oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art geschieht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Betrifft der Vorwurf ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen, oder treten eine oder mehre der im Art. 192 erwähnten erschwerenden Rücksichten ein, so ist Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 186. Die Mittheilung einer von einer anderen Person ausgegangenen übeln Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vorigen Artikel bestraft.

Hat der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit der übeln Nachrede, so wird er nach Art. 189 bestraft; es sey denn, daß nach den Umständen des Falles eine ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen ist.

Art. 187. Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen Nachtheil bringt, ist straflos; vorbehältlich der Bestrafung nach Art. 189, wenn sie in einer Weise geschehen ist, die an sich eine Ehrenkränkung enthält.

Falsche Anzeige.

Art. 188. Wer gegen jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Behörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

1) bei einem Verbrechen, welches gesetzlich mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
2) bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthause bedroht sind, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei anderen Verbrechen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

Beleidigung.

Art. 189. Wer sich Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche die Ehre eines Anderen kränken oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, gleichviel ob dieses dem Anderen persönlich oder dritten Personen gegenüber geschieht, ist zu bestrafen:

1) wenn die ehrenkränkenden Handlungen in Thätlichkeiten bestehen, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder bei einer nicht über sechs Wochen ansteigenden Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßiger Geldbuße;
2) in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Mit der unter Nr. 2 gedachten Strafe soll auch derjenige belegt werden, welcher wissentlich falsche, einem Anderen nachtheilige Nachrichten über dessen persönliche Verhältnisse verbreitet.

Art. 190. Wird einem Anderen ein Verbrechen oder eine seinen guten Ruf gefährdende Handlung persönlich vorgehalten, so tritt die in dem

vorigen Artikel unter Nr. 2 geordnete Strafe ein, ausgenommen wenn der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Anderen zu dem Vorhalte berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhaltes eine Ehrenverletzung für den Anderen enthält.

Namenlose Verleumdungen und Beleidigungen.

Art. 191. Werden Verleumdungen oder Beleidigungen durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung veröffentlicht, in allgemeineren Werken, Zeitschriften, oder einzeln durch besondere Schmähschriften oder Schandgemälde, und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt: so soll der Urheber, oder dieser Andere, wegen ausgezeichneter Verleumdung oder Beleidigung mit erhöhter Strafe belegt werden, indem die höchsten Strafsätze dieser Verbrechen für diesen Fall verdoppelt seyn sollen.

Mit gleicher Strafe sind zu belegen die verantwortlichen Redakteure von Zeitschriften, es sey denn, daß sie den Urheber der Verleumdung oder Beleidigung benennen und dieser im Inlande vor Gericht gestellt werden kann.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Verletzungen der Ehre.

Art. 192. Die Strafbarkeit der Verletzungen der Ehre ist nach den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind, und nach folgenden besonderen Rücksichten zu beurtheilen:

1) nach der Stellung des Verletzten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Ehrenkränkung während seiner Amtsverrichtungen oder im Bezug auf solche zugefügt worden ist;
2) nach den Folgen, die für des Verletzten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;
3) nach dem Verhältnisse des Verletzten zu dem Schuldigen, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist;
4) nach der Ausdehnung der Verletzung auf Mehre, eine ganze Personenklasse, oder auf eine politische oder religiöse Gemeinde oder Genossenschaft;
5) nach der Beschaffenheit der Verletzung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, und auf die ihr gegebene größere oder geringere Oeffentlichkeit;
6) nach dem Umstande, ob und was für eine Veranlassung der Verletzung zu Grunde gelegen hat. Wird eine Ehrenverletzung erwidert, so ist die Erwiderung nicht straflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafminderungsgrund bei der nachfolgenden.

Art. 193. Die in den Art. 185, 186, 189, 190 und 191 gedachten Verbrechen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Zu einem solchen Antrage, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen:

1) gegen Ehefrauen die Ehemänner, gegen Kinder die Väter und gegen Mündel die Vormünder;
2) gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen, gleichviel ob sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß oder sonst verletzt worden sind, die amtlichen Vorgesetzten;
3) gegen ganze Personenklassen, Gemeinden und Genossenschaften jedes Mitglied derselben;
4) gegen Verstorbene die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben.

Sind Mehre durch eine und dieselbe Handlung unmittelbar oder mittelbar beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren Statt finden. Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Falle einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er in dem vorigen Verfahren noch nicht gebrauchte Beweismittel beizubringen vermag.

Art. 194. Der Verletzte oder sonst Betheiligte erhält in allen Fällen einer Ehrenverletzung eine auf Kosten des Schuldigen zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Bei einer öffentlichen Ehrenverletzung ist die erkannte Strafe auf sein Verlangen durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere wenn sie in einer Zeitschrift geschehen ist, in derselben Zeitschrift auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

Andere Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht Statt.

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Selbsthülfe.

Art. 195. Wer ein wirkliches oder vermeintliches Recht mit Uebergehung der richterlichen Hülfe eigenmächtig in einem Falle in Vollzug setzt, wo er nach gesetzlicher Vorschrift richterliche Hülfe hätte ansprechen sollen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 196. Wer sein wirkliches oder vermeintliches Eigenthumsrecht, oder ein anderes Recht an einer beweglichen Sache dadurch geltend macht, daß er diese Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Anderen eigenmächtig wegnimmt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die in diesem und dem vorigen Artikel erwähnten Verbrechen sind nur auf Antrag des Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen.

Zweikampf.

Art. 197. Die Vollziehung eines Zweikampfes mit Waffen nach vorausgegangener Herausforderung wird an den Kämpfenden bestraft:

1) mit Gefängniß von fünf Jahren bis zu zwanzig Jahren, wenn vorher die Fortsetzung des Kampfes bis zu einer Tödtung verabredet worden war und eine solche erfolgt ist;
2) mit Gefängniß von drei Jahren bis zu sechs Jahren, wenn außerdem eine Tödtung erfolgt ist;
3) mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit verbundene Beschädigung eingetreten ist;
4) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

Art. 198. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verwundet, ist nicht mit den in dem vorigen Artikel bestimmten Strafen, sondern mit den Strafen des Mordes, Todtschlages oder der Körperverletzung zu belegen.

Art. 199. Wer als Sekundant oder bestellter Zeuge dem Zweikampfe beigewohnt hat, ist mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen und, wenn die im Art. 197 unter 1 gedachte Verabredung Statt gefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu belegen; es sey denn, daß er in dem letzteren Falle die wirkliche Tödtung durch seine Bemühungen gehindert hat, welchen Falles er mit aller Strafe zu verschonen ist.

Aerztliche Beistände bei dem Zweikampfe sind straflos.

Art. 200. Geben die Parteien den Zweikampf, bevor er begonnen hat, aus eigenem Antriebe oder in Folge der Vermittelung der Sekundanten oder anderer Personen wieder auf, so tritt für sie und alle sonst dabei Betheiligte Straflosigkeit ein.

Wird die Vollziehung des Zweikampfes durch Dazwischentreten der Obrigkeit oder andere äußere Umstände verhindert, so soll die stattgehabte Herausforderung an beiden Parteien, und ebenso eine nicht angenommene Herausforderung an dem Herausforderer, mit Gefängnißstrafe und an den Sekundanten und bestellten Zeugen mit Gefängniß bis zu vierzehen Tagen geahndet werden.

Art. 201. Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Wer einem Anderen wegen Unterlassung, Ablehnung oder Anzeige einer Herausforderung, oder wegen Beilegung oder Unterlassung eines Zweikampfes Verachtung bezeigt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Elftes Kapitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Ehebruch.

Art. 202. Verletzt eine Person, welche in einer nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die eheliche Treue durch Ausübung des Beischlafes mit einer unverehelichten Person, so ist der Ehegatte mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Monaten und die unverehelichte Person mit Gefängniß bis zu einem Monate anzusehen.

Eine Scheidung von Tisch und Bett gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten zuläßt.

Art. 203. Bricht ein Ehegatte die Ehe durch Ausübung des Beischlafes mit einer anderen, gleichfalls verehelichten Person, so tritt wegen doppelten Ehebruches gegen jeden Theil eine zwei- bis drei-monatliche Gefängnißstrafe ein.

Art. 204. Ist der bei dem Ehebruche schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinem Ehegatten verlassen, so ist die von ihm verwirkte Strafe des Ehebruches auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vorigen Artikeln geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann.

Art. 205. Der Ehebruch gilt als vollendet, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 206. Der Ehebruch ist nur auf Antrag des einen oder der mehreren dabei betheiligten unschuldigen Ehegatten zu bestrafen, und der gegen den einen ehebrecherischen Theil gestellte Antrag zieht von selbst auch die Untersuchung gegen den Mitschuldigen und dessen Bestrafung nach sich.

Das Recht zur Stellung des Antrages fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch eingewilligt oder zu demselben verleitet hat, ingleichen wenn er, nachdem er von demselben Kenntniß erlangt hat, denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafes gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Eine nach bereits gestelltem Antrage geschehene Ver-

zeihung hat die Einstellung der bereits begonnenen Untersuchung zur Folge, so lange nicht ein Straferkenntniß bereits gesprochen ist.

Bösliche Verlassung eines Ehegatten.

Art. 207. Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, um die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht oder sich in das Ausland begiebt, ist auf Antrag des verlassenen Ehegatten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 208. Verläßt ein Ehemann seine Frau unter den im vorigen Artikel gedachten Voraussetzungen und wird sie dadurch in einen mittellosen oder hülfslosen Zustand versetzt, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

Doppelehe.

Art. 209. Ein Ehegatte, welcher in einer, nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt und sich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zwei-jähriger Zuchthausstrafe und der sich mit ihm verehelichende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, mit drei- bis sechs-monatlichem Gefängnisse belegt.

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten verstattet.

Art. 210. Leben beide Theile, welche sich der Doppelehe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so haben beide zwei- bis drei-jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 211. Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sey, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt drei- bis vier-jährige Zuchthausstrafe.

Art. 212. Die in den Art. 209 und 211 geordneten Strafen sollen für den schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und für die mitschuldige Person auf ein- bis zwei-monatliches Gefängniß, ingleichen die in dem Art. 210 bestimmte Strafe auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren herabgesetzt seyn, wenn:

1) die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder
2) bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleich zu achten war, oder
3) der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sey, oder
4) bei der zweiten Ehe keine eheliche Beiwohnung erfolgt ist.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

Diebstahl überhaupt.

Art. 213. Des Diebstahles macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers und, wenn die Sache im Besitze eines Dritten ist, zugleich ohne Einwilligung dieses Dritten, aus dem Besitze des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

Art. 214. Wird der Diebstahl an einer Sache begangen, woran dem Diebe ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so wird nur derjenige Theil der Sache als Gegenstand des Diebstahles betrachtet, welcher nach Abzug des dem Diebe zustehenden Theiles übrig bleibt.

Art. 215. Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat, auch wenn er dieselbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat.

Einfacher Diebstahl.

Art. 216. Sofern nicht die besonderen Vorschriften in Art. 218 f. zur Anwendung kommen, ist der Diebstahl zu bestrafen:

1) bei einem Betrage des Gestohlenen von fünf Thalern oder weniger mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;
2) bei einem Betrage über fünf Thaler, aber nicht über zehen Thaler, mit Gefängniß über vierzehen Tage, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3) bei einem Betrage über zehen Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
4) bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren.

Art. 217. Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Gegenständen begangen wird, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Feld- oder Garten-Früchten, ingleichen an Holz im Freien, an Frucht- oder Zier-Bäumen, an gewonnenen Bergbau-Produkten und Fossilien und an Bleichstücken.

Der Richter ist in diesen Fällen ermächtigt, den Freiheitsstrafen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 218. Die in dem Art. 216 bestimmten höchsten Strafsätze sollen um die Hälfte erhöht seyn, wenn der Diebstahl in einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt ist.

Werden dem Gottesdienste gewidmete Sachen aus einem solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte außerhalb solcher Gebäude entwendet, so ist Arbeitshausstrafe bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu erkennen.

Art. 219. Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten gilt die in dem ersten Satze des vorigen Artikels enthaltene Bestimmung.

Die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von sechs Monaten und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißorte ist, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 220. Wird der Diebstahl zur Zeit einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthumes erschwerenden Gefahr begangen, so sollen die in dem Art. 216 unter Nr. 1, 2, 3 aufgestellten höchsten Strafsätze verdoppelt seyn, und in dem Falle unter Nr. 4 soll auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

Art. 221. Der Diebstahl wird bei einem Betrage des Gestohlenen von zehen Thalern oder weniger mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehen Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren und bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, wenn der Dieb, um zu stehlen:

1) verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene Räumlichkeiten, verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung beweglicher Sachen, auch verschlossene zu Gebäuden gehörige Hofräume, unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durchbrochen hat;
2) zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, Dieteriche, Sperrhaken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat;
3) in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume zur Nachtzeit (Art. 152) eingestiegen ist;
4) wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlossenen Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist.

Art. 222. Diebstähle auf einer Messe oder einem Markte, die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlich zum Verkaufe ausgesetzten Sachen sollen, wenn an dem Diebe mehr als zwei solcher Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines solchen Diebstahles früher bestraft worden, mit Arbeitshaus bestraft werden; bei einem Betrage des Gestohlenen unter zehen Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten und bei einem höheren Betrage nach Art. 216.

Der Richter ist auch ermächtigt, eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Art. 223. Taschendiebstähle und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge verübte Diebstähle sind nach Art. 216, jedoch in dem daselbst unter Nr. 2 gedachten Falle nur mit Arbeitshaus zu bestrafen. Die wegen solcher Diebstähle verwirkte Strafe soll geschärft werden (Art. 12).

Art. 224. Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung mehrer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Verübung von Diebstählen ausgeführt worden sind, sollen mindestens mit drei Monaten Arbeitshaus geahndet werden und die fragliche Verabredung bei höher ansteigenden Strafen als Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes gelten.

Art. 225. Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist, wo außerdem auf Gefängnißstrafe zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus bis zu drei Monaten, wo außerdem Arbeitshaus unter einem Jahre zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus in verdoppelter Dauer, und wo Arbeitshaus von einem Jahre oder darüber zu erkennen wäre, auf Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus zu erkennen.

Geht die That in ein schwereres Verbrechen über, so sind die Strafen für dieses Verbrechen verwirkt.

Art. 226. War ein Dieb bei Ausführung des Diebstahles mit Waffen versehen, um sich damit nöthigen Falles seiner Festnehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren und, wenn er von den Waffen gegen diejenigen Gebrauch gemacht hat, welche ihn festnehmen wollten, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehen Jahren ein; vorbehältlich seiner höheren Bestrafung, wenn seine That in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 227. Ist ein Dieb bereits einmal wegen Diebstahles und ein zweitesmal mit erhöhter Strafe wegen Diebstahles im Rückfalle bestraft worden und auf das Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weiteren Rückfalle nicht nur die Art. 46 geordneten Folgen des Rückfalles ein, sondern der Richter ist auch ermächtigt, die hiernach zu erkennende höhere Strafe mit oder ohne Schärfung (Art. 12), in die nächstfolgende höhere Strafart zu verwandeln, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht un-

ter das im Art. 10 bestimmte geringste Maß der höheren Strafarten herabgeht.

Kann bei einem im zweiten oder weiteren Rückfalle begriffenen Diebe in Folge der Mehrheit der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden ist: so ist der Richter befugt, auf zeitliche Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Forstdiebstähle.

Art. 228. Ueber Forstdiebstähle entscheiden die darüber vorhandenen besonderen Gesetze und, soweit solche keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Vorschriften dieses Gesetzbuches über den Diebstahl überhaupt.

Verwandten- und Haus-Diebstahl.

Art. 229. Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in aufsteigender oder absteigender Linie, Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, Adoptiv- und Pflege-Aeltern und deren Kindern sind mit Ausnahme des im Art. 226 angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Einfache Diebstähle unter fünf Thalern (Art. 216, Nr. 1) sollen nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden, wenn der Dieb als Kommis, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrik-Arbeiter, Dienstbote oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Bestohlenen steht, oder wenn der Dieb und der Bestohlene unter den gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben.

Entwendung von Lebensmitteln.

Art. 230. Diebstahl an Eß- und Trink-Waaren, verbunden mit deren unmittelbarem Genusse, wird nur auf Antrag des Beschädigten mit den im vorigen Artikel bei dem Verwandtendiebstahle bestimmten Strafen geahndet; ausgenommen wenn die Erschwerungsgründe in den Art. 225 und 226 vorliegen.

Diebshehlerei.

Art. 231. Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, wird mit Arbeitshausstrafe bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Veruntreuung.

Art. 232. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitze oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten deren Besitz ableugnet oder verheimlicht, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahles zu belegen (Art. 216).

Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, der sich einen gefundenen Schatz, soweit dieser einem Anderen gehört, in gewinnsüchtiger Absicht aneignet.

Art. 233. Staatsdiener, Gemeindebeamte, Advokaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche sich der in dem vorigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf Geschäfte schuldig machen, in Ansehung deren sie von einer öffentlichen Behörde im Allgemeinen oder besonders, mit oder ohne Eid verpflichtet worden sind, haben nach Verhältniß des Gegenstandes des Verbrechens die in dem Artikel 221 bestimmten Strafen verwirkt.

Art. 234. Veruntreuungen unter den Art. 229 und 230 erwähnten Verhältnissen sind nach den daselbst ersichtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Art. 235. Der Finder einer fremden Sache wird:

1) mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Besitz derselben ableugnet, verheimlicht, oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt läßt, oder wenn er dieselbe sich in gewinnsüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist;

2) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn die Sache über einen Thaler werth ist, und er a) entweder sich dieselbe angeeignet hat, ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b) den Fund nicht binnen dreißig Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt oder in einem geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht hat.

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Einfacher Betrug.

Art. 236. Wer den Irrthum eines Anderen rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll wegen Betruges nach Maßgabe der Größe des verursachten Nachtheiles mit den Strafen des einfachen Diebstahles bestraft werden.

Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Anderen einen Vortheil verschaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann der Richter in dem letzteren Falle an der Stelle von Gefängniß auf verhältnißmäßige Geldbuße erkennen.

Art. 237. Bei betrügerischen Handlungen unter den in Art. 229 und 230 angegebenen Verhältnissen tritt Bestrafung nur auf Antrag des Betheiligten mit der in diesen Artikeln bestimmten Strafe ein.

Art. 238. Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Anderen auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht und der den Irrthum Benutzende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat.

Ebenso tritt keine Bestrafung wegen Betruges ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreisungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Anderen veranlaßt wird.

Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, falls der Irrthum des Anderen sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hätte.

Auch soll der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden.

Art. 239. Wer mit einem Minderjährigen oder einer sonst unter Vormundschaft stehenden Person, unter Benutzung deren Schwäche, Leichtsinn oder Leidenschaft, und ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vorsätzlich ein die erstere benachtheiligendes Geschäft eingeht, soll auch in Ermangelung der übrigen Erfordernisse des Betruges auf Antrag des Vaters oder Vormundes mit Gefängniß bestraft werden.

Ausgezeichneter Betrug.

Art. 240. Dient die Religion, eine religiöse Handlung oder eine Sache, welche bei dem Gottesdienste gebraucht wird, in dieser Eigenschaft als Mittel zur Ausführung eines Betruges, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 241. Mißbraucht eine öffentlich angestellte Person ihre Amtsverhältnisse zum Zwecke eines Betruges, so ist der Richter ermächtigt, die verwirkte Strafe unter Beibehaltung ihrer Zeitdauer in die zunächst folgende höhere Strafart zu verwandeln, oder statt dessen die verwirkte Strafe in ihrer Zeitdauer um die Hälfte zu erhöhen.

Wird von einer nicht öffentlich angestellten Person oder auch von einer angestellten Person ein Betrug durch Annahme falscher Amtstitel oder Vorspiegelung einer nicht bestehenden amtlichen Stellung ausgeführt, so gilt dieses als Grund zur Erhöhung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes.

Leichtsinniger und muthwilliger Bankerott.

Art. 242. Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes, unordentlichen Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, hat Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 243. Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Konkurs verfallener Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt:

1) in den letzten zwei Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder
2) die zu seinem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schulden-Zustand daraus nicht ersehen werden kann, oder
3) zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, annoch Darlehen oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfalle in Kenntniß zu setzen, oder
4) ist seine Zahlungsunfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal funfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann, daß er durch plötzliche und unvorhergesehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sey,

so hat er achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Betrügerische Handlungen bei dem Bankerotte.

Art. 244. Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Konkurs eröffnet ist, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft, wenn er

1) Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Anderen in Verwahrung gibt oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zwecke Gelder unter fremden Namen belegt, oder unter fremden Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder
2) einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt, Schenkungen macht, Aktiv-Forderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Werthe verschleudert, oder

3) um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Aktiv-Forderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zwecke Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet.

Art. 245. Wenn ein Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingange des vorigen Artikels gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwirrter Handelsbücher austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt: so soll er mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Jedoch soll in diesem Falle eine Bestrafung nur dann eintreten, wenn ein Gläubiger dieselbe beantragt hat.

Betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit.

Art. 246. Wer durch Veranlassung des Irrthumes eines Anderen das Leben oder die Gesundheit einer Person in Gefahr setzt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen; vorbehältlich der sonst etwa begründeten höheren Strafe, wenn ein Nachtheil wirklich eingetreten ist.

Anmaßungen und betrügerische Handlungen in Bezug auf persönliche Verhältnisse.

Art. 247. Wer sich Verrichtungen anmaßt, wozu man durch eine Anstellung von Seiten einer Staatsbehörde ermächtigt sein muß, ohne diese Anstellung erlangt zu haben, insbesondere die Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, Feldmessers oder einer Hebamme, ohne in dieser Eigenschaft angestellt zu seyn, wird mit Gefängniß oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 248. Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft in Gemeinden, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei Ausübung politischer oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder die Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe erschleicht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die falsche Angabe über persönliche oder Vermögensverhältnisse zur Erlangung von privatrechtlichen Stellungen wird auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Art. 249. Wer durch widerrechtliche Handlungen den Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, ein Kind denjenigen vorenthält, denen es gehört, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 250. Wer eine Person, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Aeltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder eine solche bereits entflohene Person verbirgt oder verheimlicht, wird auf Antrag der Aeltern oder Vormünder mit Gefängniß bestraft.

Art. 251. Verleitet jemand eine Person zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten durch Erregung oder Benutzung eines Irrthumes derselben, wozu auch die Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses gerechnet werden soll, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein, wenn

der betrogene Theil darauf anträgt und die Ehe des Irrthumes wegen für ungültig erklärt ist.

Fälschung.

Art. 252. Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privat-Urkunde verfälscht, rechtswidrig vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte öffentliche Urkunde wissentlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Anderen einen Vermögensnachtheil oder einen anderen Nachtheil zuzufügen, soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt haben.

Art. 253. Wurde dabei beabsichtigt, einem Anderen einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und ist dieser eingetreten, so ist bei einem Betrage dieses Nachtheils von funfzig Thalern oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrage über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 254. Der Richter ist ermächtigt, die Strafe für die Fälschung in derselben Zeitdauer in eine höhere Strafart überzutragen, oder in derselben Strafart um die Hälfte zu erhöhen, wenn die Fälschung von einem öffentlichen Beamten bei einer in sein Amt einschlagenden Urkunde, Aufzeichnung, Rechnung oder sonstigen Niederschrift begangen wurde, insbesondere wenn Willenserklärungen, Verhandlungen oder Aussagen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung verfälscht, erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufgeführt, Unterschriften nachgemacht, unwahre Thatsachen wissentlich als wahre aufgeführt oder beurkundet, oder Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, oder auf die Seite geschafft werden.

Art. 255. Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen oder einem Anderen irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weise Privat-Urkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte Privat-Urkunden verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte Privat-Urkunde wissentlich gebraucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu belegen.

Wurde ein Vermögensnachtheil eines Anderen beabsichtigt und wirklich zugefügt, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheiles von funfzig Thalern und darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren und bei einem Betrage über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Fälschungen von Privat-Urkunden unter den Art. 229 und 230 angegebenen Verhältnissen sind nur auf Antrag des Beschädigten zu bestrafen.

Art. 256. Wer Reisepässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- oder andere Zeugnisse nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens falsch ausstellt oder verfälscht, oder eine derartige Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Art. 257. Wer zum Zwecke der Fälschung einer öffentlichen oder Privat-Urkunde Stempel oder Siegel verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 258. Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten

Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etiquette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Art. 259. Wer falsches Maß oder Gewicht führt, um dasselbe im Verkehre zu brauchen, oder Waaren verfälscht, um Andere im Verkehre zu benachtheiligen, wird mit Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen.

Art. 260. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen.

Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Fälschung ächten Geldes.

Art. 261. Wer durch Veränderung des Stempels ächtem Metallgelde, oder durch Veränderung der Bezeichnung ächtem Papiergelde einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von drei Jahren und bei wirklich erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu belegen.

Art. 262. Wer den Werth ächter Gold- oder Silber-Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise verringert, um dieselben für ihren ursprünglichen Werth auszugeben, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen, vorbehältlich der nach Art. 236 etwa begründeten höheren Strafe.

Ausgeben falschen Geldes.

Art. 263. Wer im Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzfälschern falsches oder verfälschtes Geld ausgibt, soll wie diese nach Art. 260 bis 262 bestraft werden.

Art. 264. Wer ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher falsches oder verfälschtes Geld wissentlich an sich bringt und als ächtes oder unverfälschtes ausgibt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu bestrafen.

Hat er es nicht wissentlich an sich gebracht, sondern erst, nachdem er es erhalten, die Fälschung erkannt und hierauf dasselbe als ächt oder unverfälscht ausgegeben, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 265. Das Ausgeben des Geldes ist mit der Hingabe desselben an den Anderen als Zahlungsmittel vollendet, auch wenn der Andere das falsche oder verfälschte Geld als solches erkannt und wieder zurückgegeben hat.

Art. 266. Als Strafminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll gelten, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war.

Ein Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes ist bei falschen Münzen der Umstand, wenn ihr innerer Gehalt zu gering ist, oder sie geprägt sind.

Art. 267. Auf den Inhaber lautende inländische oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Kredit-Papiere, Aktien oder deren Stelle vertretende Interims-Scheine oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privat-Personen, Korporationen, oder bestätigten

Kredit- oder Aktien-Vereinen ausgestellt worden sind, desgleichen Zinsscheine, welche zu solchen Papieren gehören, werden in Bezug auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels dem Metall- oder Papier-Gelde gleich geachtet.

Art. 268. Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen oder der Fälschung von Kredit-Papieren, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Funfzehentes Kapitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthumes.

Beeinträchtigung fremder Jagden.

Art. 269. Wer in einem Bezirke, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, Wild erlegt oder einfängt und dasselbe an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahles (Art. 216) oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe eintritt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Hat er sich dabei eines Gewehres bedient, so ist nicht unter einer Woche Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu erkennen.

Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten eingehegt oder in sonst eingeschlossenen Räumen befindlich war, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 270. Wird der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben, so tritt Bestrafung wie im Art. 224 ein.

Art. 271. Die Strafe des einfachen Diebstahles (Art. 216), oder statt Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße ist zu erkennen, wenn ein nicht zur Ausübung der Jagd berechtigter Grundstücksbesitzer das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes erlegte oder eingefangene Wild dem zur Jagd Berechtigten nicht binnen vier und zwanzig Stunden zur Abholung anzeigt.

Art. 272. Wer bei einer nach der Art des Wildes getheilten Ausübung der Jagdberechtigung sich innerhalb eines Jagdbezirkes, worin er auf Eine Art des Wildes zu jagen befugt ist, ein Wild anderer Art anmaßt, worauf ein Anderer berechtigt ist, wird auf Antrag des Berechtigten mit der Strafe des einfachen Diebstahles oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe anzuwenden wäre, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Art. 273. Wer in einem Jagdbezirke, worin die Ausübung der Jagd ihm nicht zusteht, Wild erlegt oder fängt, oder in einem Bezirke, worin er nur eine gewisse Gattung von Wild zu jagen befugt ist, Wild anderer Art erlegt oder fängt, ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag dessen, der zur Jagd des Wildes berechtigt ist, mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Art. 274. Wer in einem Bezirke, worin er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, eine Flinte oder Büchse bei sich führt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehen Tagen oder entsprechender Geldbuße, auch mit dem Verluste des Gewehres bestraft, ausgenommen

1) wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder dessen Jagdaufsehern zur Führung des Gewehres Erlaubniß hatte, oder zu dem verpflichteten Forst- oder Jagd-Personal gehört;
2) wenn er dadurch, daß er das Schloß des Gewehres abgeschraubt hatte, oder dadurch, daß er nur den Weg durch einen fremden Jagdbezirk nahm, um in einen anderen zu gelangen, worin er jagdberechtigt ist, oder auf irgend eine andere Weise glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging;

3) wenn er ein Reisender ist und das Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte;
4) wenn er eine Militär-Person oder eine andere im öffentlichen Dienste stehende bewaffnete Person ist und bei dienstlicher Verrichtung das zu seiner Ausrüstung gehörige Gewehr bei sich führt.

Art. 275. Wird jemand in einem Bezirke, worin er nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, von dem Jagdberechtigten, dessen Jagdaufsehern, Beauftragten, oder von einem Polizei-Beamten mit einem Gewehre betroffen, und weigert sich auf deren Verlangen das Gewehr vorzuzeigen, niederzulegen, abzugeben oder selbst an Gerichtsstelle zu folgen: so ist er mit Gefängniß zu bestrafen.

Werden dabei gegen diese Personen lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, so tritt Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren oder, wenn mit dem Gewehre auf diese Personen angeschlagen oder nach denselben geschossen worden, Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren ein; vorbehältlich härterer Strafen, wenn diese Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergehen.

Beeinträchtigung der Fischerei.

Art. 276. Wer in Flüssen, Kanälen, Bächen, Seen oder Teichen, ohne dazu berechtigt zu seyn, Fische oder Krebse fängt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahles.

Geschieht die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahles im Art. 221 ein.

Verletzung von Grenzzeichen.

Art. 277. Wer zur Bezeichnung von Privat-Grenzen oder des Wasserstandes bestimmte Grenzsteine, Eichpfähle oder sonstige Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt, verändert oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Geschah die That ohne gewinnsüchtige Absicht, so kann bei einer Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auch verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Art. 278. Werden die in dem vorigen Artikel gedachten Handlungen an einem Landesgrenzzeichen begangen, so kann die Strafe bis zu einem Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Anmaßung fremden Grundeigenthumes.

Art. 279. Wer angrenzende Theile eines benachbarten Grundstückes durch Abackern oder auf eine andere Weise widerrechtlich und wissentlich seinem Grundstücke hinzufügt, ist auf Antrag des Beschädigten mit den im Art. 277 bestimmten Strafen zu belegen.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Art. 280. Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder des Besitzers ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Beschädigung fremden Eigenthumes.

Art. 281. Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, ist, wenn der verursachte Nachtheil den Betrag von zwei Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Uebersteigt der Betrag des Nachtheiles die Summe von zwei Thalern, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu

drei Jahren, und bei einem Betrage über funfzig Thalern, Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren ein.

Sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist der Richter befugt, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Bei einem Schadensbetrage von zwei Thalern oder darunter soll eine Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. Diese Bestimmung soll jedoch in den Fällen der Art. 283 und 284 nicht zur Anwendung kommen.

Art. 282. Bei den nach dem vorigen Artikel eintretenden Strafen soll es als Erschwerungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen gelten, wenn die Beschädigung an den Art. 217 gedachten Gegenständen geschah.

Art. 283. Eben dieses gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke, Wasser- und Ufer-Baue, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten oder Feuerlöschgeräthschaften beschädigt worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödtet worden ist und wenn Grundeigenthum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.

Auch soll der Richter in den Fällen dieses Artikels ermächtigt seyn, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Art. 284. Wurden Bäume, Sträucher, Holzpflanzungen, Weinstöcke, Hopfenanlagen oder dabei angebrachte Pfähle umgerissen oder sonst beschädigt, so soll der Thäter demjenigen, der die That anzeigte, eine Anzeigegebühr zu entrichten schuldig seyn, wenn dieser eine solche im Laufe des Strafverfahrens beansprucht. Der über das Verbrechen erkennende Strafrichter soll über diese Gebühr in dem Strafurtheile mit erkennen und ihren Betrag nach seinem Ermessen nicht unter einem Thaler und nicht über zehen Thaler festsetzen.

Eindringen in fremde Geheimnisse.

Art. 285. Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen Anderen gerichtete Briefe, oder Urkunden, Handelsbücher oder sonstige Papiere eines Anderen, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, lies't, abschreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntniß von geheimen Einrichtungen eines Anderen bei einem Gewerbsbetriebe verschafft, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn der Thäter die Absicht hatte, jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Wucher.

Art. 286. Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsinn eines Anderen benutzt und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darlehen oder anderen Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere das erlaubte Zinsenmaß überschreitende Vortheile versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppelten, aber auch nicht über den zehenfachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll.

Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht Statt.

Gesetzlich gestattet sind Sechs vom Hundert auf ein ganzes Jahr, und es ist hiernach auch das Zinsmaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen.

Art. 287. Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher den Nothstand oder Leichtsinn eines Anderen benutzt und sich bei einer auf eine Geld-

leistung gerichteten Forderung als Konventional=Strafe, oder für die Stundung der Forderung, mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaß in dem vorigen Artikel als Zinsen zu nehmen erlaubt ist.

Art. 288. Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darlehen statt baaren Geldes Staats- oder Kredit=Papiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die in dem Art. 286 geordnete Strafe ebenfalls eintreten; wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Kapital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger statt der Strafe im Art. 286 die Strafen des einfachen Betruges anzuwenden, und diese Strafen sollen auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benutzung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelte.

Art. 289. Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbsmäßig treibt, soll außer der verwirkten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 290. Ist jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden und macht sich dieses Verbrechens wiederholt schuldig, so ist die zu erkennende Geldstrafe nach Art. 46 zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalles noch bei einfachem Wucher auf Gefängnißstrafe und bei gewerbsmäßigem Wucher auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Sechszehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Nothzucht.

Art. 291. Wer eine Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, welche den Umständen nach nicht abgewendet werden konnte, oder durch Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit, zur Duldung außerehelichen Beischlafes nöthigt, hat drei= bis zehen=jährige Zuchthausstrafe zu verbüßen.

Ist die Genöthigte eine Person, welche die Unzucht als Gewerbe treibt, so kann mit der Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden.

Art. 292. Hat die gemißbrauchte Person durch die gegen sie angewendete Gewalt einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist ihr Tod durch die Nothzucht verursacht worden, so kann die Strafe bis zu zwanzigjährigem Zuchthause gesteigert werden.

Blutschande.

Art. 293. Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Beischlaf ausübt, ist mit ein- bis drei=jähriger Zuchthausstrafe und der Verwandte in absteigender Linie mit ein= bis sechs=monatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Art. 294. Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Stiefältern und Stiefkinder, welche den Beischlaf mit einander ausüben, sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn die Ehe, durch welche das schwiegerälterliche oder stiefälterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen.

Art. 295. Pflegeältern, Schullehrer, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen oder Zöglinge zum Beischlafe gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufseher in Strafanstalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustande.

Art. 296. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in bewußtlosem Zustande befindliche Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe gebraucht, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren verwirkt.

Hat er den bewußtlosen Zustand zum Behufe dieses Verbrechens selbst herbeigeführt, so findet zwei- bis fünf-jährige Zuchthausstrafe Statt.

Ist durch das Verbrechen ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder der Tod der gemißbrauchten Person veranlaßt worden, so trifft den Schuldigen sechs- bis zehen-jähriges Zuchthaus.

Unzucht mit Kindern unter vierzehen Jahren.

Art. 297. Wer noch nicht mannbare Kinder unter vierzehen Jahren zum Beischlafe mißbraucht, hat ein- bis drei-jähriges, wenn aber ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden ist, vier- bis acht-jähriges, und wenn seine That den Tod des Kindes zur Folge hatte, zehen- bis funfzehen-jähriges Zuchthaus verwirkt.

Wer mit solchen Kindern unzüchtige, den Geschlechtstrieb aufreizende Handlungen vornimmt, soll auf Antrag der Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Verführung zur Unzucht.

Art. 298. Wenn jemand eine mannbare Person unter vierzehen Jahren, oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Beischlafe mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe ein.

Mit gleicher Strafe wird derjenige belegt, der eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführt und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgültige Ursache, oder aus rechtsgültigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen oder abgeleugnet worden sind, verweigert.

Es soll jedoch eine Bestrafung nach dem gegenwärtigen Artikel nur dann eintreten, wenn die Verführte oder, falls sie minderjährig ist, deren Vater oder Vormund die Untersuchung und Bestrafung beantragen.

Art. 299. Die Verleitung unbescholtener Personen zum Beischlafe mit einem Dritten wird mit drei- bis sechs-monatlichem Gefängnisse bestraft. Sind die eigene oder eine fremde Ehefrau, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister, Mündel Zöglinge, Beichtkinder, der Aufsicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gefangene, oder eine Person unter vierzehen Jahren zum Beischlafe mit Dritten verleitet worden: so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren Statt.

Unzucht als Gewerbe.

Art. 300. Frauenspersonen, welche den Beischlaf gewerbsmäßig betreiben, sind mit drei- bis sechs-wöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ist eine solche Frauensperson zur Zeit des Beischlafes wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so ist auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Art. 301. Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Beischlafe gebrauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen die Ausübung ihres un-

züchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, ist mit drei- bis sechs-wöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Hält der Thäter die Frauenspersonen selbst zum Gebrauche für Andere, oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbszweig, so tritt drei- bis sechs-monatliches Gefängniß ein und, wenn der Verbrecher in diesen beiden Fällen rückfällig ist, oder wenn er in allen Fällen dieses Artikels wußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche behaftet sind, sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Unzuchtsverbrechen.

Art. 302. Bei den Art. 291 f. gedachten Verbrechen wird der Beischlaf als vollendet angenommen, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 303. Bei allen diesen Verbrechen gilt die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Beischlafe gleich und wird wie dieser bestraft.

Aber auch in anderen Fällen soll diese Befriedigung, wenn sie mit einer anderen Person, einer Leiche, oder einem Thiere geschieht, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 304. Dem Richter ist bei allen vorgedachten Verbrechen gestattet, den zu erkennenden Freiheitsstrafen nach seinem Ermessen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Handlungen, welche zum öffentlichen Aergernisse gereichen.

Art. 305. Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Aergernisse gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Thierquälerei.

Art. 306. Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Siebenzehentes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Art. 307. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu bestrafen, vorbehältlich derjenigen Fälle, wofür besondere Strafen vorgeschrieben sind, oder wo die Pflichtverletzung in ein anderes, mit einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Art. 308. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, ohne durch ein Gesetz, eine Instruktion oder die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt zu seyn, in Beziehung auf eine vor ihnen anhängig zu machende, oder bereits anhängige Angelegenheit, oder auf eine von ihnen vorgenommene Amtshandlung, von irgend jemand etwas fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen.

Bestechung.

Art. 309. Wenn Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu vier Monaten ein.

Haben sie sich die Verletzung ihrer Pflichten wirklich zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder einem Jahre Arbeitshaus gesteigert werden.

Art. 310. Wer einem Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten etwas verspricht, schenkt oder leistet, um ihn zu einer seiner Amts- oder Dienst-Pflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, gleichviel ob das von ihm Gegebene zurückgegeben wurde oder nicht.

Art. 311. Mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre soll bestraft werden:

1) wer bei Besetzung eines von ihm zu vergebenden Amtes, oder bei pflichtmäßig von ihm zu machenden Vorschlägen zu Besetzung eines Amtes, oder wegen Ausübung seines Stimmrechtes oder Wahlrechtes in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Auswahl bei Geschwornen, Geschenke oder sonstige Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt; ingleichen derjenige, welcher die Geschenke oder Vortheile gibt oder verspricht;
2) wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren Geschenke oder sonstige Vortheile gibt oder verspricht, ingleichen der Zeuge oder Sachverständige, welcher solche Geschenke oder Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Geschenken und die Bestechung.

Art. 312. Geschworne werden bei dem Verbrechen in Art. 308—310 den Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten gleich geachtet.

Art. 313. Bei allen in Art. 308—311 gedachten Verbrechen treten die bestimmten Strafen auch dann ein, wenn nicht den fraglichen Personen selbst, sondern unter ihrer Zustimmung ihren Angehörigen (Art. 37) versprochen, gegeben oder geleistet wurde.

Art. 314. Staatsdiener und öffentliche Beamte verwirken in dem Falle, daß ihnen oder ihren Angehörigen Geschenke unaufgefordert zugekommen sind, die in den Art. 308 und 309 geordneten Strafen nicht, wenn sie die Geschenke binnen acht Tagen von Zeit der erlangten Kenntniß an zurückgeben, oder binnen gleicher Frist der ihnen vorgesetzten Behörde oder der Obrigkeit des Schenkenden von dem Vorfalle Anzeige machen.

Art. 315. Was in den Fällen der Art. 308—311 als Geschenk gegeben worden ist, soll der Armenkasse am Wohnorte des Empfängers des Geschenkes zufallen. Ist dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden, so hat der Empfänger oder, wenn dieser das Geschenk dem Geber zurückgegeben hatte, dieser letztere den Werth desselben zu ersetzen.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 316. Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche ihre amtlichen Verhältnisse aus Haß, Rachsucht, Parteilichkeit oder sonst vorsätzlich zur Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person zum Nachtheile eines Anderen oder des Gemeinwesens mißbrauchen, sind, sofern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben sie sich die Handlung zu Schulden kommen lassen, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich zu erlangen, so soll auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt und eine Geldstrafe nicht angewendet werden.

Die in dem gegenwärtigen Artikel verordneten Strafen sollen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere eintreten:

1) wenn ein Beamter, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Bemühungen mißbraucht, und nicht nach Art. 155 und 157 eine höhere Strafe eintritt;

2) wenn ein Beamter Abgaben, Gefälle oder sonstige Einkünfte, deren Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung ihm übertragen ist, zum Nachtheile des Berechtigten verkürzt;

3) wenn Justiz- oder Polizei-Beamte einen Unschuldigen wissentlich in eine Untersuchung verwickeln, einen Angeschuldigten widerrechtlich verhaften oder verhaften lassen oder in Haft behalten, Angeschuldigte, Verhaftete oder Zeugen mißhandeln, Untersuchungen pflichtwidrig unterlassen, oder bei Ertheilung einer Entscheidung oder deren Vollziehung wissentlich das Recht beugen.

Art. 317. Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die ihnen zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nach dem vorigen Artikel strafbar ist, so ist nur der Befehlende verantwortlich und der Gehorchende straflos.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Art. 318. Bei Geistlichen und anderen Kirchendienern, bei Schuldienern, Advokaten, Notaren, Vormündern, Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Mäklern und überhaupt bei Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, finden die Art. 307 f. gedrohten Strafen, unter den aufgestellten Voraussetzungen, und soweit ihnen nach Maßgabe ihres eigenthümlichen öffentlichen Wirkungskreises dabei eine Pflichtwidrigkeit beizumessen ist, wie bei Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten Anwendung.

Verletzung von Privat-Dienstverpflichtungen.

Art. 319. Haus- oder Wirthschafts-Beamte oder andere Privat-Diener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen, vorbehältlich härterer Bestrafung, wenn ihre Handlung in ein anderes und schwereres Verbrechen übergeht.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Art. 320. Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privat-Diener und Personen, welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solchen Mittheilungen verleiten.

Wahrheitswidrige Aussage.

Art. 321. Wer in einer, ihn selbst oder seine Angehörigen (Art. 37) nicht betreffenden Angelegenheit, vor einer richterlichen oder polizeilichen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird und dabei wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, vorbehältlich einer höheren Strafe, wenn Art. 172 f. Anwendung finden.

Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchung.

Art. 322. Mit Ausnahme der in Art. 309 bis 312 gedachten Verbrechen sollen alle in dem gegenwärtigen Kapitel aufgeführten Verbrechen nur dann untersucht und bestraft werden, wenn

1) bei Verbrechen, welche von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienste oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen (Art. 318), oder von Anderen in Bezug auf solche Personen begangen worden sind, entweder die Dienst- oder Aufsichts-Behörden dieser Personen, oder ein bei dem Verbrechen benachtheiligter oder mit einem Nachtheile Bedrohter, die Untersuchung und Bestrafung beantragen,

2) in anderen Fällen die betheiligten Privat-Personen, oder in dem Falle des Art. 321 die fraglichen richterlichen oder polizeilichen Behörden einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung stellen.

Sofern eine Bestrafung von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienste oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen nach Art. 307, 308 oder 320 in Frage steht, haben die Dienst- oder Aufsichts-Behörden die Befugniß, eine Disciplinar-Untersuchung zu führen und die gesetzliche Strafe als Disciplinar-Strafe zu erkennen.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

III.

Strafprozeßordnung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Eine Bestrafung wegen Verbrechen und Polizei-Vergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeßordnung eintreten.

Art. 2. Die Verbrechen und Polizei-Vergehen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engeren Sinne, Vergehen und Uebertretungen eingetheilt.

Verbrechen im engeren Sinne sind:

1) alle Verbrechen, welche in den Art. 77 bis 99, 101, 105, 106, 108, bis 116, 197 und 199 des Strafgesetzbuches aufgeführt sind;
2) alle Preßvergehen, welche durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt werden;
3) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist;
4) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht.

Alle nicht zu den Verbrechen im engeren Sinne gehörige Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe allein bedrohte, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

Uebertretungen sind:

1) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;
2) Ehrenkränkungen unter den Einschränkungen, welche in Art. 370 f. näher bestimmt sind;
3) Defraudationen von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben;
4) alle Polizei-Vergehen, ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe.

Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehre ihrem Betrage nach zusammen zu rechnende Verbrechen, unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalles der höchste gesetzliche Strafsatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besonderen Theile des Strafgesetzbuches seinetwegen ein besonderer Strafsatz aufgestellt ist.

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Art. 3. Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung erhebt den Thatbestand der Verbrechen, ermittelt den Thäter und erforscht die zur Ueberführung oder zur Entlastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel, damit entweder durch ein Verweisungserkenntniß die Versetzung desselben in den Anklagestand, oder der Ausspruch, daß kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden sey, erfolgen könne.

Ist der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter geschritten, welche mit einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisse schließt.

Bei Uebertretungen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt.

Art. 4. Die Voruntersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privat-Anklägers, die Hauptverhandlung nur auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder einen Privat-Ankläger eingeleitet.

Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Betheiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Betheiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privat-Ankläger.

Unter dem Betheiligten sind in dem gegenwärtigen Gesetze immer sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Betheiligten und die Dienst- oder Aufsichts-Behörden, welche zu einem Antrage berechtigt sind, zu verstehen.

Art. 5. Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich. Bei Verbrechen im engeren Sinne geschieht die Hauptverhandlung vor Geschwornen.

Art. 6. Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Art. 7. Privatrechtliche Ansprüche aus Verbrechen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civil-Gerichte angemessen erscheinen läßt.

Art. 8. Fristen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze geordnet sind und von einem bestimmten Tage an vorwärts oder rückwärts bestimmt sind, werden so berechnet, daß jener Tag nicht mitgezählt wird; auch sind die für den Angeschuldigten oder Angeklagten, für dessen Vertheidiger, für Betheiligte bei der Untersuchung und für den Staatsanwalt gesetzten Fristen ausschließend und können nicht verlängert werden; vorbehältlich jedoch der weiter unten folgenden abweichenden Bestimmungen in einzelnen Fällen.

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

I. Einzelrichter.

Art. 9. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gehört vor Einzelrichter.

II. Kreisgerichte.

Art. 10. Kreisgerichte entscheiden bei Uebertretungen in höherer Instanz über den Eizelrichtern. Sie führen bei Vergehen und bei Verbrechen im engeren Sinne die Voruntersuchung. Bei Vergehen wird die Hauptver-

handlung vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz.

Art. 11. Ein Kreisgericht besteht aus dem Kreisrichter, als Vorsitzendem, und aus Gerichtsräthen oder Assessoren. Die Einzelrichter in dem Sprengel des Kreisgerichtes haben zugleich die Stellung als Mitglieder des Kreisgerichtes und können als solche verwendet werden.

Als Gerichts-Assessoren können zur Vervollständigung des Gerichtes in einzelnen Fällen Ergänzungsrichter gebraucht werden, welche aus den zum Richteramte befähigten Personen und den angestellten Sachwaltern zu nehmen sind. Die Justiz-Ministerien haben nach gutachtlichem Vorschlage der Appellations-Gerichte zu diesem Behufe geeignete Personen auszuwählen, welche als Ergänzungsrichter mittelst des Richtereides zu verpflichten sind. Der Kreisrichter zieht sodann erforderlichen Falles bei einzelnen Verhandlungen einen oder mehre Ergänzungsrichter, welche sich in dem Sprengel des Kreisgerichtes aufhalten, zu. Er hat sich dabei zunächst an die Ergänzungsrichter am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu halten.

Das Amt eines Ergänzungsrichters kann von einem Sachwalter nicht ohne triftige Abhaltungsgründe ausgeschlagen werden.

Art. 12. Ein Mitglied des Kreisgerichtes wird als Untersuchungsrichter bestellt und führt in dieser Eigenschaft die vor das Kreisgericht gehörigen Voruntersuchungen (Art. 10), unter Theilnahme des Kreisgerichtes in der weiter unten geordneten Maße.

Nach Befinden können bei einem Kreisgerichte mehre Mitglieder zu Untersuchungsrichtern bestellt werden. Auch können andere Mitglieder für einzelne Voruntersuchungen als Untersuchungsrichter verwendet werden; insbesondere können den zu dem Kreisgerichte gehörigen Einzelrichtern Voruntersuchungen, welche in ihre besonderen Gerichtsbezirke fallen, übertragen werden.

Art. 13. Das Kreisgericht beschließt und entscheidet als Kollegium durch drei Personen, bei allen öffentlichen Verhandlungen vor demselben mindestens durch drei Personen.

Vor dem in letzterer Weise besetzten Gerichte ist namentlich die Hauptverhandlung bei Vergehen abzuhalten.

Einzelrichter und Untersuchungsrichter können in den von ihnen geführten Untersuchungen nicht als Mitglieder des Kollegiums thätig seyn; eben so wenig Ergänzungsrichter in Sachen, worin sie als Sachwalter betheiligt gewesen sind.

III. Appellations-Gerichte.

Art. 14. Appellations-Gerichte entscheiden in höherer Instanz über den Kreisgerichten, in der Regel in einer Sitzung, welche durch wenigstens fünf Mitglieder gebildet wird, und ausnahmsweise in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer.

IV. Geschwornengerichte.

Art. 15. Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engeren Sinne wird vor den Geschwornengerichten vorgenommen, welche aus einem Gerichtshofe und aus Geschwornen bestehen. Die Urtheilsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Ausspruche der Geschwornen in der unten näher geordneten Weise.

Art. 16. Jeder Sprengel eines Appellations-Gerichtes enthält einen oder mehre Geschwornenbezirke und jeder solcher Bezirk regelmäßig mehre kreisgerichtliche Sprengel.

In jedem Geschwornenbezirke tritt in jedem dritten Monate ein Geschwornengericht zusammen, jedoch in den mehren Geschwornenbezirken unter dem nämlichen Appellations-Gerichte in verschiedenen Monaten. Die Reihenfolge der Geschwornengerichte in den mehren Geschwornenbezirken bestimmt das Appellations-Gericht.

Art. 17. Die Geschwornengerichte werden an dem im Geschwornenbezirke dazu bestimmten Orte, welcher der Sitz eines Kreisgerichtes seyn soll, gehalten, vorbehältlich der Bestimmung eines anderen Ortes in außerordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes.

Der Letztere hat spätestens vierzehen Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes den Zusammentritt desselben durch Anschlag an dem Gerichtsbrete sämmtlicher zu dem Geschwornenbezirke gehöriger Kreisgerichte und in geeigneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 18. Ein Geschwornengericht soll in der Regel nicht länger als drei Wochen beisammen bleiben und sich innerhalb dieser Zeit mit denjenigen Sachen beschäftigen, welche aus seinem Geschwornenbezirke vierzehen Tage vor Eröffnung des Gerichtes an den Präsidenten des Geschwornengerichtes abgegeben worden sind; vorbehältlich der Annahme auch später abgegebener Sachen nach dem Ermessen des Präsidenten.

Art. 19. Können die an ein Geschwornengericht abgegebenen Sachen nicht sämmtlich bei demselben erledigt werden, oder sind Sachen zur Abgabe an das Geschwornengericht reif, der Zusammentritt des letztern ist aber erst nach sechs Wochen zu gewärtigen: so kann das Appellations-Gericht diese Sachen zu schnellerer Beförderung vor ein außerordentliches Geschwornengericht oder auch unter Zustimmung des Angeklagten vor ein Geschwornengericht eines andern seiner Geschwornenbezirke verweisen.

1. Der Gerichtshof.

Art. 20. Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

Der Präsident des Appellations-Gerichtes wählt den Präsidenten des Gerichtshofes aus den Mitgliedern des Appellations-Gerichtes; er kann auch unter Genehmigung des Justiz-Ministeriums einen anderen richterlichen Beamten zum Präsidenten wählen. Die Wahl ist in der Art. 17 gedachten Bekanntmachung mit bekannt zu machen.

Zu Beisitzern ernennt der Präsident des Appellations-Gerichtes Mitglieder dieses Gerichtes oder eines Kreisgerichtes mit Einschluß der Ergänzungsrichter. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen ist, kann nicht für dieselbe Beisitzer sein.

Der Präsident bestimmt auch den dem Gerichtshofe beizugebenden Gerichtsschreiber oder Protokoll-Führer.

Art. 21. Der Präsident des Gerichtshofes erläßt die Ladungen an die Geschwornen (Art. 33) und an die Betheiligten bei den Untersuchungen, welche vor dem Geschwornengerichte verhandelt werden sollen (Art. 216). Er ordnet die Herbeischaffung der Beweisstücke und sonst alles für die Haltung des Gerichtes Erforderliche an. Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen und macht sie vor dem Beginne des Geschwornengerichtes durch Anschlag in dessen Sitzungssaal bekannt.

Art. 22. Der Präsident des Gerichtshofes ist befugt, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen einem Beisitzer an seiner Stelle zu übertragen.

Bei Verhinderungen einzelner Beisitzer ist er berechtigt, an deren Stelle Ersatzrichter beizuziehen, welche er aus den Mitgliedern eines Kreisgerichtes zu nehmen hat.

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den vier Beisitzern einen oder mehre Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

Ist er selbst in der Lage, sein Amt nicht verwalten zu können, so tritt derjenige Beisitzer des Gerichtshofes, welcher zugleich Mitglied des Appellations-Gerichtes ist und, wenn mehre Mitglieder dieses Gerichtes Beisitzer sind, der älteste derselben an seine Stelle, und es ist im Uebrigen der Gerichtshof durch einen Ersatzrichter zu ergänzen. Ist keiner der Beisitzer zugleich Mitglied des Appellations-Gerichtes, so hat der Kreisrichter des Kreisgerichtes, an dessen Ort das Geschwornengericht gehalten wird, den Vorsitz im Gerichtshofe zu übernehmen.

2. Die Geschwornen.

Art. 23. Das Ehrenamt eines Geschwornen im Allgemeinen kann jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts bekleiden, welcher das dreißigste Jahr zurückgelegt und wenigstens ein Jahr lang seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde gehabt hat, auf deren Urliste (Art. 26) er kommen soll. Ausgenommen sind nur:

1) die verantwortlichen Mitglieder des Staats-Ministeriums und Volksvertreter, solange sie dieses sind;
2) Richter, Protokoll-Führer bei Gerichtsbehörden, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Gensdarmen und Polizei-Diener, so lange sie in dieser Stellung sind;
3) Personen die unter einer Zustandsvormundschaft stehen;
4) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschwornen untauglich sind;
5) Personen, welche nicht schreiben oder lesen können;
6) diejenigen, welche mit Zuchthaus, oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens, insbesondere wegen Diebstahles, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineides, leichtsinnigen Eides, Bestechung oder Mißbrauches des öffentlichen Vertrauens bestraft sind, oder deshalb unter Anklage stehen.

Art. 24. Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschwornen unfähig:

1) diejenigen, welche in der Sache als Richter unfähig seyn würden (Art. 65 f.);
2) diejenigen, welche aus der Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, ein Privat-Interesse für sich herleiten können;
3) diejenigen, welche in der Sache als Protokoll-Führer, Polizei-Beamte oder Urkundspersonen thätig waren, oder als Anzeiger, Ankläger, sowie als Anwälte aufgetreten sind, oder als Zeugen oder Sachverständige abgehört wurden oder noch abgehört werden sollen.

Art. 25. Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

1) diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihrer Gemeindebehörde nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stand sind;
3) diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungs-Geschworne (Art. 30 und 32) gewesen sind; die ersteren für die Zeit eines Jahres und die letz-

teren für drei Monate, vom Ende des Geschwornengerichts an, bei welchem sie als Geschworne thätig waren;

4) Geistliche, Anwälte und Aerzte, letztere, wenn sie an ihrem Wohnorte die einzig zur Praxis Berechtigten sind;

5) Staats- und Gemeinde-Beamte, auch Militär-Personen, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

Jede Ablehnung von Seiten aller dieser Personen muß wenigstens drei Tage vor dem Beginne der Sitzung eines Geschwornengerichtes dem Präsidenten des Gerichtshofes angezeigt werden.

Die Ablehnungsgründe unter 1, 2 und 4 können auch dem Einzelrichter vor Aufnahme der Jahresliste (Art. 28) angezeigt werden, worauf der die Jahresliste anfertigende Ausschuß den Ablehnungsgrund zu prüfen und im Falle der Billigung desselben den Ablehnenden nicht auf die Jahresliste zu bringen hat.

Art. 26. In jeder einzelnen Gemeinde wird, in Stadtgemeinden durch den Vorsitzenden des Magistrates oder Stadtrathes, in den Landgemeinden durch den Schuldheißen, eine Urliste aller nach Art. 23 zu dem Amte eines Geschwornen fähigen Personen der einzelnen Gemeindebezirke gefertigt und im Monat August eines jeden Jahres berichtigt, indem die inzwischen abgegangenen Personen gestrichen und die inzwischen hinzugekommenen Personen hinzugefügt werden. Die einzelnen Personen sind mit ihrem Vornamen und Zunamen unter Angabe ihres Standes und Gewerbes aufzuführen.

Diese Urlisten, mit den alljährlichen Abgängen und Zugängen, sind an öffentlichem Orte mit der Aufforderung acht Tage lang auszuhängen oder aufzulegen, daß jeder, welcher Einwendungen dagegen machen und begründen zu können glaube, dieselben binnen diesen acht Tagen vorbringe und begründe. Gleichzeitig mit der Aushängung ist öffentlich bekannt zu machen, daß und wo diese Aushängung geschehen. Die achttägige Frist ist ausschließend. Die Einwendungen können schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Magistrates oder Stadtrathes, oder dem Schuldheißen, welche im letzteren Falle eine Niederschrift deshalb zu fertigen haben, vorgebracht werden.

Die Urlisten, sodann alljährlich die jährlichen Abgänge und Zugänge nebst den etwa eingekommenen Einwendungen sind an den Einzelrichter abzugeben, welcher über die Einwendungen zu entscheiden hat. Hiergegen ist binnen zehntägiger Nothfrist noch ein Rekurs an das Kreisgericht zulässig, bei dessen weiterer Entscheidung es jeden Falles verbleibt. Das Verfahren über die Einwendungen ist kostenfrei.

Die Abgabe der jährlichen Abgänge und Zugänge und Einwendungen an den Einzelrichter muß längstens bis zum ersten September jeden Jahres erfolgen, und die Entscheidungen über die Einwendungen sind dergestalt zu beschleunigen, daß die in dem folgenden Artikel geordnete Frist eingehalten werden kann.

Art. 27. Aus den bei ihm eingegangenen Urlisten der einzelnen Gemeinden seines Bezirkes hat der Einzelrichter eine Urliste seines ganzen Bezirkes in der Weise zu fertigen, daß er die Listen der Gemeinden in alphabetischer Ordnung der Gemeinden aneinander reiht und in jeder einzelnen Gemeindeliste die zum Geschwornenamte fähigen Personen wieder in alphabetischer Ordnung aufführt.

Die Bezirksurliste ist von dem Einzelrichter so einzurichten, daß die alljährlichen Zugänge in derselben nachgetragen werden können. Die alljährliche

Berichtigung der Liste muß bis zum ersten Oktober eines jeden Jahres bewirkt werden.

Art. 28. Aus den Bezirksurlisten wird alljährlich eine Jahresliste durch Auswahl gebildet. Die Wahl wird von einem Ausschusse vorgenommen.

Der Ausschuß besteht aus dem Einzelrichter, welcher den Vorsitz führt, und aus acht Mitgliedern aus den Ortsvorständen der zum Bezirke des Einzelrichters gehörigen Stadt- und Landgemeinden, wozu noch zwei Ersatzmänner für Verhinderungsfälle kommen.

Ist der Einzelrichter blos über eine Stadtgemeinde gesetzt, so werden die acht Ausschußmitglieder und zwei Ersatzmänner aus der Mitte des Stadtrathes und des die Bürgerschaft vertretenden Kollegiums durch den Stadtrath und dieses Kollegium zusammengenommen gewählt.

Ist er blos über Landgemeinden gesetzt, so wählen die Ortsvorstände der acht volkreichsten Gemeinden die acht Ausschußmitglieder, ein jeder Ortsvorstand eine Person aus seiner Mitte. Die Ortsvorstände der zwei nächst volkreichsten Gemeinden wählen die Ersatzmänner aus ihrer Mitte.

Gehören Stadt- und Land-Gemeinden zu dem Bezirke des Einzelrichters, so sind die acht Ausschußmitglieder nach Verhältniß der Seelenzahl zwischen beiden Gattungen der Gemeinden zu vertheilen. Die Städte wählen die auf sie kommenden Ausschußmitglieder und einen Ersatzmann in der vorbemerkten Weise, und die auf die Landgemeinden kommenden, nebst einem Ersatzmanne, werden, soviel ihrer sind, von eben soviel Landgemeinden, welche die volkreichsten sind, gleichfalls in der vorgeordneten Weise gewählt.

Die Wahlen zu dem Ausschusse sind alljährlich im Monat August vorzunehmen und bis zum 1. September dem Einzelrichter anzuzeigen.

Art. 29. Jeder Ausschuß bildet die Jahresliste aus der Bezirksurliste in der Weise, daß er nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit unter entscheidender Stimme des vorsitzenden Einzelrichters, auf je 500 Seelen seines Bezirkes einen Geschwornen aus den auf der Bezirksurliste stehenden Personen auswählt. Wenn nach Theilung der Seelenzahl des Ausschußbezirkes mit 500 ein Ueberschuß von mehr als 250 Seelen bleibt, so wird hierauf noch ein Geschworner mehr ernannt.

Die Ausschüsse haben aus ihren Bezirksurlisten solche Personen zu Geschwornen auszuwählen und auf ihre Jahresliste zu bringen, welche durch Unabhängigkeit, durch Selbstständigkeit ihres Charakters, durch Ruhe und Besonnenheit und durch ehrenhafte Gesinnung die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger erworben haben.

Art. 30. Der Ausschuß desjenigen Ortes, an welchem die Geschwornengerichte regelmäßig gehalten werden (Art. 17), soll außer der Jahresliste noch alljährlich eine besondere Ergänzungsliste bilden und auf dieselbe noch zwölf Ergänzungsgeschworne bringen, die er auf dieselbe Weise, wie in dem vorigen Artikel geordnet, auswählt. Er hat dabei vorzugsweise auf Personen, welche an dem angegebenen Orte selbst wohnhaft sind, zu sehen.

Wird ausnahmsweise ein Geschwornengericht an einem anderen Orte gehalten, so hat der Präsident des Appellations-Gerichtes die Bildung einer Ergänzungsliste durch den Ausschuß desjenigen Bezirkes, zu welchem der Ort gehört, noch besonders anzuordnen.

Art. 31. Die Jahreslisten und Ergänzungsliste sind von sämmtlichen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben und von den Ausschüssen bis zum 1. November jeden Jahres an das zuständige Appellations-Gericht einzusenden.

Das letztere hat hierauf in der ersten Hälfte des November eine Jahresliste für jeden ganzen Geschwornenbezirk dergestalt aufzustellen, daß darin

die auf den Jahreslisten der einzelnen Ausschußbezirke verzeichneten Personen in alphabetischer Ordnung unter fortlaufenden Nummern verzeichnet werden. Beglaubigte Abschriften dieser Jahresliste sind den sämmtlichen Kreisgerichten des Geschwornenbezirkes zuzufertigen und von diesen Gerichten noch vor Ablauf des Monats November öffentlich auszuhängen; daß dieses geschehen, ist von diesen Gerichten gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Die auf der Ergänzungsliste verzeichneten Personen sind in die Jahresliste nicht aufzunehmen. Die Ergänzungsliste ist jedoch den Kreisgerichten, in derselben Weise wie die Jahresliste, zuzufertigen und von den letzteren auszuhängen.

Art. 32. Wenigstens vierzehen Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichtes (Art. 17) hat das Appellations-Gericht im Beiseyn des Ober-Staatsanwaltes sechs und dreißig Geschworne zu dem fraglichen Geschwornengerichte aus den auf der Jahresliste des Geschwornenbezirkes verzeichneten Personen in der Weise auszuloosen, daß soviel Nummern, als Personen auf der Jahresliste stehen, in eine Urne gethan und davon sechs und dreißig Nummern durch den Präsidenten des Appellations-Gerichtes herausgezogen werden. Die mit diesen Nummern auf der Jahresliste versehenen Personen sind die Hauptgeschwornen des einzelnen Geschwornengerichtes.

Art. 33. Die sechs und dreißig Hauptgeschwornen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Außenbleibens (Art. 34) von dem Präsidenten des Gerichtshofes so vorzuladen, daß die Ladung acht Tage vor dem Beginne der Sitzung in ihren Händen ist.

Die zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) sind in gleicher Weise von der auf sie getroffenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich während der Sitzung einheimisch zu halten, so daß sie leicht herbeigeholt werden können.

Die Namen der zu dem Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes (Art. 20) und die Liste der Hauptgeschwornen und der Ergänzungsgeschwornen sind den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengerichte zu erscheinen haben, bei Strafe der Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor dessen Eröffnung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Art. 34. Geschworne, welche nicht der an sie ergangenen Ladung gemäß erscheinen, oder sich vor Beendigung ihrer Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, welche nur aus besonderen Gründen zu ertheilen ist, entfernen, sind ohne weiteres Verfahren von dem Gerichtshofe in eine Geldstrafe von funfzig Thalern, bei dem ersten Rückfalle von hundert Thalern und bei dem zweiten Rückfalle von hundert und funfzig Thalern, wobei zugleich auf Verlust des Rechtes, das Amt eines Geschwornen bekleiden zu können, und auf öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu erkennen ist, zu verurtheilen. Die Entscheidung ist dem Geschwornen abschriftlich mitzutheilen. Ein Antrag auf Aufhebung der Bestrafung ist unter den im Art. 226 enthaltenen Voraussetzungen und in der daselbst geordneten Weise zulässig.

Art. 35. Die Geschwornen erhalten, außer einer Reiseentschädigung von einem Thaler für die Meile der Hin- und Rück-Reise zusammengenommen, keine weitere Vergütung. Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen gar nicht gerechnet.

V. Ober-Appellations-Gericht.

Art. 36. Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet in höchster Instanz, insbesondere über Nichtigkeitsbeschwerden. Bei öffentlichen Verhand-

lungen vor demselben muß es wenigstens mit sieben Mitgliedern besetzt seyn. Außerdem entscheidet es in Sitzungen, welche wenigstens durch fünf anwesende Mitglieder gebildet werden.

VI. Justiz-Ministerien.

Art. 37. Die Justiz-Ministerien, ingleichen das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes des Ober-Appellations-Gerichtes entscheiden nur in den ihnen besonders vorbehaltenen Fällen.

VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

Art. 38. Die Gerichtsbehörden in Strafsachen müssen mit den erforderlichen Nebenpersonen versehen seyn.

Gerichtsschreiber oder Protokoll-Führer müssen zur Führung der Protokolle beeidigt seyn; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

VIII. Verhältniß anderer Behörden.

Art. 39. Den Polizei-Behörden steht keinerlei Ausübung der Strafgewalt zu.

Sie haben jedoch, mit Einschluß der Gensdarmerie, sowohl den Polizei-Vergehen als den Verbrechen aller Art, sofern sie nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zu Verhütung der Flucht des Thäters und der Verwischung der Spuren des Verbrechens zu treffen. Auch können sie die in den Art. 111, 144, 145, 156 f. gedachten Handlungen, falls Gefahr auf dem Verzuge ist, unaufgefordert vornehmen. Sie müssen jedoch ihre diesfallsigen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwalte oder Strafrichter zu weiterer Entschließung mittheilen und deren weiteren Aufforderungen nachkommen.

Art. 40. Die Gerichtsbehörden in Strafsachen haben die Befugniß, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

Drittes Kapitel.

Von der Staatsanwaltschaft und dem Privat-Ankläger.

I. Personal der Staatsanwaltschaft.

Art. 41. Für jedes Kreisgericht und die in dessen Sprengel befindlichen Einzelrichter, nach Befinden für mehre Kreisgerichte gemeinschaftlich, wird ein Staatsanwalt, bei jedem Appellations-Gerichte ein Ober-Staatsanwalt und bei dem Ober-Appellations-Gerichte, da nöthig, ein General-Staatsanwalt angestellt. Erforderlichen Falles sind ständige oder zeitige Gehülfen zur Stellvertretung und zu Geschäftsbesorgungen nach Anordnung des Staatsanwaltes, dem sie zugeordnet sind, beizugeben.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramte befähigt seyn.

Art. 42. Für einzelne Fälle kann der Ober-Staatsanwalt Staatsanwälte eines Bezirkes zur Stellvertretung des Staatsanwaltes eines anderen Bezirkes beauftragen. Ebenso kann das Justiz-Ministerium des einzelnen Staates für einzelne Fälle Staatsanwälte dem Ober-Staatsanwalte substituiren. Auch sonst, zu dem Richteramte befähigte oder wirklich schon in einem Richteramte stehende Personen können zur Stellvertretung der Staatsanwälte und des Ober-Staatsanwaltes durch das Justiz-Ministerium angewiesen werden.

Zur Stellvertretung des General-Staatsanwaltes in einem einzelnen Falle kann das Justiz-Ministerium des einzelnen Staates den Ober-Staatsanwalt oder eine in einem Richteramte stehende Person bestimmen.

II. Unterordnung der Staatsanwälte.

Art. 43. Zu dem Geschäftskreise der bei den Kreisgerichten angestellten Staatsanwälte gehören die vor die Einzelrichter des kreisgerichtlichen Sprengels gehörigen Untersuchungen (Art. 343), alle Voruntersuchungen bei dem Kreisgerichte und alle Hauptverhandlungen bei dem Kreisgerichte, sofern nicht der Ober-Staatsanwalt sich bei den letzteren zu betheiligen für angemessen erachtet. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises der Aufsicht des Ober-Staatsanwaltes untergeordnet, haben die erforderlichen allgemeineren Geschäftsberichte an denselben zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang oder die Einstellung einer Untersuchung, auch um einzelne Untersuchungsschritte handelt und ihnen diesfalls Zweifel beigehen, an denselben zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Ober-Staatsanwalt führt, sofern er nicht in Verhinderungsfällen den in der Voruntersuchung thätig gewesenen Staatsanwalt dazu anweist, die Hauptverhandlungen vor den Geschwornengerichten und sowohl bei Verbrechen im engeren Sinne als bei Vergehen die vor dem Appellations-Gerichte erforderlichen Verhandlungen.

Verhandlungen vor dem Ober-Appellations-Gerichte gehören in den Geschäftskreis des General-Staatsanwaltes.

Art. 44. Die Ober-Staatsanwälte, und der General-Staatsanwalt in Angelegenheiten, welche nur einen einzelnen Staat berühren, sind unmittelbar den Justiz-Ministerien der einzelnen Staaten, der General-Staatsanwalt in allgemeineren geschäftlichen Verhältnissen dem Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes des Ober-Appellations-Gerichtes untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an diese Ministerien und haben deren Anordnungen nachzugehen.

III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Art. 45. Die gesammten Mitglieder der Staatsanwaltschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht blos auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, amtshalber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie vertreten sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle zweckdienliche Mittel benutzt werden. Sie können zu diesem Behufe zu jeder Zeit Einsicht der Akten oder deren Mittheilung begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Anträge stellt der Staatsanwalt mündlich oder schriftlich. In gleicher Weise gibt er Erklärungen über Anträge des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichtes ab. Den Berathungen eines Gerichtes in der Voruntersuchung kann er beiwohnen; vor der Beschlußfassung hat er sich zu entfernen.

Nimmt er Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat er auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Ober-Staatsanwalte Anzeige zu machen, damit dieser weitere Schritte bei dem Appellations-Gerichte thun könne.

Art. 46. Die Staatsanwälte können bei einer Voruntersuchung die Unterstützung der Polizei-Beamten in der weiter unten geordneten Maße in Anspruch nehmen, und dieselben sind deren Anordnungen Folge zu leisten schuldig.

IV. Privat-Ankläger.

Art. 47. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten (Art. 4) untersucht und bestraft werden, hat der Betheiligte diesen Antrag bei dem zuständigen Staatsanwalte, oder bei dem zuständigen Gerichte, welches denselben dann an den Staatsanwalt abzugeben hat, zu stellen.

Haben mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen, oder dasselbe begünstigt, so soll der gegen einen Theilnehmer oder Begünstiger gestellte Antrag auch gegen die übrigen gelten.

Art. 48. Steht der Betheiligte unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt, so wird er durch seinen Vormund oder Hausvater, und wenn dieser selbst der Thäter sein sollte, durch einen ihm besonders zu bestellenden Vormund vertreten.

Hat der Betheiligte das sechszehnte Jahr zurückgelegt und ist sonst willensfähig, so ist sein Vertreter nicht befugt, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen, wenn der Betheiligte persönlich sich gegen die Stellung des Antrages erklärt.

Art. 49. Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen, und, wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat.

Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern, der Betheiligte kann aber hiergegen Rekurs an den Ober-Staatsanwalt ergreifen.

Verweigert auch dieser die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privat-Ankläger aufzutreten, und die Sache selbst oder durch einen Anwalt vor Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist.

Art. 50. Bei mehren Theilnehmern an einem Verbrechen, wobei nur rücksichtlich eines oder mehrer Theilnehmer, nicht aber rücksichtlich aller ein Antrag des Betheiligten auf Untersuchung erforderlich ist, findet das strafgerichtliche Verfahren von Amtswegen gegen diejenigen, bei welchen kein Antrag erforderlich ist, in gewöhnlicher Weise Statt, auch wenn gegen die anderen Theilnehmer kein Antrag gestellt wurde.

Viertes Kapitel.

Von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

Art. 51. Die Untersuchung eines Verbrechens ist in der Regel bei demjenigen Gerichte zu führen, in dessen Bezirke dasselbe begangen worden ist.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem anderen Bezirke ein, als wo die verbrecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

Gehören mehre Handlungen zu dem Thatbestande eines Verbrechens und sie fallen in verschiedene Bezirke, so tritt das Gericht desjenigen Bezirkes ein, in welchen die letzte Handlung des Verbrechers fällt.

Art. 52. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, wird das Gericht des Wohnortes des Angeschuldigten oder, wenn er im Inlande keinen Wohnort hat, das Gericht des Bezirkes, worin er seinen Aufenthalt hat, an der Stelle des Gerichtes des begangenen

Verbrechens ausnahmsweise dann zuständig, wenn der Betheiligte bei dem Gerichte des Wohnortes oder Aufenthaltsortes die Untersuchung beantragt.

Art. 53. Das Gericht am Wohnorte des Angeschuldigten, und in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsortes, ist zuständig, wenn ein Verbrechen im Auslande begangen wurde.

Dasselbe Gericht ist zuständig, wenn der Ort des begangenen Verbrechens ungewiß ist. Wird dieser vor der Versetzung in den Anklagestand noch ermittelt, so ist die Untersuchung an das Gericht des begangenen Verbrechens zur Fortsetzung abzugeben.

Art. 54. Wo keiner der bisher erwähnten Gerichtsstände Platz greift, ist das Gericht desjenigen Ortes zuständig, wo der Verbrecher bei dem Beginne der Voruntersuchung betroffen wird.

II. Zusammentreffen mehrer Gerichtsstände.

Art. 55. Ist die Gerichtsbarkeit am Orte des begangenen Verbrechens streitig, oder ist das Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden, oder hat jemand mehre Wohnorte oder Aufenthaltsorte, so wird unter den mehren bei demselben Verbrechen in Frage kommenden Gerichten dasjenige zuständig, welches dem andern zuvorgekommen ist.

Art. 56. Hat jemand mehre Verbrechen begangen, wegen welcher verschiedene gleichstehende Gerichte zuständig sind, so ist dasjenige Gericht, welches den anderen zuvorgekommen ist, auch in Ansehung der vor die anderen Gerichte gehörigen Verbrechen, mit Ausschluß dieser Gerichte zuständig. Dieses gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte während des Ganges einer Untersuchung noch Verbrechen begangen hat, wegen welcher andere Gerichte zuständig wären. Nur wenn der Angeschuldigte bereits in Anklagestand versetzt ist, kann die Zuständigkeit des Gerichtes nicht auf andere Verbrechen, welche erst nach der Versetzung in Anklagestand begangen wurden und vor andere Gerichte gehören, erstreckt werden.

Sind von dem Angeschuldigten mehre Verbrechen begangen worden, deren Untersuchung theils vor ein Kreisgericht, theils vor einen Einzelrichter gehörig wäre, so soll sich die Zuständigkeit des Kreisgerichtes auch auf die sonst vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen erstrecken; ausgenommen sind jedoch Untersuchungen wegen Defraudation von Wegeabgaben und Gemeindeabgaben, wegen aller Polizei-Vergehen und wegen derjenigen Ehrenkränkungen, bei welchen das Art. 370 f. geordnete Verfahren eintritt.

Bei allen Untersuchungen, welche durch einen Betheiligten als Privat-Ankläger (Art. 49) verfolgt werden, soll keine Art der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Erstreckung des Gerichtsstandes Anwendung finden.

Art. 57. Haben mehre Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, selbst wenn die Handlungen der letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Sind bei mehren gleichen Theilnehmern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle gleichen Theilnehmer zuständig.

Art. 58. Unter mehren Gerichten ist das zuvorkommende dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Angeschuldigter, oder durch Verhaftung, oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe Gebrauch gemacht hat.

Art. 59. In allen Fällen, wo das Zuvorkommen den Ausschlag gibt, kann, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern unter demselben Kreisge-

richte zusammentrifft, das letztere, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern verschiedener Kreisgerichte, oder die Gerichtsbarkeit verschiedener Kreisgerichte selbst zusammentrifft, das vorgesetzte Appellations-Gericht sämmtliche oder einzelne Untersuchungen auch einem anderen der mehren zusammentreffenden Gerichte als dem zuvorkommenden Gerichte dann zuweisen, wenn dieses wegen der Wichtigkeit eines oder mehrer Verbrechen, wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen, oder der darin zu vernehmenden Zeugen, oder überhaupt zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erscheint.

III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen.

Art. 60. Befreite Gerichtsstände finden nicht Statt, ausgenommen bei Militär-Personen, sofern für dieselben ein solcher Gerichtsstand gesetzlich besonders begründet ist.

Art. 61. Wegen zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse können die Appellations-Gerichte ausnahmsweise Untersuchungen den zuständigen Richtern entnehmen und anderen mit der Strafgerichtsbarkeit versehenen Gerichten zuweisen.

Art. 62. Außerordentliche Kommissionen in Untersuchungssachen, welche nicht besonders gesetzlich geordnet sind, finden nicht Statt.

IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit.

Art. 63. Streitigkeiten über die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen Einzelrichtern unter demselben Kreisgerichte entscheidet das letztere. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Einzelrichtern unter verschiedenen Kreisgerichten, sowie zwischen verschiedenen Kreisgerichten desselben Appellations-Gerichtsbezirkes, entscheidet das vorgesetzte Appellations-Gericht. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten verschiedener Appellations-Gerichtssprengel entscheidet das Ober-Appellations-Gericht.

Es gilt nur einmalige Entscheidung bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit und Rekurse dagegen sind unzuläßig.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

V. Verhalten nichtzuständiger Gerichte.

Art. 64. Alle auch nicht zuständige Strafgerichte haben die Berechtigung und Pflicht, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Thatbestandes oder Festhaltnng eines Verbrechers gehören, insofern Gefahr auf dem Verzuge schwebt. Sie müssen jedoch den zuständigen Gerichten oder Staatsanwälten alsbald Mittheilung machen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

Fünftes Kapitel.

Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.

I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen.

Art. 65. Richter und Protokoll-Führer sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiv-Aeltern oder Pflegeältern und deren Kindern macht unfähig.

Die Unfähigkeit tritt in allen diesen Fällen selbst dann ein, wenn das sie begründende Verhältniß jetzt nicht mehr vorhanden oder aufgelöst ist.

Art. 66. Unfähig ist ferner derjenige Richter oder Protokoll-Führer, welcher als Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens vernommen worden ist.

Art. 67. Der Unfähige ist verpflichtet, seine Unfähigkeit sofort anzuzeigen; wenn er Protokoll-Führer ist, dem Richter, bei welchem er das Protokoll zu führen hat; wenn er Einzelrichter oder Untersuchungsrichter bei einem Kreisgerichte ist, seinem etwaigen Stellvertreter, dem Kreisgerichte und dem Staatsanwalte; wenn er Mitglied des Kreisgerichtes, des Appellations-Gerichtes oder des Ober-Appellations-Gerichtes ist, dem Gerichte, zu welchem er gehört.

Der Unfähige hat sich gerichtlicher Handlungen bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten; ausgenommen diejenigen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 68. Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, auch bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, der letztere, können Mitglieder des Gerichtes und Protokoll-Führer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung parteiisch, unglaubwürdig oder befangen sey.

Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe unzulässig. Bestätigt aber der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgrundes selbst auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Gerichtspersonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Instanz der Rechtsmittel Theil nehmen sollen, müssen spätestens vor dem Beginne der Verhandlung abgelehnt werden.

Art. 69. Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Protokoll-Führern das Gericht, zu welchem sie gehören, bei Einzelrichtern das Kreisgericht, bei Mitgliedern eines Kreisgerichtes das Appellations-Gericht, bei Mitgliedern des Appellations-Gerichtes und bei Mitgliedern des Gerichtshofes eines Geschwornengerichtes das Ober-Appellations-Gericht, bei Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichtes das letztere selbst, ohne Theilnahme des Abgelehnten, und wenn so viele Mitglieder dieses Gerichtes abgelehnt werden, daß nicht noch fünf stimmfähige Mitglieder vorhanden wären, das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes.

Nur einmalige Entscheidung über die Ablehnung findet Statt; Rechtsmittel dagegen sind unzulässig.

Art. 70. Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichtes und eines Appellations-Gerichtes, welche an der Fällung des Verweisungserkenntnisses, wodurch der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt wurde, Theil genommen haben, können von dem Angeklagten für die Hauptverhandlung ohne alle Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Diese Ablehnung muß spätestens am Tage vor der zur Hauptverhandlung angesetzten Tagfahrt erfolgen.

III. Ergänzung des Gerichtspersonals.

Art. 71. Bei Unfähigkeit, Ablehnung, ingleichen bei sonstigen Verhinderungen richterlicher Personen ist, sofern nicht durch das übrige Personal des Gerichtes der Personenmangel ersetzt werden kann, dadurch Abhülfe zu gewähren, daß bei Einzelrichtern das vorgesetzte Kreisgericht durch eins seiner Mitglieder für Stellvertretung sorgt, daß bei Kreisgerichten die Beiziehung von Mitgliedern anderer Kreisgerichte oder die Verweisung der Unter-

suchung vor ein anderes Kreisgericht durch das vorgesetzte Appellations-Gericht, bei Appellations-Gerichten die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Kreisgerichte oder anderer richterlicher Personen durch das vorgesetzte Justiz-Ministerium und bei dem Ober-Appellations-Gerichte die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Appellations-Gerichte der zu dem Ober-Appellations-Gerichte vereinigten Staaten durch das Justiz-Ministerium des Inspektions-Hofes verfügt wird.

IV. Unfähigkeit des Staatsanwaltes.

Art. 72. Ein Staatsanwalt wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen (Art. 65 und 66). Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Behandlung der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, zu enthalten und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch dem Ober-Staatsanwalte davon Anzeige zu machen und erforderlichen Falles, wenn ein Stellvertreter ermangelt, die Anordnung einer Stellvertretung zu veranlassen. Ist der Ober-Staatsanwalt oder der General-Staatsanwalt unfähig, so ist dem Justiz-Ministerium des Staates, in dessen Gebiete die in Frage stehende Untersuchung fällt, Anzeige zu machen und von diesem eine Stellvertretung anzuordnen.

Eine Ablehnung eines Staatsanwaltes findet nicht Statt.

Sechstes Kapitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichtes im Allgemeinen.

Art. 73. Die Voruntersuchung (Art. 3) wird von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann er einzelne Handlungen durch Einzelrichter vornehmen lassen. Sind Untersuchungshandlungen in einem fremden Gerichtsbezirke vorzunehmen, oder dient deren Vornahme daselbst zur Erleichterung, so hat er den Richter des fremden Gerichtsbezirkes um die Vornahme zu ersuchen.

Art. 74. In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat.

Gelangen Anzeigen eines Verbrechens an ihn, bevor der Staatsanwalt einen Antrag gestellt hat, so muß er dieselben annehmen und dem Staatsanwalte unverweilt davon Nachricht geben, was er auch zu thun hat, wenn er auf irgend eine andere Weise Kenntniß von einem Verbrechen vor der Antragstellung des Staatsanwaltes erhält. Haftet Gefahr auf dem Verzuge, so muß er auch sofort die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters erforderlichen Handlungen vornehmen.

Art. 75. Hat der Staatsanwalt Untersuchung beantragt, so hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt auch von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

Art. 76. Auf alle Anträge des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter regelmäßig alsbald Entschließung zu fassen. Er kann Anträge ablehnen und muß dann den Staatsanwalt sofort davon in Kenntniß setzen.

Art. 77. In zweifelhaften Fällen steht dem Untersuchungsrichter frei, über einen Antrag des Staatsanwaltes die Entschließung des Kreisgerichtes einzuholen. Auch außerdem kann er, so oft er es wegen Wichtigkeit einer Untersuchungshandlung nöthig findet, eine Berathung und Beschlußfassung des Kreisgerichtes veranlassen. Er nimmt dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil.

Art. 78. Von den Versammlungen des Kreisgerichtes, welche die Voruntersuchung betreffen, und von den Gegenständen, welche darin zur Besprechung kommen sollen, ist der Staatsanwalt, soviel thunlich, vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten darüber schriftlich oder mündlich vortragen kann (Art. 45).

Art. 79. Alle eine Voruntersuchung betreffenden Beschlüsse des Kreisgerichtes sind dem Untersuchungsrichter und von diesem dem Staatsanwalte oder den sonst betheiligten Personen alsbald zu eröffnen.

II. Stellung des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung.

Art. 80. Der Staatsanwalt hat, sofern er es für erheblich erachtet, ihm zugekommene Anzeigen von Verbrechen und zu seiner Kenntniß kommende Beweismittel dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen, auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken.

Art. 81. Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst nicht vor. Er ist jedoch berechtigt, Personen, durch welche er Aufklärung über begangene Verbrechen zu erhalten glaubt, vorläufig und unbeeidigt durch Einzelrichter oder Polizei-Beamte vernehmen zu lassen, und kann der Verhandlung selbst beiwohnen.

Auch sonst, wenn durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, und der Untersuchungsrichter oder ein Stellvertreter desselben ermangelt, kann der Staatsanwalt durch Einzelrichter oder Polizei-Beamte Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften vornehmen lassen, auch denselben beiwohnen.

In allen diesen Fällen sind die aufgenommenen Verhandlungen dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigen Falles Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

Art. 82. Der Staatsanwalt darf der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht beiwohnen. Er ist aber berechtigt, dem Augenscheine, einer Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und kann die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vornahme dieser Handlungen im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne Benachrichtigung vornehmen, wenn diese bei vorhandener Gefahr auf dem Verzuge unmöglich ist.

III. Verfahren bei Denunciation.

Art. 83. Beruht die Veranlassung eines Strafverfahrens auf einer Anzeige, so ist die Voruntersuchung zunächst auf die Prüfung der Anzeige zu richten. Der Anzeigende ist über alle Umstände zu vernehmen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige abhängt, über die etwa vorhandenen Beweismittel, auch nach Befinden über die Beweggründe seiner Anzeige.

Der Anzeigende hat seine Anzeige nicht eidlich zu bestärken und überhaupt keine Beweislast zu übernehmen, vorbehältlich jedoch seiner Vereidung als Zeuge. Er hat auch keine Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder wegen Schäden zu leisten.

Erscheint die Anzeige nicht so begründet, daß weitere Schritte geschehen könnten, so hat dieses der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalte und dem Anzeigenden kostenfrei zu eröffnen.

Art. 84. Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen welche für die Ehre oder andere Rechte der beschuldigten Person ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es in dem Falle gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens.

Art. 85. Sind Spuren eines begangenen Verbrechens die Veranlassung eines Strafverfahrens, so ist die Voruntersuchung zunächst durch Augenschein und in sonst geeigneter Weise auf Verfolgung der Spuren zu richten, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden.

Art. 86. Gegenstände, an welchen oder mit welchen ein Verbrechen begangen seyn soll, oder welche der Angeschuldigte am Orte der That zurückgelassen hat, überhaupt Gegenstände, welche von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen, sind, soweit es möglich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Sie sind, je nachdem es ihre Größe, Anzahl und Beschaffenheit zuläßt oder erfordert, entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen, oder es ist an ihnen ein Papierstreifen dergestalt mit dem Gerichtssiegel zu befestigen, daß er ohne Verletzung nicht von dem Gegenstande getrennt werden kann. Umschlag und Papierstreifen sind mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Jeder, dem die Gegenstände zur Anerkennung vorgelegt werden, hat seine Namensunterschrift beizufügen; weigert er sich dessen, so ist dieses zu Protokoll zu bemerken.

Bei Gegenständen, welche nicht in gerichtliche Verwahrung genommen werden können, ist, soweit es erforderlich, Sorge zu tragen, daß sie in unverändertem Zustande erhalten werden.

V. Privatrechtliche Vorfragen.

Art. 87. Hängt die Behandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen oder Zwischenpunkten ab, so muß die Voruntersuchung auch hierauf erstreckt werden. Ist ein Rechtsstreit darüber anhängig, so ist die Untersuchung deshalb nicht auszusetzen.

VI. Anschluß eines Privat-Betheiligten an die Untersuchung.

Art. 88. Will sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung anschließen, so kann dieses nur so lange geschehen, als die Voruntersuchung noch nicht geschlossen ist.

Er hat seine Ansprüche genügend anzuführen und zu bescheinigen, und der Angeschuldigte ist dagegen zu hören, ohne daß jedoch dadurch der Fortgang des Strafverfahrens aufgehalten werden darf.

Die Einsicht der Untersuchungs-Akten ist dem Betheiligten oder dessen Anwalt in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht zu verweigern.

Die Verfolgung seiner Ansprüche kann der Betheiligte zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

VII. Protokoll-Führung und Urkundspersonen.

Art. 89. Zu jeder Verhandlung hat der Untersuchungsrichter, ebenso der an seiner Stelle handelnde Einzelrichter einen verpflichteten Protokoll-Führer zuzuziehen, vorbehältlich einer Ausnahme in dringenden Fällen, welche zu den Akten zu bemerken ist.

Polizei-Beamte müssen über die von ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen Niederschriften fertigen.

Art. 90. Sind nach den weiter unten folgenden Bestimmungen bei einer Untersuchungshandlung Urkundspersonen (Gerichtsschöppen) zuzuziehen, so müssen diese volljährig, unbescholten, bei der Sache unbetheiligt und als Urkundspersonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtet seyn. Die Verpflichtung geschieht mittelst Handschlages zur Aufmerksamkeit auf alles, was vor ihnen vorgenommen, besichtigt und ausgesagt werden wird, mit der Eröffnung, daß sie darüber möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, bis dahin aber Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 91. Die Protokolle werden gleich bei Vornahme der Verhandlung und, wo dieses nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Der Protokoll-Führer führt sie selbstständig; sie können aber auch laut, so daß die Anwesenden es hören, von dem Richter diktirt werden.

Art. 92. Sie enthalten die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der gegenwärtigen Personen; sodann die Verhandlung selbst, die gerichtlichen Wahrnehmungen und die Aussagen der etwa vernommenen Personen, welche, soweit möglich, in denselben Ausdrücken, womit sie geschehen sind, niederzuschreiben sind.

Art. 93. Jedes Protokoll ist den gegenwärtig gewesenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, damit sie dessen Inhalt genehmigen. Vorlesung oder Vorlegung und Genehmigung sind im Protokolle zu bemerken, und dieses sodann von allen Anwesenden, dem Beamten, Protokoll-Führer, den etwa zugezogenen Urkundspersonen und den vernommenen Personen zu unterschreiben.

Verweigert jemand die Genehmigung oder Unterschrift, so ist dieses nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken, auch diese Bemerkung vorzulesen und von dem Beamten und Protokoll-Führer zu unterzeichnen.

Art. 94. In der Niederschrift des Protokolles darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden; was durchstrichen wird, muß noch lesbar seyn.

Erhebliche Aenderungen, Berichtigungen, welche ein Vernommener seiner Aussage beifügt, ingleichen verschiedene Ansichten des Richters, Protokoll-Führers und der Urkundspersonen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fassung des Protokolles, sind in das Protokoll ausdrücklich aufzunehmen, oder am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken, vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben, wie im Art. 93 geordnet ist.

VIII. Einstellung der Untersuchung.

Art. 95. Bei Verbrechen, welche von Amtswegen, ohne Antrag eines Betheiligten, zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist die Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter einzustellen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und das Kreisgericht damit einverstanden ist. Im entgegengesetzten Falle hat der Staatsanwalt das Recht des Rekurses im Art. 100.

Hatte sich jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen, so ist ihm die etwaige Einstellung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen. Er hat dagegen keinen Rekurs, kann aber nunmehr seine Ansprüche noch vor den Civil-Gerichten verfolgen.

Art. 96 Der bereits vernommene Angeschuldigte kann ungeachtet der Einstellung der Voruntersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und deren Erhebung durch den Untersuchungsrichter verlangen. Wenn jedoch das Kreisgericht ihm eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Ver-

dachtsgründe gegen ihn beseitigt seyen, so kann er diese Erhebung nur auf seine Kosten fordern.

Art. 97. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dieses verlangt oder auch seinen Antrag ganz zurücknimmt, gleichviel ob der Staatsanwalt an der Stelle des Betheiligten oder dieser letztere selbst bei der Untersuchung bisher thätig gewesen ist.

Ueber die Vertretung unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehender Betheiligter gelten auch hier die Vorschriften im Art. 48.

Hat der Staatsanwalt für den Betheiligten die Betreibung der Untersuchung übernommen, so kann er nicht ohne Zustimmung des Betheiligten die Untersuchung aufgeben; ausgenommen wenn das Kreisgericht mit der Einstellung der Untersuchung einverstanden ist, welchen Falles jedoch dem Betheiligten die eigene weitere Verfolgung der Sache als Privat-Ankläger (Art. 49) unbenommen seyn soll.

Haben Mehre an einem Verbrechen Theil genommen oder dasselbe begünstigt, und ist rücksichtlich eines derselben die Einstellung der Untersuchung beantragt, oder der Antrag auf Untersuchung ganz zurückgenommen, so soll dieses auch zu Gunsten der anderen Theilnehmer und Begünstiger wirken.

Im Uebrigen steht dem Angeschuldigten auch in dem Falle des gegenwärtigen Artikels die in dem vorigen Artikel gedachte Befugniß zu.

IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

Art. 98. Gegen diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, Schärfung derselben durch Dunkel-Arrest, hartes Lager, oder Entziehung warmer Kost bis auf acht Tage, unter Beobachtung der im Art. 12 des Strafgesetzbuches geordneten Beschränkungen, verfügen.

X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

Art. 99. Der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, der Verletzte, Zeugen, Sachverständige, Personen, welche Sicherheit geleistet haben, überhaupt jeder Betheiligte, haben in der Voruntersuchung, wenn sie sich durch irgend eine Verfügung, Entscheidung oder auch Verzögerung des Untersuchungsrichters verletzt halten, das Recht, eine anderweite Verfügung oder Entscheidung des Kreisgerichtes zu verlangen.

Sie haben dann mündlich oder schriftlich, so lange der in Frage stehende Gegenstand noch offen und unerledigt ist, einen kürzlichen Antrag auf Abgabe der Sache an das Kreisgericht zu stellen, worauf der Untersuchungsrichter auf gleiche Weise, wie Art. 77 vorgesehen, eine Berathung und Beschlußfassung des Kreisgerichtes zu veranlassen hat.

Art. 100. Verfügungen und Entscheidungen des Kreisgerichtes in der Voruntersuchung können von dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten oder einem sonst dabei Betheiligten, mittelst Rekurses an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes angefochten werden.

Der Rekurs ist, binnen drei Tagen vom Tage der Eröffnung der kreisgerichtlichen Entscheidung an, bei dem Untersuchungsrichter schriftlich oder mündlich einzulegen und hat, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, aufschiebende Wirkung, vorbehältlich der besonderen Bestimmung im Art. 133.

Der Untersuchungsrichter hat nach Befinden den Staatsanwalt, den Angeschuldigten, oder die sonst Betheiligten, über den Rekurs zu hören und darauf die Akten an das Kreisgericht zur Beförderung an die Anklagekammer

des Appellations-Gerichtes abzugeben, welche letztere, nach vorgängiger Benachrichtigung des Ober-Staatsanwaltes, wobei die Analogie des Art. 78 eintritt, entscheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Art. 101. Gegen Entscheidungen des Kreisgerichtes, welche die in dem Art. 98 und 110 gedachten Strafen betreffen, findet kein Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes Statt.

Siebentes Kapitel.

Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung.

Art. 102. Als Angeschuldigter kann nur derjenige behandelt werden, gegen den bestimmte Beweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, vorausgesetzt, daß ein Antrag des Staatsanwaltes auf Untersuchung, und bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ein Antrag des Betheiligten hinzutritt.

I. Vorladung des Angeschuldigten.

Art. 103. Die erste Vorladung des Angeschuldigten geschieht entweder mündlich, in Folge eines vom Untersuchungsrichter hierzu ertheilten schriftlichen Befehles, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuzeigen ist, oder schriftlich durch eine vom Untersuchungsrichter unterzeichnete, an den Vorzuladenden unmittelbar gerichtete Ladung, welche dem letzteren einzuhändigen ist.

Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung, müssen das Gericht, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört, bezeichnen, und den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene bei jeder Vorladung in der vorliegenden Untersuchung im Falle des Nichterscheinens persönlich werde vor Gericht geführt werden können.

Art. 104. Spätere Vorladungen des Angeschuldigten geschehen nach Ermessen des Untersuchungsrichters schriftlich oder mündlich, ohne daß es der in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Form bedarf.

Art. 105. Der Untersuchungsrichter bedient sich zu Besorgung der Ladungen der Gerichtsdiener oder der Ortsbehörden. Hält sich der Vorzuladende in einem anderen inländischen Gerichtsbezirke auf, so kann der Untersuchungsrichter nach seinem Ermessen das andere Gericht ersuchen, oder auch, unter Benachrichtigung desselben, die Ladung unmittelbar bewirken lassen.

Ueber die geschehene Ladung ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

Art. 106. Ist der Angeschuldigte nicht anwesend, so erfolgt die Vorzeigung oder Behändigung von Vorladungsbefehlen oder schriftlichen Ladungen an seinen Ehegatten, oder an einen bei ihm wohnenden Angehörigen, oder an einen seiner Dienstleute, und dieses steht der Vorladung des Angeschuldigten in Person gleich; ausgenommen wenn die gedachten Personen die Annahme der Vorladung ablehnen, wozu sie verpflichtet sind, wenn sie außer Stand sind, dem Angeschuldigten selbst Nachricht zu geben, oder ihm die Ladung zukommen zu lassen.

Auch hierüber ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

II. Vorführung des Angeschuldigten.

Art. 107. Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorfüh-

rungsbefehl zu erlassen, dem Vorgeladenen vorzuzeigen und derselbe vor Gericht zu führen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Vorführung.

Art. 108. Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Führung eines Verdächtigen vor Gericht zum Behufe seiner Vernehmung anordnen, soll aber auch in diesem Falle, sofern es möglich, einen Vorführungsbefehl erlassen:

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig ist;
2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen, oder
3) wenn zu besorgen steht, daß er die Zeit zwischen der Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde.

Art. 109. Bei einem Aufruhr, Landfriedensbruch, oder einer mit Verübung eines schweren Verbrechens verbundenen Schlägerei, ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl ohne vorgängige Vorladung zu erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 110. Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während desselben Tages oder auch des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begebe. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldbuße verurtheilt werden.

III. Vorläufige Verwahrung zum Behufe der Vorführung.

Art. 111. Wenn einer der im Art. 108 aufgeführten Fälle vorliegt, kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter von Einzelrichtern und Polizei-Beamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen werden, auch vom Staatsanwalte in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten, welche dem zu entsprechen haben, aufgetragen werden.

Zum Behufe der vorläufigen Verwahrung kann auch von dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten eine Haussuchung vorgenommen werden, wie im Art. 113 verordnet ist.

Der in Verwahrung Genommene ist im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen, wenn sich die Gründe der Verwahrung erledigt haben, oder dem zuständigen Richter zu übergeben.

IV. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleit.

Art. 112. Ist der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt, ohne daß derselbe als flüchtig erscheint, so kann der Untersuchungsrichter eine öf-

fentliche Vorladung desselben erlassen. Dieselbe ist am Gerichtsorte öffentlich anzuschlagen, in drei inländische oder ausländische öffentliche Blätter einzurücken und muß eine den Umständen angemessene Frist enthalten.

Sie ist, wie in dem Art. 103 vorgeschrieben ist, einzurichten, braucht jedoch das Verbrechen nicht nothwendig zu bezeichnen, sondern kann auch nur die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle, und ist mit der Verwarnung zu versehen, daß der Angeschuldigte im Falle des Außenbleibens zu gewärtigen habe, daß die gegen einen Flüchtigen geordneten Maßregeln gegen ihn angewendet werden.

Art. 113. Sind die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle, oder zur Führung vor Gericht zu sofortiger Vernehmung vorhanden (Artikel 107 bis 109), und ist des Angeschuldigten Aufenthalt unbekannt oder ist er abwesend, so kann der Untersuchungsrichter nach Ermessen Haussuchung nach der Person des Angeschuldigten oder Nacheile an Orte, wo der Angeschuldigte sich muthmaßlich aufhält, verfügen, oder das Ersuchen um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behufe der Vorführung vor Gericht an die Behörden solcher Orte richten.

Haussuchung in anderen Wohnungen als der des Angeschuldigten darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin aufhalte. Unter dieser Voraussetzung kann auch eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder in einer bestimmten Abtheilung desselben gehalten werden.

In allen Fällen der Haussuchung ist das im Artikel 145 geordnete Verfahren zu beobachten.

Art. 114. Wenn die Bedingungen zu einer Vorführung auch ohne vorgängige Vorladung vorhanden sind (Artikel 108), kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, welcher abwesend oder flüchtig ist, durch ein offenes, in inländische und nach Befinden ausländische öffentliche Blätter einzurückendes, allgemeines Ersuchen der Behörden um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten (Steckbrief) verfolgen.

Art. 115. Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justiz-Ministerium nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwaltes, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, dergestalt ertheilt werden, daß er bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand von Festnehmung seiner Person befreit seyn soll. Auch bis zur Verkündung des Enderkenntnisses in der Untersuchung kann das Geleit, jedoch dann nur gegen Sicherheitsleistung gegeben werden.

Die Sicherheitsleistung ist nach den Vorschriften in den Artikeln 140 f. zu beurtheilen.

Art. 116. Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich desjenigen Verbrechens, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder Verbergen seines Aufenthaltes entzieht und wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

V. Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 117. Der Angeschuldigte ist fessellos vor den Untersuchungsrichter zu stellen und mündlich zu vernehmen. Der Richter kann dem Angeschuldigten gestatten, daneben noch schriftliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 118. Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so ist die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Sachverständigen (Dolmetschers) vorzunehmen.

Fragen und Antworten sind in der deutschen Uebersetzung zu Protokoll zu bringen; der Dolmetscher hat daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache zu machen und dem Angeschuldigten vorzulesen, welche dem Protokolle beizufügen ist. Dem Angeschuldigten ist auch gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

Art. 119. Ist der Angeschuldigte taub, so werden ihm schriftliche Fragen vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten.

Ist eins oder das andere nicht möglich und die Vernehmung kann noch durch Zeichen bewirkt werden, so ist der Angeschuldigte mit Hülfe einer oder mehrer Personen, welche der Zeichensprache des Angeschuldigten am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und zuvor eidlich zu verpflichten sind, zu vernehmen.

Art. 120. Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, hat der Untersuchungsrichter sofort vorzunehmen.

Ein vorgeführter Angeschuldigter (Art. 107, 108) und ein von dem Einzelrichter oder einem Polizei-Beamten in Verwahrung genommener und an den Untersuchungsrichter abgegebener Angeschuldigter (Art. 111), ist längstens binnen vier und zwanzig Stunden und in dem Falle des Art. 109 längstens binnen drei Tagen, von dem Augenblicke seiner Vorführung oder seiner Abgabe an den Untersuchungsrichter an gerechnet, während welcher Zeit er vorläufig in Verwahrung gehalten werden kann, von dem Grunde seiner Vorführung in Kenntniß zu setzen und zu vernehmen.

Art. 121. Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten bei seiner ersten Vernehmung zuerst zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Nach Befinden kann diese Ermahnung bei späteren Vernehmungen wiederholt werden.

Art. 122. Sodann ist der Angeschuldigte über seinen Vornamen und Zunamen, Alter, Geburtsort und Wohnort, Stand und Gewerbe, ingleichen soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögens-Verhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er schon in Untersuchung gewesen, welche Erkenntnisse über ihn ergangen und welche Strafen er verbüßt habe, zu befragen.

Art. 123. In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten das Verbrechen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die, den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Angeschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so sind dieselben zu erheben, sofern er sie nicht offenbar zur bloßen Verzögerung angegeben hat.

Art. 124. Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet seyn.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Angeschuldigten geläugnete, oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, mit welchen dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen soviel thunlich zu vermeiden.

Art. 125. Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, insbesondere zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen, und derselbe ist, sofern eine Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

Art. 126. Der Angeschuldigte darf nicht durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Angaben bewogen werden.

Art. 127. Verweigert er überhaupt oder auf einzelne Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig, fallsüchtig, und der Untersuchungsrichter ist nach seinen eigenen Wahrnehmungen, oder nach dem Gutachten Sachverständiger, oder nach Aussagen von Zeugen, von der Verstellung überzeugt: so ist der Angeschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne, auch möglicher Weise etwaige Vertheidigungsgründe für ihn verloren gehen könnten.

Art. 128. Weichen frühere und spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und über die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

Art. 129. Weichen die Angaben des Angeschuldigten in erheblichen Umständen von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben eines Zeugen ab, so muß der Richter die Mitschuldigen oder Zeugen dem Angeschuldigten dann gegenüberstellen, wenn die Erlangung einer Aufklärung dadurch wahrscheinlich ist.

Art. 130. Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, soweit es möglich, zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft umfassend und sonst unterstützt, so hängt die weitere Vervollständigung der Voruntersuchung rücksichtlich des Beweises der Thäterschaft von den besonderen Anträgen des Staatsanwaltes ab.

VI. Von der Untersuchungshaft.

Art. 131. Eine Untersuchungshaft des Angeschuldigten tritt nur dann ein, wenn derselbe nach seiner Vernehmung des ihm schuldgegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat, und entweder

1) das Verbrechen von der Art ist, daß es mit Zuchthausstrafe bedroht ist, oder mit mehr als vierjähriger Arbeitshausstrafe im höchsten Strafsatze; oder
2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen, durch Verabredung mit Zeugen, bei letzteren vorausgesetzt, daß die Besorgniß durch die Persönlichkeit der Zeugen unterstützt wird, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung erschweren oder vereiteln werde; oder

3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Nichtdeutscher, als heimathlos, wegen herumziehenden Lebenswandels oder aus sonstigen besonderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

Art. 132. Nach Vernehmung eines vorgeführten oder vorläufig festgenommenen Angeschuldigten (Art. 107, 108, 109, 111) hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob derselbe wieder auf freien Fuß gestellt oder in die Untersuchungshaft genommen werden soll. In diesem Falle, sowie überhaupt wenn die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Angeschuldigten vom Untersuchungsrichter beschlossen wird, ist der Beschluß mit dem Grunde der Haft dem Angeschuldigten mündlich zu eröffnen und dieses zu den Akten zu bemerken.

Beschließt der Untersuchungsrichter die Haft später, so ist, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, ein Verhaftsbefehl mit Gründen auszufertigen und dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden zuzustellen. Auch kann, wenn der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig ist, mit einem offenen Ersuchen nach Art. 114 verfahren werden.

Art. 133. Wird die Haft von dem Kreisgerichte (Art. 99) aufgehoben, so ist der Angeschuldigte sofort zu entlassen; es sey denn, daß der Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes sofort bei deren Eröffnung Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes einwendet, oder wenigstens sofort den Rekurs vorläufig anzeigt und längstens binnen drei Tagen ausführt. Geschieht dieses nicht, so bewendet es bei der Entscheidung des Kreisgerichtes.

Art. 134. Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu vollziehen, und es soll derselbe keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

In der Regel ist der Angeschuldigte zwar in einem öffentlichen Gefängnisse zu verwahren, auf sein Verlangen und seine Kosten kann aber auch die Bewachung in seiner oder einer anderen Privat-Wohnung angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

Art. 135. Gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf der Gefangene sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind, die Ordnung des Hauses nicht stören und keine Gefahr damit verbunden ist.

Auch Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Angeschuldigten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, solange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, welchen Falles sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

Art. 136. Der verhaftete Angeschuldigte ist nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters befugt, Briefe abzusenden und zu empfangen und, wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Richter sie gelesen und ihre Absendung oder ihren Empfang unbedenklich gefunden hat. Schreiben an höhere Justiz-Behörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

Art. 137. Fesseln können dem Verhafteten angelegt werden, wenn er eines der im Art. 131 Nr. 1 gedachten Verbrechen angeschuldigt, oder der Flucht verdächtig und nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann,

oder wenn dieses wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher und Gefangenwärter erforderlich erscheint.

VII. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung.

Art. 138. Die Untersuchungshaft fällt wieder weg, wenn sich während des Laufes der Voruntersuchung darlegt, daß die Gründe, wegen welcher sie verhängt wurde, nicht mehr bestehen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber einverstanden, so ist der Verhaftete sofort zu entlassen und ein etwa erlassenes öffentliches Ersuchen wieder zurück zu nehmen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet das Kreisgericht.

Art. 139. Wird ein Angeschuldigter, der vorgeführt oder vorläufig in Verwahrung genommen war, ohne Untersuchungshaft entlassen, oder wird er aus der Untersuchungshaft entlassen, so kann er bedeutet werden, daß er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe und von seinem Aufenthaltsorte nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters entferne, worauf er Handgelöbnisse zu leisten hat. Der Bruch dieses Gelöbnisses ist nach Art. 179 des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 140. Die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten wegen Verdachtes der Flucht (Art. 131 Nr. 3) soll auf Antrag des Angeschuldigten, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet ein Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

Art. 141. Wenn der Angeschuldigte sich auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters nicht stellt, oder neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung desselben erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung mit der Verhaftung wieder vorzuschreiten. Ist er hierauf verhaftet, so wird die Sicherheitssumme frei, sie ist zurückzugeben und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Auf gleiche Weise wird dieselbe frei, sobald der Angeschuldigte entweder freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe begonnen hat.

Bürgen können ihre Befreiung von der Bürgschaft noch herbeiführen, wenn sie die Verhaftung des Angeschuldigten beantragen. Sie werden jedoch erst frei, wenn die Verhaftung erfolgt ist.

Art. 142. Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme kann auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Kreisgerichte für verfallen erkannt werden, wenn der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Fortsetzung der Untersuchung entzogen hat und sich nicht binnen dreißig Tagen von der Zeit an, wo er vor dem Untersuchungsrichter erscheinen sollte, freiwillig stellt, oder nicht binnen eben dieser Zeit von dem Bürgen zurück gebracht wird.

Die verfallene Sicherheit fällt an die Staatskasse, doch hat der durch das Verbrechen Beschädigte das Recht zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

VIII. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft.

Art. 143. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Untersuchungshaft ist dem Angeschuldigten, soweit nicht Art. 60 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gekommen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung aus der Staatskasse von funfzehen Groschen für jeden Tag und Nacht zuzusprechen. Der Staatskasse bleibt der Rückgriff gegen den Beamten, welcher die Haft verfügt hatte, vorbehalten.

Etwaige Ansprüche auf höhere Entschädigung oder sonstige Genugthuung hat der Angeschuldigte gegen den schuldigen Beamten und nöthigenfalls gegen den Staat besonders zu verfolgen.

Achtes Kapitel.

Von der Haussuchung und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

I. Haussuchung.

Art. 144. Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten ist gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Wohnungen dritter Personen können ohne Zustimmung des Dritten nur dann durchsucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß sich daselbst Gegenstände der bezeichneten Art vorfinden werden, der Dritte zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden ist, und im Falle verneinender Antwort ihn noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Falle bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert.

Eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte, oder in einer bestimmten Abtheilung desselben, ingleichen in öffentlichen Lokalitäten mit Einschluß der Gasthäuser, ausgenommen die darin vermietheten oder zum ausschließlichen Gebrauche des Wirthes dienenden Räumlichkeiten, ist jedoch schon erlaubt, wenn nur aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß Gegenstände der fraglichen Art sich daselbst auffinden werden.

Art. 145. Der Untersuchungsrichter soll die Haussuchung durch einen mit Gründen versehenen Befehl anordnen, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zuzustellen ist.

Er kann die Haussuchung nach Befinden durch einen Protokoll-Führer oder auch durch einen Gerichtsdiener ausführen lassen, welchen Falles dann zwei Urkundspersonen zuzuziehen sind.

Auch ohne einen Befehl des Untersuchungsrichters kann die Haussuchung von Einzelrichtern oder Polizei-Beamten, auf Erfordern des Staatsanwaltes (Art. 80) oder auch unaufgefordert, bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ingleichen bei Personen, welche nach Art. 19 des Strafgesetzbuches unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, vorgenommen werden.

Nicht minder kann Haussuchung ohne einen richterlichen Befehl gethan werden von verpflichteten Forst- oder Jagd-Beamten, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Ortsvorstandes zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Forst- und Jagd-Verbrechen, und von den Ortsvorständen bei Feld- und Baum-Freveln.

Die Haussuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglich geringster Belästigung, auch zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen, vorzunehmen. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sey dieses der Angeschuldigte oder ein Dritter, oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen und, wenn sie dieses wollen, bei derselben zuzulassen.

Bei der Haussuchung vorgefundene verdächtige Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen.

II. Durchsuchung und Herausgabe von Papieren und Urkunden überhaupt.

Art. 146. Eine Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter dieselben in Verwahrung hat, ist nur dann gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sie für die Untersuchung erheblich seyn werden.

Papiere dritter Personen können nur dann durchsucht werden, wenn besondere Verdachtsgründe auf eine Erheblichkeit der Papiere für die Untersuchung hinweisen und nach einer Befragung der dritten Person die Verdachtsgründe nicht für beseitigt anzunehmen sind. Papiere solcher dritter Personen, welche kein Zeugniß abzulegen brauchen, können gegen ihren Willen nur dann durchsucht werden, wenn Verdacht vorliegt, daß Papiere des Angeschuldigten darunter befindlich sind.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben, wie Art. 86 verordnet, in einen Umschlag zu bringen, zu versiegeln, in Verwahrung zu nehmen, und das Kreisgericht hat zu entscheiden, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Art. 147. Die Durchsuchung von Papieren, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, kann nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Sie ist mit möglichster Schonung der Privat-Geheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die Untersuchung wichtig werden können.

Aufforderung des Angeschuldigten oder des Dritten, oder eines Familienmitgliedes oder Nachbarn, ist in gleicher Weise, wie im Art. 145 vorgeschrieben ist, erforderlich.

Art. 148. Papiere, welche sich bei der Durchsuchung für die Untersuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und es ist, sofern es wegen ihrer Zahl angemessen erscheint, ein Verzeichniß derselben zu den Akten zu bringen.

Sie sind in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag (Art. 86) zu bringen; auch ist dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten die Beidrückung eines Siegels zu gestatten.

Bei einer Entsiegelung sind der Angeschuldigte oder diejenige Person, deren Siegel beigedrückt ist, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Für den Fall, daß sie nicht zu erlangen sind, ist die Entsiegelung in Gegenwart zweier Urkundspersonen vorzunehmen.

Art. 149. Die Herausgabe von Urkunden, welche für die Untersuchung von Einfluß seyn können, darf zum Behufe der Untersuchung nicht verweigert werden.

Verweigert der Angeschuldigte die Herausgabe, so ist mit Haussuchung zu verfahren.

Gegen dritte Personen ist, im Falle sie den Besitz der Urkunde zugestehen oder dieser sonst erwiesen ist, sie aber die Herausgabe verweigern, nach richterlichem Ermessen entweder mit Haussuchung zu verfahren, oder es sind die im Art. 178 geordneten Mittel anzuwenden. Ist der Besitz geläugnet, aber doch wahrscheinlich, und diese Wahrscheinlichkeit kann auf Befragen der Person nicht für beseitigt angenommen werden: so ist die eidliche Bestärkung des Nichtbesitzes zu verlangen und bei deren Verweigerung Haussuchung vorzunehmen.

Art. 150. Zur Herstellung des Beweises der Aechtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Angeschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft ächten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Fehlt es an zu vergleichenden Handschriften des Angeschuldigten selbst, so kann derselbe zur Fertigung einer Nieder-

schrift vor Gericht aufgefordert werden, ohne daß jedoch Zwangsmittel anzuwenden sind.

Art. 151. Zu Urkunden in fremder Sprache hat der Untersuchungsrichter eine Uebersetzung durch einen beeidigten Sachverständigen (Dolmetscher) zu den Akten bringen zu lassen.

III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 152. Briefe, welche ein Angeschuldigter empfängt oder absendet, nachdem bereits ein Vorführungsbefehl oder ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, oder er vorläufig in Verwahrung genommen oder verhaftet ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Auslieferung von den Postbehörden verlangen.

Nicht minder kann der Staatsanwalt solche Briefe durch Polizei-Beamte wegnehmen und durch diese sofort uneröffnet an den Untersuchungsrichter abgeben lassen. Auch kann er die Postbehörde zur Zurückbehaltung solcher Briefe bis auf weitere Verfügung des Untersuchungsrichters auffordern; erfolgt jedoch eine solche Verfügung nicht innerhalb drei Tagen, so hat die Postbehörde die Beförderung der Briefe nicht weiter zu beanstanden.

Art. 153. Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Briefe kann nur durch den Untersuchungsrichter geschehen, und zwar wenn der Angeschuldigte zustimmt, ohne Weiteres. Im entgegengesetzten Falle muß der Untersuchungsrichter zuvor die Zustimmung des Kreisgerichtes einholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn entweder schon ein Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen ist, oder wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe die Vereitelung der Zwecke der Untersuchung zur Folge haben können.

Art. 154. Die Beschlagnahme von Briefen ist dem Angeschuldigten und, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen bekannt zu machen.

Ist die Eröffnung der Briefe erfolgt, so sind dieselben, sofern von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, in Urschrift, oder in Abschrift, oder im Auszuge, dem Angeschuldigten oder denjenigen, an welche sie gerichtet sind, mitzutheilen. Ist der Angeschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind Angehörige nicht da, oder weigern sie sich die Mittheilung anzunehmen, so ist, wenn dieses nach Ermessen des Richters im Interesse des Absenders des Briefes liegt, der Brief dem Absender zurückzuschicken oder, wenn derselbe bei den Akten bleiben muß, dem Absender geeignete Nachricht zu ertheilen.

Art. 155. Briefe, welche in Beschlag genommen, deren Eröffnung aber nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug demjenigen, an den sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

Neuntes Kapitel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen in der Voruntersuchung.

I. Augenschein überhaupt.

Art. 156. Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so werden Sachverständige beigezogen.

Art. 157. Der Augenschein soll in Gegenwart zweier Urkundspersonen (Art. 90) vorgenommen werden, vorbehältlich der im Art. 162 geordneten Ausnahmen.

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll (Art. 89) ist dergestalt mit Bestimmtheit und Ausführlichkeit abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt.

Es sind zu diesem Zwecke erforderlichen Falles Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Art. 158. Fehlt es bei einem Augenscheine an den erforderlichen Personen, oder wurde kein oder ein ungenügendes Protokoll aufgenommen, so sind die Wahrnehmungen der dabei anwesend gewesenen Personen nöthigenfalls nach den Regeln über die Abhörung der Zeugen zu erheben.

II. Sachverständige.

Art. 159. Sind Sachverständige bei einem Augenscheine oder zu einer sonstigen Ermittelung erforderlich, so soll der Richter nach Befinden einen oder mehre zuziehen, vorbehältlich der besondern Verordnung in den Art. 169 und 173.

Art. 160. Der Untersuchungsrichter wählt die Sachverständigen. Sind dergleichen ständig bestellt, so soll er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

Personen, welche in den Art. 65 und 66 erwähnten Verhältnissen stehen, darf der Untersuchungsrichter nicht als Sachverständige gebrauchen. Auch sind, falls der Angeschuldigte bereits zur Untersuchung gezogen ist, ihm die zuzuziehenden Sachverständigen vorher namhaft zu machen, und es steht ihm das Recht der Ablehnung in der im Art. 68 geordneten Weise zu. Erachtet der Untersuchungsrichter die Ablehnung für begründet, so hat er andere Sachverständige zuzuziehen.

Alles dieses gilt auch bei den Art. 118, 119 und 151 gedachten Sachverständigen.

Art. 161. Sachverständige, welche nicht ständig angestellt und nicht bereits als solche im Allgemeinen verpflichtet sind, sollen noch vor der Einnahme des Augenscheins von dem Untersuchungsrichter darauf eidlich verpflichtet werden, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

Art. 162. Die körperliche Besichtigung einer Frauensperson soll, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, in Abwesenheit aller anderen Personen, allein durch einen Arzt unter Zuziehung einer ehrbaren Frau, nach Befinden einer verpflichteten Hebamme, oder auch durch die letztere allein, geschehen.

Art. 163. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein der Sachverständigen. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, welche für das abzugebende Gutachten erheblich zu seyn scheinen, weitere Aufklärungen gegeben werden.

Art. 164. Ist der Augenschein von den Sachverständigen in Gegenwart des Gerichtes vorgenommen worden, so wird das Gutachten derselben mit Gründen von ihnen sofort zu Protokoll gegeben, es wäre denn, daß sie sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten; auch kann der Un-

tersuchungsrichter in wichtigeren Fällen die Nachbringung eines solchen Gutachtens erfordern, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen und Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichtes angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

Art. 165. Im Falle thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolles in Widerspruch stehen, oder wenn die Sachverständigen sich rücksichtlich thatsächlicher Verhältnisse widersprechen, oder wenn Dunkelheiten, Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen, hat der Untersuchungsrichter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch keine Aufklärung zu erlangen ist, sofern es möglich ist, den Augenschein durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 166. Ist das Gutachten der Sachverständigen mangelhaft, dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder unschlüssig, so sind die Sachverständigen von dem Untersuchungsrichter noch einmal zu vernehmen, und wenn sich hierdurch der Anstand nicht hebt, andere Sachverständige beizuziehen.

Sind Sachverständige nur verschiedener gutachtlicher Meinung, so hat der Untersuchungsrichter einen weiteren Sachverständigen beizuziehen, und wenn die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das Gutachten einer höheren Medizinal-Behörde oder einem sonstigen Kollegium von Sachverständigen, nach Befinden auch einzelnen in besonderem Rufe stehenden Sachverständigen vorzulegen und deren weitere Begutachtung zu veranlassen.

III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

Art. 167. Liegt bei einem Todesfalle Verdacht vor, daß er durch ein Verbrechen verursacht worden sey, so ist vor der Beerdigung eine Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen. War die Leiche bereits beerdigt, so ist sie zu diesem Behufe wieder auszugraben, sofern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht die Rücksicht auf die Gesundheit der dabei Theil nehmenden Personen die Vornahme der fraglichen Handlungen widerräth.

Art. 168. Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Kennt Niemand den Verstorbenen, so ist eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten zu bringen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 169. Die Leichenschau und die Leichenöffnung wird vor dem Untersuchungsrichter, dem Protokoll-Führer und zwei Urkundspersonen, auch dem Staatsanwalte, wenn dieser zugegen seyn will, durch den gerichtlichen Arzt und Wundarzt vorgenommen, so daß dem Arzte vorzugsweise die Leitung der dem Wundarzte zukommenden Ausführung zusteht.

Ist der Verstorbene in der seinem Tode vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so ist auch dieser, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau und Leichenöffnung aufzufordern.

Art. 170. Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams und alles, was nach

den Umständen auf die Untersuchung von Einfluß seyn kann, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, mit Bemerkung der Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau zu verzeichnen und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 171. Die Leichenöffnung kann unterbleiben, wenn schon bei der Leichenschau aus der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen in Verbindung mit der Zeit des erfolgten Todes und den sonst vorliegenden Umständen die Todesursache sich nach dem Urtheile der zugezogenen Sachverständigen mit unzweifelhafter Gewißheit ergibt.

Außerdem ist die Leichenöffnung in der Weise vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibs-Höhle eröffnet werden; selbst in dem Falle, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Art. 172. Bei dem Kindermorde ist, wenn das Leben des Kindes nicht schon ohnedies außer Zweifel beruht, noch insbesondere die Lungen- und Athem-Probe vorzunehmen und darauf zu achten, ob das Kind sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen geeignet gewesen.

Art. 173. Bei Vergiftungen ist die erforderliche Untersuchung giftiger oder sonst verdächtiger Gegenstände durch zwei Chemiker unter Beaufsichtigung des Gerichtsarztes vornehmen zu lassen. Das Beiseyn des Gerichtes ist hierbei nicht erforderlich.

Begutachtungen sind in Vergiftungsfällen von den Aerzten und Chemikern zu geben.

Art. 174. Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist bei dem etwa erforderlichen Augenscheine und der Begutachtung besondere Rücksicht auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen zu nehmen.

Bei den nach Art. 131, Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuches zu bestrafenden Körperverletzungen kann nach richterlichem Ermessen statt des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes der Hausarzt oder Hauswundarzt als Sachverständiger gebraucht werden.

Zehentes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

I. Pflicht zum Zeugniß.

Art. 175. In der Regel ist jeder verpflichtet, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist oder damit in Verbindung steht, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

Er erhält dafür auf Verlangen eine taxmäßige Zeugengebühr.

Art. 176. Die Ablegung eines Zeugnisses können jedoch ablehnen:

1) Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender und absteigender Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade und Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflege-Aeltern und Kinder des Angeschuldigten;
2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist;
3) Staatsbeamte und andere in öffentlichem Dienste stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nach ihrem Amte oder Dienste

zu verschweigen verpflichtet sind; es sey denn, daß sie von dieser Pflicht durch die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde entbunden werden;

4) Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Art. 177. Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der im Art. 176, Nr. 1 bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Beantwortung von Fragen, welche auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse oder verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Art. 178. Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, wo er dazu verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, im Falle der Armuth durch Gefängniß bis zu vierzehen Tagen, und bei fernerer Verweigerung durch Gefängniß bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten.

II. Vorladung der Zeugen.

Art. 179. Form, Inhalt und Behändigung der Vorladungen von Zeugen richten sich nach den Vorschriften in den Art. 103 f.

Es ist aber einer solchen Ladung die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldstrafe bis zu fünf Thalern der Ladung Folge zu leisten und außerdem noch zu gewärtigen habe, daß er auf seine Kosten anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Behufe der Abhörung vor Gericht werde vorgeführt werden.

Bei der Abhörung einer im Voraus ungewissen Zahl von Zeugen am Orte eines Verbrechens gilt, was im Art. 110 geordnet ist.

Art. 180. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen, und es ist hiernach ihre Vorladung entsprechend einzurichten.

III. Abhörung der Zeugen.

Art. 181. Die Zeugen werden ohne Beiseyn des Angeschuldigten oder anderer Zeugen vernommen.

Art. 182. Bei Zeugen, welche taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das in den Art. 118 und 119 geordnete Verfahren einzuschlagen.

Art. 183. Der Zeuge wird zuerst ermahnt, über alle Umstände, über welche er werde befragt werden, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, zu verschweigen und seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen werde eidlich bestärken können.

Art. 184. Sodann ist der Zeuge über seinen Vornamen und Familiennamen, Geburtsort, Wohnort, Alter, über seine etwaige Verwandtschaft, Bekanntschaft oder sonstige Verbindung mit einem bei der Untersuchung Betheiligten, auch darüber, ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten, ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas angeboten, versprochen oder gegeben, oder er über das, was er aussagen soll, im Voraus unterrichtet worden, zu befragen.

Art. 185. Bei Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben, und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist der Grund seines Wissens zu erforschen; Fragen aber, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 186. Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe unterscheidender Kennzeichen derselben aufzufordern.

Art. 187. Ueber Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten entscheidet die Vorschrift des Art. 129. Die im Art. 176 genannten Personen dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten überhaupt nur dann gegenüber gestellt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Zeuge dieses besonders verlangt.

Auch eine Gegenüberstellung mehrer Zeugen unter sich soll nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufklärung von Widersprüchen über erhebliche Umstände zu erwarten steht, und dieser Maßregel haben sich auch die im Art. 176 gedachten Personen zu unterwerfen.

IV. Vereidung der Zeugen.

Art. 188. In der Voruntersuchung findet eine Vereidung der Zeugen nicht Statt, ausgenommen wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde zu erwarten steht, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig seyn können, oder wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Vereidung besonders beantragen.

Art. 189. Die Vereidung der Zeugen kann nur geschehen, wenn dieselben eidesmündig und sonst eidesfähig sind.

Sie erfolgt vor oder nach der Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides verwarnt worden sind.

Die Eidesformel richtet sich nach den sonst darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach auch zu beurtheilen ist, inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört: auf die an ihn gerichteten Fragen, ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht, die ganze und lautere Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.

Art. 190. Die in dem Art. 176 gedachten Personen können, wenn sie sich freiwillig als Zeugen abhören lassen wollen, den Zeugeneid verweigern.

Gegen andere Personen tritt im Falle der Verweigerung das im Art. 178 vorgeschriebene Verfahren ein. Sind sie dadurch nicht zum Eide zu bewegen, so werden sie unbeeidigt abgehört nach vorgängiger Leistung eines Handgelöbnisses, oder ohne dieses, wenn sie auch dieses verweigern.

V. Der Beschädigte und die sonstigen Privat-Betheiligten.

Art. 191. Der Verletzte bei einem Verbrechen, welches von Amtswegen vom Staatsanwalte verfolgt wird, ingleichen der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, sind rücksichtlich ihrer Aussagen über das Verbrechen und über dabei in Frage kommende Umstände wie Zeugen zu behandeln.

Sie haben das Recht, eine Gebühr nach der Taxe für die Zeugengebühren zu verlangen; der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, jedoch blos in dem Falle, wenn der Angeschuldigte verurtheilt wird.

Art. 192. Auch die Vereidung der in dem vorigen Artikel genannten Personen bei Verbrechen gegen den Besitz oder das Eigenthum richtet sich nach den Regeln bei Zeugen.

Besitz und Eigenthum brauchen von diesen Personen nicht eidlich bekräftigt zu werden, wenn der Angeschuldigte sie nicht bestreitet.

Ueber Werthsermittelungen bei den gedachten Verbrechen durch den Beschädigten entscheidet Art. 43 des Strafgesetzbuches.

Elftes Kapitel.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Art. 193. Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die dem Untersuchungsrichter bekannt gewordenen Kenntnißquellen dergestalt benutzt sind, daß von weiteren Vorschritten weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist.

Ist der Angeschuldigte wegen mehrer Verbrechen in der Voruntersuchung begriffen gewesen, so kann dieselbe auch schon dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schwereren Verbrechen erschöpft ist und die geringeren Verbrechen voraussichtlich für das End-Resultat der Untersuchung keine Bedeutung haben.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

Art. 194. Nach dem Schlusse der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zu weiterer Entschließung mit, welcher dieselben, falls er dafür hält, daß die Sache vor ein Geschwornengericht gehörig sey, sofort dem Ober-Staatsanwalte einsenden und einen Empfangschein dieses letzteren beibringen muß.

Von dem Tage der Mittheilung an den Staatsanwalt, oder der Empfangnahme durch den Ober-Staatsanwalt an, steht der Staatsanwaltschaft noch frei, binnen vierzehen Tagen und, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, binnen acht Tagen Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen, nach deren Erledigung anderweite Mittheilung der Akten zu machen ist.

Von demselben Zeitpunkte an oder, wenn eine Vervollständigung der Untersuchung in Frage war, von der anderweiten Mittheilung oder Empfangnahme der Akten an, muß die Staatsanwaltschaft, bei Verbrechen, welche vor dem Kreisgerichte verhandelt werden sollen, der Staatsanwalt und bei Verbrechen, deren Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte erfolgen soll, der Ober-Staatsanwalt, binnen vierzehen Tagen eine Anklageschrift gegen den Angeschuldigten bei dem Untersuchungsrichter übergeben. Diese Frist kann aus erheblichen Gründen verlängert werden. Versäumnisse sollen den Verlust der Anklage nicht zur Folge haben, sondern von dem Kreisgerichte durch Ordnungsstrafen gerügt werden.

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Es steht jedoch der Staatsanwaltschaft zu, innerhalb der gedachten Fristen auch noch die Einstellung der Untersuchung zu beantragen, welchen Falles die Vorschriften des Art. 95 zur Anwendung kommen und, falls die Einstellung der Untersuchung abgeschlagen wird, die Frist zur Uebergabe der Anklageschrift erst von der Eröffnung der abschläglichen Entscheidung an laufen soll.

Art. 195. Die Anklageschrift soll enthalten:

1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit allen erschwerenden oder mildernden und für die Strafausmessung erheblichen Umständen. Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Anklage, so sind sie unter besonderen Nummern darzustellen;

3) die Anklage in der Weise, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben, und die Bezeichnung des Gerichtes, welches die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung und zur Entscheidung der Sache für zuständig hält;
4) zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche sowohl für den Thatbestand als für die Thäterschaft des Angeschuldigten bei der künftigen Hauptverhandlung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungs-Zeugen, und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift ist doppelt und bei Mitschuldigen ein Duplikat für einen jeden derselben zu überreichen.

III. Vertheidigung des Angeschuldigten.

Art. 196. Die Anklageschrift ist dem Angeschuldigten bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen und er dabei schriftlich oder auch mündlich zu Protokoll zu bedeuten, daß ihm frei stehe, binnen acht Tagen selbst oder durch einen Vertheidiger Anträge auf Vervollständigung der Untersuchung zu stellen und die Beweismittel anzugeben, welche er, außer den von der Staatsanwaltschaft bezeichneten, bei der Hauptverhandlung gebraucht wissen will. Diese Frist kann nach Befinden einmal auf weitere acht Tage verlängert werden.

Dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger ist unbenommen, innerhalb dieser Frist auch dasjenige vorstellig zu machen, was sie gegen die Versetzung in den Anklagestand überhaupt oder in der beantragten Maße glauben geltend machen zu können.

Art. 197. Der Angeschuldigte hat seinen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte oder sonst von Staatswegen zu Vertheidigungen befähigten Personen zu wählen. Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden oder den juristischen Doktor-Grad erlangt haben, sind den zu Vertheidigungen befähigten Personen gleich zu stellen. Sie können jedoch, wenn sie nicht in einem der im Art. 65 gedachten Verhältnisse zu dem Angeschuldigten stehen, sich nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Vertheidigung befassen.

Die Wahl des Vertheidigers kann der Angeschuldigte dem Gerichte überlassen; dann hat das Kreisgericht sofort einen Vertheidiger aus der Zahl der angestellten Anwälte und sonst von Staatswegen dazu befähigten Personen zu bestellen.

Art. 198. Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beiseyn einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit an ist die Einsicht der Akten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Akten-Stücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen und von denjenigen Akten-Stücken, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird, sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

Art. 199. Die nach Art. 196 dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger freistehenden Anträge und Ausführungen sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vervollständigung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter, falls er sie begründet findet, zu erledigen; im zweifelhaften Falle, oder wenn der Staatsanwalt Widerspruch erhebt, ist die Entscheidung des Kreisgerichtes einzuholen. Hat eine Vervollständigung Statt gefunden, so sind die Akten der Staatsanwaltschaft zum Behufe etwaiger Abänderung der Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen, und ändert sie dieselbe, so ist auch hiervon wieder dem Angeschuldigten bei gleicher Strafe abschriftliche Mittheilung zu machen.

Anträge des Angeschuldigten auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung werden bei der Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand erledigt.

Ausführungen nach dem Schlußsatze des Art. 196 sind von der Staatsanwaltschaft unbeantwortet zu lassen; sowie überhaupt ein Schriftenwechsel zwischen ihr und dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger unzuläſſig ist.

IV. Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

Art. 200. Der Untersuchungsrichter hat hierauf die Akten dem Kreisgerichte zu weiterer Entschließung vorzulegen, welches, je nachdem die Staatsanwaltschaft die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung vor das Geschwornengericht oder vor das Kreisgericht in der Anklageschrift (Art. 195) beantragt hat, die Akten an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu weiterer Entscheidung einschickt, oder selbst die weitere Entscheidung ertheilt.

Finden die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so haben sie vorerst noch dieselbe durch den Untersuchungsrichter zu veranlassen.

Art. 201. Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engeren Sinne betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, sondern weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sey, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschwornengericht oder vor ein anderes Kreisgericht oder vor einen Einzelrichter gehöre: so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Appellations-Gerichte untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese letzteren. Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falles der Streit über die Zuständigkeit nach Art. 63 zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf dem Grunde derselben weiter zu entscheiden.

Sind mehre Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrer, rücksichtlich anderer das Kreisgericht oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, soll die Zuständigkeit des höheren Gerichtes auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niedereren Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen nie-

bereren Richter nicht eintreten. Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Satze des Art. 56 eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

Art. 202. Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht, daß die in der Anklageschrift angeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo nur letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben: daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey.

Die Entscheidung kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß zuvor Zeugen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten ausgesagt haben, ihre Aussagen eidlich bekräftigen. Dann hat der Untersuchungsrichter die Entscheidung erst nach erfolgter Vereidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Kann die Vereidung nicht erfolgen, oder ändern die Zeugen ihre früheren Aussagen, so ist eine anderweite Entscheidung einzuholen.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen soll.

Art. 203. Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungserkenntniß auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu ertheilen.

Dieses Erkenntniß muß bei Strafe der Nichtigkeit die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, angeben, das Gesetz bezeichnen, nach welchem es zu bestrafen ist, das Gericht benennen, an welches die Sache zur Hauptverhandlung zu verweisen ist, und über die Beiziehung der von dem Staatsanwalte und dem Angeschuldigten angegebenen Beweismittel zur Hauptverhandlung entscheiden.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die in der Anklageschrift enthaltenen Anträge gebunden. Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und anzuwendender Strafgesetze zulässig.

Rücksichtlich der Beweismittel ist insbesondere zu bestimmen, welche Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen, oder bei welchen eine Vorlesung ihrer Aussagen und Angaben in der Voruntersuchung Statt finden soll.

Nur offenbar unerhebliche Beweismittel dürfen aberkannt werden.

Art. 204. Die in den Art. 201 bis 203 gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche in der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes oder bei dem Kreisgerichte daran Theil genommen haben, zu versehen und von dem erkennenden Gerichte oder dem Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalte, bei Erkenntnissen der Anklagekammer dem Ober-Staatsanwalte, zu eröffnen.

V. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung.

Art. 205. Ist ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 203), so ist der Angeschuldigte bei dessen Eröffnung, wenn er nicht schon früher ei-

nen Vertheidiger angezeigt oder bestellt erhalten hat (Art. 197), zu befragen, ob und durch wen er bei der künftigen Hauptverhandlung vertheidigt und sonst vertreten seyn wolle.

Ist die Sache zur Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen, so hat der Untersuchungsrichter den von dem Angeschuldigten Auserwählten, oder, wenn der Angeschuldigte die Auswahl dem Gerichte überlassen, einen der am Sitze des Kreisgerichtes wohnhaften Sachwalter oder sonst von Staatswegen zur Vertheidigung Befähigten zum Vertheidiger zu bestellen.

Ist die Sache zur Hauptverhandlung an das Geschwornengericht verwiesen, so hat das Gericht, falls der Angeschuldigte einen Vertheidiger gewählt hat, das Geeignete wegen dessen Bestellung vorzukehren. Hat er keinen gewählt und die Wahl dem Gerichte anheim gegeben, oder einen Vertheidiger abgelehnt, so ist das Weitere dem Präsidenten des Gerichtshofes bei dem Geschwornengerichte zu überlassen, welcher dem Angeschuldigten, wenn er noch keinen Vertheidiger bestellt erhalten hat, in allen Fällen zur Hauptverhandlung einen Vertheidiger bestellen muß, was er nach Befinden auch durch das Kreisgericht an dem Orte, wo das Geschwornengericht gehalten wird, bewirken lassen kann.

Die Bestellung der Vertheidiger muß immer so zeitig bewirkt werden, daß die Vorladung derselben zur Hauptverhandlung in der im Art. 216 vorgeschriebenen Weise erfolgen kann.

VI. Freilassung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Art. 206. Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey (Art. 202), ist derselbe, wenn er in Untersuchungshaft ist, sofort bei Bekanntmachung der Entscheidung der Haft zu entlassen, es sey denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung eingewendet hat (Art. 207), oder ein anderweiter Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungserkenntniß ertheilt worden (Art. 203), und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engeren Sinne, welche das Gesetz blos mit Gefängnißstrafe bedroht. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen, und überhaupt wenn die Hauptverhandlung vor das Kreisgericht verwiesen ist, soll es von dem Ermessen des letzteren abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Art. 115 f.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 140 f.) bleiben hier vorbehalten.

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, wo das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im Art. 207 gedachten Nothfrist, und wenn sie gegen das Verweisungserkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes.

Art. 207. Gegen die in den Art. 201 bis 203 erwähnten Entscheidungen, sie mögen von dem Kreisgerichte oder von der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes ergangen seyn, findet weiter kein Rechtsmittel Statt, als das der Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht.

Diese ist von dem Tage der Eröffnung der Entscheidung an innerhalb fünftägiger Nothfrist bei dem eröffnenden Gerichte schriftlich oder mündlich,

mit Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe, einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Die nach dem zweiten Satze des Art. 206 eintretende Verhaftung des Angeschuldigten wird jedoch nicht aufgeschoben, wenn gegen das Verweisungserkenntniß Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen worden ist. Die nach dem ersten Satze des Art. 206 eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses sofort bei Eröffnung der den Angeschuldigten von der Anklage freisprechenden Entscheidung wegen einer von ihr einzuwendenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt hat.

Art. 208. Die Nichtigkeitsbeschwerde kann von dem Angeschuldigten und von der Staatsanwaltschaft, von jedem Theile, soweit die vorige Entscheidung ihn berührt, nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn ein nicht zuständiges Gericht in der Sache für zuständig oder ein zuständiges Gericht für nicht zuständig angenommen wurde (Art. 201);
2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privat-Ankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen;
3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist;
4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war;
5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sey, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist;
6) wenn Beweismittel, welche nicht offenbar unerheblich sind, in dem Verweisungserkenntnisse aberkannt wurden.

Art. 209. Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist, wenn sie von dem Angeschuldigten ergriffen wurde, dem Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte, und wenn sie von einem der letzteren erhoben wurde, dem Angeschuldigten alsbald schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehen Tagen, von Ablauf der Einwendungsfrist an, eine Ausführung seiner Nichtigkeitsbeschwerde übergeben. Sie soll in doppelten Exemplaren überreicht werden.

Diese Ausführung ist gleichfalls alsbald dem Gegner mitzutheilen oder, wenn keine übergeben wurde, dieses dem Gegner bekannt zu machen. Dabei ist der letztere zu bedeuten, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehen Tagen freistehe.

Nach Verlauf dieser Frist sendet das Kreisgericht, wenn dieses die vorige Entscheidung ertheilt hat, die Akten unmittelbar zur Erledigung des Rechtsmittels an das Ober-Appellations-Gericht ein. Ist die vorige Entscheidung durch die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes gegeben, so hat diese die Akten an das Ober-Appellations-Gericht einzusenden.

Der Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt hat wegen der Nichtigkeitsbeschwerde an den General-Staatsanwalt zu berichten.

Art. 210. Das Ober-Appellations-Gericht entscheidet über die Nichtigkeitsbeschwerde in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben Statt findet. Es ist jedoch der General-Staatsan-

walt vorher davon zu benachrichtigen, damit er seine Ansicht über die Sache schriftlich oder mündlich vorlegen kann.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer stets frei, sein Rechtsmittel wieder fallen zu lassen. Auch hat der General-Staatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwalte oder Ober-Staatsanwalte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerden wieder aufzugeben.

Art. 211. Findet das Ober-Appellations-Gericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den im Art. 208 aufgezählten Nichtigkeitsgründen,

zu Nr. 1 nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichtes zu erkennen,

zu Nr. 2 auszusprechen, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey,

zu Nr. 3 die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlung auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zu nochmaliger Entscheidung zu verweisen,

zu Nr. 4 die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen,

zu Nr. 5 nach Verschiedenheit der Fälle entweder zu erkennen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, oder die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das vorige Gericht zu verweisen, oder nach Befinden die vorige Entscheidung gleich selbst abzuändern,

zu Nr. 6 über das Beweismittel gleich selbst zu entscheiden.

Art. 212. Die Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidende richterliche Behörde, das Kreisgericht, Appellations-Gericht, oder den Gerichtshof bei dem Geschwornengerichte, maßgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes gebracht werden.

Art. 213. Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1, 3, 4 und 6 des Art. 208 aufgeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den im Art. 208 unter Nr. 2 und 5 erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

VIII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

Art. 214. Weicht ein Verweisungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (Art. 203), so sind nach Befinden die Akten der Staatsanwaltschaft zum Behufe entsprechender Abänderung der Anklageschrift vorzulegen. Die Abänderung ist binnen acht Tagen zu bewirken und dem Angeschuldigten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen.

Art. 215. Dem Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft steht auch nach dem Verweisungserkenntnisse frei, neu aufgefundene Zeugen und Sachverständige nachzubringen. Sie müssen aber dieselben, unter Angabe derjenigen Punkte, worüber sie gebraucht werden sollen, anzeigen.

Machen sie die Anzeige so zeitig, daß die Zeugen und Sachverständigen noch in Gemäßheit des Art. 216 vorgeladen werden können, so soll deren Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgen, wenn die Unerheblichkeit der neuen Beweismittel nicht sofort einleuchtet, und der Gegner ist wenigstens drei Tage vor dem Beginne der Hauptverhandlung von den nachgebrachten Beweismitteln zu benachrichtigen.

Außerdem muß die Anzeige wenigstens so zeitig geschehen, daß diese letztgedachte Benachrichtigung noch erfolgen kann, und es bleibt dann, sowie wenn neue Zeugen und Sachverständige wegen Unerheblichkeit nicht vorgeladen wurden, der Partei selbst und auf ihre Kosten überlassen, die neuen Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen.

Ueber die Zulassung der neuen Beweismittel bei der Hauptverhandlung entscheidet sodann noch das Gericht, vor welchem die letztere vorgenommen wird, und es sollen nur offenbar unerhebliche Beweismittel nicht zugelassen werden.

IX. Vorladung zur Hauptverhandlung.

Art. 216. Die Vorladung zur Hauptverhandlung geschieht, wenn die Sache vor das Kreisgericht verwiesen ist, durch dieses Gericht, und wenn sie vor das Geschwornengericht verwiesen ist, durch den Präsidenten des Gerichtshofes (Art. 21).

Es sind alle Betheiligten, der Angeklagte, dessen Vertheidiger, ferner der Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt, oder der Privat-Ankläger (Art. 49), und die Privat-Betheiligten, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sodann die Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Zwischen der Behändigung der Ladung, welche nach den Vorschriften in Art. 103 f. geschieht, und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen.

Die Ladung soll eine allgemeine Androhung der für den Fall des Außenbleibens gesetzlich bestimmten Nachtheile enthalten.

Art. 217. Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Unabweisbare Verhinderungen des Vertheidigers ziehen nur dann eine Vertagung nach sich, wenn sie dem Angeschuldigten oder dem Gerichte so spät bekannt wurden, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr erlangt werden konnte.

Art. 218. Kann dem Angeklagten die Ladung wegen Abwesenheit nicht behändigt werden, so ist derselbe, wie im Art. 112 geordnet ist, öffentlich vorzuladen. Dabei muß zwischen der Einrückung in die öffentlichen Blätter und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung gehalten werden soll, ein Zeitraum von mindestens drei Monaten in der Mitte liegen. Auch muß die Ladung die Verwarnung, daß im Falle des Außenbleibens die im Art. 219 geordneten Nachtheile eintreten, ausdrücklich enthalten.

Zugleich ist die Ladung dem etwaigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen des Angeklagten (Art. 37 des Strafgesetzbuches), sofern dergleichen Personen dem Gerichte bekannt sind, mitzutheilen, welche für den Fall, daß sie das Außenbleiben des Angeklagten genugsam zu entschuldigen vermögen, eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragen können. Auch steht ihnen frei, für den Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, wenn ein solcher nicht schon bestellt ist (Art. 205).

Art. 219. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter bei der Hauptverhandlung nicht und kann er auch nicht noch sofort durch einen Vorführungsbefehl erlangt werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sei denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchen Falles die Vertagung der Hauptverhandlung und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist.

Art. 220. Erscheint ein vorgeladener Vertheidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung vor sich, wenn derselbe einen Stellvertreter bestellt hat oder sonst ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann. Außerdem ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der säumige Vertheidiger ist in eine Geldstrafe von fünf Thalern bis zu zwanzig Thalern und in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.

Art. 221. Erscheint bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft, so ist die Verhandlung zu vertagen. Der vorgeladene Staatsanwalt ist in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern bis zu zwanzig Thalern zu verurtheilen und hat die vergeblich aufgewendeten Kosten aus seinen eigenen Mitteln zu tragen

Erscheint der vorgeladene Privat-Ankläger nicht, so wird dieses als ein Verzicht auf die Anklage angesehen.

Art. 222. Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehles sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwaltes und des Angeklagten und seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen, oder mit derselben vorzuschreiten, und statt mündlicher Abhörung die in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seyen.

Art. 223. Die nach Art. 216 gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen sind in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu dreißig Tagen zu verurtheilen; auch haben sie, wenn die Hauptverhandlung vertagt worden ist, die Kosten der vergeblich angesetzt gewesenen Verhandlung zu übernehmen.

Art. 224. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden und stehen den Zeugen und Sachverständigen nicht die in dem Art 226 gedachten Entschuldigungen zur Seite, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß sie zu der anderweit angesetzten Hauptverhandlung vor Gericht geführt werden.

Haben sie sich dieser Vorführung durch Verheimlichung oder Entfernung absichtlich entzogen, so treten die im vorigen Artikel geordneten Nachtheile ein, und es ist außerdem noch ein Verhaftsbefehl gegen sie zu erlassen, erst nach ihrer Verhaftung eine weitere Hauptverhandlung anzuberaumen, auch deren Haft bis zur Vornahme der Hauptverhandlung zu erstrecken.

Art. 225. Die in den vorstehenden Artikeln geordneten Folgen des Ungehorsams sind in den öffentlichen Sitzungen des Kreisgerichtes und des Geschwornengerichtes sofort durch das Kreisgericht oder den Gerichtshof des Geschwornengerichtes auszusprechen, und es ist dem ungehorsam Ausgebliebenen die Entscheidung abschriftlich mitzutheilen.

Art. 226. Innerhalb dreißig Tagen von der Mittheilung an, und wenn der Ungehorsame zugleich binnen dieser Frist bescheinigen kann, daß ihm die Ladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden ist, kann der Un-

gehorsame Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Nachtheile, auch etwaige Minderung der Strafe beantragen.

Bei Entscheidungen des Kreisgerichtes ist der Antrag bei demselben Gerichte zu stellen und noch ein weiterer binnen zehen Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zuzulassen.

Bei Entscheidungen des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes muß der Antrag bei der Anklagekammer des Appellations-Gerichtes gestellt werden, und ein Rekurs ist dann noch an das Ober-Appellations-Gericht zulässig.

Zwölftes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil.

I. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Art. 227. Die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 228. Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung kann ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn durch sie eine Gefährdung der Sittlichkeit zu befürchten steht und der Staatsanwalt, oder der Angeklagte, oder der Verletzte darauf antragen, oder auch das Gericht von Amtswegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit aus dem angegebenen Grunde für angemessen erachtet.

Das Gericht entscheidet über die Ausschließung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, welches bei dem Aufrufe der betreffenden Sache von dem Gerichtsschreiber vorgelesen wird, worauf sich die Zuhörer zu entfernen haben. Es ist kein Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß zulässig.

Ein solches Erkenntniß kann auch während des Laufes einer Hauptverhandlung, ingleichen nur für einen Theil derselben ertheilt werden.

Bei Verkündigung des Endurtheiles tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Art. 229. Der Ausschließung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Verbrechen Verletzte und Personen, welche dem Richterstande oder dem Stande der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen. Auch können der Angeklagte und der Verletzte verlangen, daß der Zutritt einigen von ihnen bezeichneten Zuhörern gestattet werde, deren Zahl der Vorsitzende des Gerichtes für jeden nicht unter drei zu bestimmen hat.

II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtes während der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Art. 230. Das Gesetz macht es dem Vorsitzenden des Gerichtes zur Ehren- und Gewissens-Pflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde.

Er ist berechtigt, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Er muß alles beseitigen, was die Hauptverhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Liegen gegen denselben Angeklagten mehre Verbrechen vor, oder sind bei demselben Verbrechen mehre Angeklagte betheiligt, so hat er von Amtswegen oder auch auf Antrag des Staatsanwaltes oder der Betheiligten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlungen zu trennen oder zu verbinden sind.

Art. 231. Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende hat bei eintretenden Störungen das Recht,

zu ermahnen und einzelne oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaale entfernen zu lassen, ohne daß hieraus eine Nichtigkeit (Art. 227) abgeleitet werden kann.

Es hängt von seinem Ermessen ab, wenn er den Wiedereintritt der Zuhörer gestatten will.

Art. 232. Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht sofort, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Bei dem Ungehorsam der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen gilt das in den Art. 225 und 226 vorgeschriebene Verfahren.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten.

Art. 233. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Gerichtsschreiber.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt; wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände müssen zuvor in den Gerichtssaal gebracht worden seyn.

Art. 234. Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburts-Orte.

Er erinnert den Vertheidiger, nichts gegen sein Gewissen vorzubringen und die den Gesetzen und dem Gerichte schuldige Achtung nicht zu verletzen.

Er ermahnt den Angeklagten zur Aufmerksamkeit und läßt sodann bei Strafe der Nichtigkeit die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß mit den etwa beigefügten Entscheidungsgründen und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber vorlesen.

Hierauf läßt er die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen. Diese begeben sich in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsitzende ordnet nach Befinden Maßregeln an, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Wie in dem Falle des Nichterscheinens zur Hauptverhandlung vorgeladener Personen zu verfahren, ist in den Art. 217 f. verordnet.

Art. 235. Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erhebliche Thatumstände, unter Beobachtung der in den Art. 117 f. gegebenen Vorschriften.

Eine Befragung des Angeklagten kann auch im Laufe der Hauptverhandlung nach Vorführung der einzelnen Beweismittel Statt finden.

Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist derselbe nach den Gründen seines Widerrufes zu befragen. Der Vorsitzende kann das früher abgelegte Geständniß aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann sich zwar während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen; es ist dieses jedoch nicht zulässig, wenn er auf an ihn gestellte Fragen zu antworten hat.

IV. Beweisverfahren.

Art. 236. Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt die Vorführung der von dem Staatsanwalte und dann die Vorführung der von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel bestimmt der Vorsitzende.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn der Gegner und das Gericht zustimmen.

Art. 237. Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer hervorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind bei Strafe der Nichtigkeit einzeln vor ihrer Abhörung in der in den Art. 161 und 189 angegebenen Weise zu verwarnen und zu vereiden; selbst wenn sie bereits in der Voruntersuchung vereidet worden sind. Ausgenommen sind im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige, bei welchen eine Erinnerung an ihren schon geleisteten Eid ausreichend ist.

Die Abhörung geschieht durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften, welche der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zu befolgen hat.

Zeugen, welche in ihren Angaben abweichen, kann der Vorsitzende in ein Gegenverhör ziehen.

Im Falle einer unzulässigen Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides ist gegen den Ungehorsamen eine Strafe bis zu zwanzig Thalern oder sechs Wochen Gefängniß zu erkennen. Es findet dagegen kein Rechtsmittel Statt.

Zeugen und Sachverständige bleiben nach ihrer Abhörung im Sitzungssaale anwesend, bis der Vorsitzende sie entläßt.

Art. 238. Zeugen und Sachverständige, welche über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind am Schlusse ihres Verhöres ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige ist, von dem sie ausgesagt haben.

Art. 239. Der Angeklagte ist nach jeder Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen zu befragen, ob er etwas und was er auf die eben vernommene Aussage des Zeugen oder Sachverständigen zu entgegnen habe.

Art. 240. Der Vorsitzende ist befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen; er muß ihn aber bei seiner Wiedereinführung bei Strafe der Nichtigkeit von dem in seiner Abwesenheit Ausgesagten in Kenntniß setzen. Auch hat er die in dem vorigen Artikel geordnete Befragung vorzunehmen.

Art. 241. Der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Vertheidiger, auch Privat-Betheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sind befugt, an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige, nach deren Vernehmung oder Abhörung, durch den Vorsitzenden Fragen zu stellen. Der letztere hat dabei darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden, und kann diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Die Mitglieder des Gerichtes haben die Befugniß zu unmittelbarer Fragestellung.

Eintretenden Falles hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177 zustehende Befugniß zu belehren.

Art. 242. Der Angeklagte, ebenso der Staatsanwalt, kann verlangen, nicht minder der Vorsitzende von Amtswegen anordnen, daß Zeugen nach ihrer Abhörung sich aus dem Gerichtssaale entfernen und wieder hereingeführt und allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden.

Art. 243. Weichen Zeugen oder Sachverständige von ihren Angaben in der Voruntersuchung ab, so kann der Vorsitzende deren frühere Angaben aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Art. 244. Eine Vorlesung der Aussagen von Zeugen und Gutachten von Sachverständigen in der Voruntersuchung findet ferner Statt, wenn das Verweisungserkenntniß schon darauf erkannt hatte (Art. 203), desgleichen in dem im Art. 222 erwähnten Falle und wenn als Beweismittel angegebene Zeugen und Sachverständige in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufent-

haltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichtes erhebliche Hindernisse für längere Zeit im Wege stehen.

Besichtigungs-Protokolle, früher ergangene Straferkenntnisse gegen den Angeklagten, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen gleichfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darauf zu bemerken habe.

Art. 245. Im Laufe oder am Schlusse der Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende die zur Beweisführung dienenden Gegenstände dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er sie anerkenne.

In gleicher Weise sind diese Gegenstände den Zeugen und Sachverständigen vorzulegen.

Art. 246. Der Vorsitzende hat zur Beförderung der Wahrheit die Befugniß, Beweismittel zu erheben. Er kann neue Zeugen und Sachverständige in die Gerichtssitzung einführen lassen und abhören, neue Gutachten herbeischaffen lassen, auch mit dem Gerichte Augenschein einnehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches sodann Bericht zu erstatten hat.

Diese Beweiserhebungen sollen nur zur Aufklärung dienen und die neuen Zeugen und Sachverständigen nicht beeidigt werden; ausgenommen wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte gemeinschaftlich deren Beeidigung verlangen.

V. Ausführungen der Parteien.

Art. 247. Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten überhaupt, als rücksichtlich der gegen denselben zu erkennenden Strafe ihrer Art und Größe nach zu stellen.

Hat sich ein Privat-Betheiligter dem Strafverfahren angeschlossen, so erhält dieser zunächst nach dem Staatsanwalte das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und diejenigen Anträge zu stellen, über welche er im Haupterkenntnisse mit entschieden haben will.

Art. 248. Sodann wird dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn derselbe einen solchen hat, außerdem dem Angeklagten selbst das Wort gegeben, um auf die Ausführungen und Anträge des Staatsanwaltes und des Privat-Betheiligten zu entgegnen.

Hat der Vertheidiger seine Entgegnung beendigt, so ist der Angeklagte selbst noch zu befragen, ob er noch etwas beizufügen habe.

Art. 249. Der Staatsanwalt und der Privat-Betheiligte können hierauf noch erwidern; dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedoch jedenfalls das letzte Wort.

Art. 250. Sowohl während des Beweisverfahrens als während der beiderseitigen Ausführungen steht dem Staatsanwalte, dem Angeklagten, seinem Vertheidiger, ebenso auch den Mitgliedern des Gerichtes frei, Aufzeichnungen zu machen; es darf jedoch das Verfahren dadurch in keiner Weise aufgehalten werden.

VI. Urtheil des Gerichtes.

Art. 251. Nach den Ausführungen der Parteien wird die Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden geschlossen. Das Gericht zieht sich in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu beschließen.

Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, nach Befinden einstweilen aus dem Sitzungssaale wieder abgeführt.

Art. 252. Das Gericht hat die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, sowohl einzeln als in

ihrem Zusammenwirken, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Es entscheiden aber über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sey oder nicht, keine gesetzlichen Beweisregeln, sondern die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abstimmenden Mitglieder des Gerichtes.

Art. 253. Das Gericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geht die dem Angeklagten günstigere Meinung vor.

Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von denen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen solange zugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung nachtheiliger sey, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 254. Findet das Gericht, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten (Art. 208 Nr. 2) oder daß die in dem Verweisungserkenntnisse aufgeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, so spricht es, ungeachtet des vorliegenden Verweisungserkenntnisses den Angeklagten jetzt noch von der Anklage frei, wenn nicht bereits eine entgegenstehende Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes ergangen ist (Art. 212).

Das Gericht spricht ferner den Angeklagten frei, wenn es dafür hält, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht hergestellt, oder die Thäterschaft nicht erwiesen sey, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Privatrechtliche Ansprüche, welche dem Strafverfahren angeschlossen waren, sind in diesen Fällen zu etwaiger weiterer Verfolgung vor dem Civil-Richter vorzubehalten.

Der durch das Urtheil Freigesprochene ist, wenn er verhaftet war, sofort in Freiheit zu setzen, sofern nicht noch ein anderer Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels in den Weg tritt (Art. 321).

Der Freigesprochene kann wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal in Anklage genommen und vor Gericht gezogen werden; vorbehältlich der Fälle, wo eine Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig ist (Art. 335, 336).

Art. 255. Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer anderen That oder eines anderen Verbrechens schuldig ist, als in dem Verweisungserkenntnisse enthalten ist, so wird derselbe, vorbehältlich der in dem folgenden Artikel geordneten Ausnahmen, zwar von der erhobenen Anklage freigesprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalte die weitere Verfolgung der anderen That oder des anderen Verbrechens vorbehalten und es ist auf seine diesfallsigen Anträge das Geeignete zu verfügen.

Stimmen jedoch der Staatsanwalt und der Angeklagte überein, daß die andere That oder das andere Verbrechen sofort abgeurtheilt werde, so hat sich das Gericht der Urtheilsfällung darüber alsbald zu unterziehen; es sey denn, daß es dafür hält, daß die Sache nunmehr vor ein Geschwornengericht gehöre, welchen Falles es dieselbe vor die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zur Ertheilung eines anderweiten Verweisungserkenntnisses zu verweisen hat.

Art. 256. Ergibt die Hauptverhandlung, daß zu dem in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche dasselbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen, oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Straffatzes bei demselben Verbrechen rechtfertigen, so hat das Gericht über das Verbrechen in die-

ser Beschaffenheit abzuurtheilen; es sey denn daß wegen der neu hervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet wird, oder dieselbe, als vor ein Geschwornengericht gehörig, vor die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu verweisen ist.

Das Gericht hat ferner in folgenden Fällen über den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus auf ein geringeres Verbrechen zu erkennen:

1) wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des in dem Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im übrigen unter den Begriff eines geringeren Verbrechens fällt;
2) wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden Umständen, welche einen besonderen gesetzlichen Strafsatz begründen, gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches oder mit dem erschwerenden Umstande nicht versehenes Verbrechen derselben Art ergeben hat;
3) wenn die Hauptverhandlung strafmindernde, nach dem Gesetze einen geringeren Strafsatz zur Folge habende Umstände ausweist, welche in dem Verweisungserkenntnisse nicht berücksichtigt waren;
4) wenn der Angeklagte in dem Verweisungserkenntnisse als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergibt, daß er ungleicher Theilnehmer oder Begünstiger gewesen ist;
5) wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuches, oder vorbereitender Handlungen, falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann;
6) wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt.

In allen diesen Fällen hat das Gericht zu erkennen, auch wenn das Verbrechen sich als zu der Klasse der Uebertretungen gehörig darstellt.

Art. 257. Ist eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden und das Gericht hält die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet (Art. 219) so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Art. 258. Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß angeben:

1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger begangen hat,
2) ob und mit welchen erschwerenden Umständen dieses geschehen ist,
3) die auf den Angeklagten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen,
4) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird.

   Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

5) Sodann ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Privat-Ansprüche und über die Kosten anzufügen.

Art. 259. Jedem Urtheile des Gerichtes sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen:

1) die Hauptpunkte der Anklage,
2) daß Ergebniß der in der Hauptverhandlung gegen und für den Angeklagten vorgeführten Beweise,
3) die hieraus für die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten gezogenen Schlußfolgerungen.

Das Gericht ist rücksichtlich der Strafart und Strafgröße nicht an die Anträge des Staatsanwaltes (Art. 247) gebunden.

Art. 260. Hat das Gericht das Urtheil beschlossen, so erfolgt dessen Verkündigung in öffentlicher Sitzung.

Das Gericht begibt sich zu diesem Behufe aus dem Berathungszimmer in den Gerichtssaal zurück, der etwa abgeführt gewesene Angeklagte wird wieder vorgeführt und der Vorsitzende spricht das Urtheil mit den Gründen desselben nach Befinden unter Vorlesung der angewendeten Strafgesetze aus. Zugleich wird der Angeklagte, wenn er mit keinem Vertheidiger versehen ist, über das ihm zuständige Rechtsmittel (Art. 317 f.) belehrt.

Ausnahmsweise kann bei umfänglichen Sachen die Verkündigung des Urtheils auf längstens acht Tage, unter sofortiger Ansetzung des Eröffnungstages, verschoben werden, muß aber dann ebenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Art. 261. Jedes Urtheil ist spätestens binnen acht Tagen nach seiner Verkündigung in eine besondere Urkunde zu bringen und von allen bei der Fällung desselben anwesend gewesenen Mitgliedern des Gerichtes zu unterzeichnen und den Akten einzuverleiben.

VII. Protokoll-Führung

Art. 262. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Dasselbe soll enthalten die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privat-Betheiligten, welcher sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen.

Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung im Allgemeinen erzählen, insbesondere das Vorlesen der Anklageschrift und des Verweisungserkenntnisses, das Abtreten der Zeugen und Sachverständigen, die Vernehmung des Angeklagten, das Vorführen der einzelnen Beweismittel, die Vereidung und Abhörung der Zeugen und Sachverständigen, die Vorlesung von Stücken aus den Akten der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden, das Gehör des Angeklagten darüber, sodann daß der Staatsanwalt, sowie der etwaige Privat-Betheiligte mit ihren Ausführungen und Anträgen, und der Vertheidiger und Angeklagte mit ihren Erwiderungen hervorgetreten.

Von dem Inhalte der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen ist nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufzunehmen.

Anträge der Betheiligten und Entscheidungen des Vorsitzenden, oder des Gerichtes darüber während des Ganges der Hauptverhandlung, sowie der endliche Urtheilsspruch des Gerichtes, dessen Verkündigung und die Belehrung des Angeklagten über das ihm zuständige Rechtsmittel sind in dem Protokolle zu bemerken.

Art. 263. Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolles in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile des Protokolles, sofern er es zu genauer Feststellung des wörtlichen Inhaltes für angemessen erachtet, anordnen.

Nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung ist aber das Protokoll möglichst bald dem Gerichte vorzulesen, oder den Mitgliedern des Gerichtes zur Durchsicht vorzulegen, und zum Zeichen der Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokoll-Führer zu unterzeichnen.

Art. 264. Ueber die Berathung des Gerichtes bei der Urtheilsfällung ist bei Strafe der Nichtigkeit ein besonderes kurzes Protokoll zu fertigen, welches das Resultat der Abstimmungen mit Angabe der Stimmenzahl enthält.

VIII. Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung.

Art. 265. Die Hauptverhandlung darf durch keine fremdartigen Geschäfte unterbrochen werden und kann nach Ermessen des Gerichtes auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden. Zu nöthiger Erholung kann nach Bestimmung des Vorsitzenden eine kurze Unterbrechung Statt finden.

Art. 266. Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten sucht der Vorsitzende durch Ermahnung desselben zu beseitigen. Im Wiederholungsfalle kann das Gericht erkennen, daß der Angeklagte aus der Sitzung ganz oder zeitweilig zu entfernen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen sey. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichtes verkündigt.

Hat der Angeklagte aber keinen Vertheidiger, so ist ihm bei seiner Entfernung sofort ein solcher zu bestellen, und wenn ein Vertheidiger nicht erlangt werden kann, die Hauptverhandlung zu vertagen.

Art. 267. Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. Willigt er ein, so ist ihm, falls er noch keinen Vertheidiger hat, ein solcher zu bestellen, der jedoch noch immer im Interesse des Angeklagten die Vertagung verlangen kann.

Art. 268. Ergibt die Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwaltes den Zeugen sofort verhaften lassen und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Art. 269. Vergehen und Uebertretungen, welche von irgend jemand während der Gerichtssitzung begangen werden, nicht aber Verbrechen im engeren Sinne, können mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, nach Anhörung des Staatsanwaltes, Vernehmung des Thäters und nach Befinden Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Es sind dagegen zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Art. 270. Außer den in den Art. 217 bis 224, 257, 260, 266, 267 angeführten Fällen der Vertagung einer Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichtes noch eine Vertagung angeordnet werden, wenn die Erhebung neuer Beweismittel erforderlich erscheint (Art. 246) und diese nicht sofort beigeschafft werden können, wenn ferner wegen bereits vorgeführter Beweismittel, wegen eines Zeugnisses, einer Urkunde, Verdacht der Fälschung während der Hauptverhandlung hervorgetreten ist und weitere, nicht sofort zu beschaffende Ermittelungen für angemessen erachtet werden, ingleichen wegen Hindernissen bei dem Personal des Gerichtes und wegen sonstiger äußerer Hindernisse, die nicht sofort beseitigt werden können und eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlnng nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 271. Die Einstellung einer Hauptverhandlung kann bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, von dem Betheiligten in gleicher Weise, wie rücksichtlich der Voruntersuchung im Art. 97 geordnet ist, solange beantragt werden, als noch kein endliches

Erkenntniß ertheilt ist. Diese Einstellung soll stets als gänzliche Zurücknahme des Antrages auf Untersuchung gelten.

Bei Verbrechen, welche der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet keine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes Statt. Nur wenn derselbe im Laufe der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt als dasjenige, welches Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, kann er, falls das Gericht hierzu seine Genehmigung ertheilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.

Dreizehentes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 272. Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit. Es findet jedoch die in den Art. 228 und 229 geordnete Ausnahme auch hier Statt.

Art. 273. Der Präsident des Gerichtshofes des Geschwornengerichtes hat die in den Art. 230, 231 und 246 aufgezählten Rechte und Pflichten.

Art. 274. Der Gerichtshof entscheidet, wie im Art. 232 angegeben ist, und bei dem Ungehorsam der Geschwornen nach der Vorschrift des Art. 34.

II. Bildung der Geschwornenbank.

Art. 275. Die Hauptverhandlung beginnt, nachdem der Angeklagte, wie im Art. 233 vorgeschrieben, eingeführt und die etwaigen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, mit dem Aufrufe der Sache, ingleichen der sechs und dreißig Hauptgeschwornen (Art. 32) durch den Gerichtsschreiber.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind aus den zwölf Ergänzungsgeschwornen (Art. 30) soviel durch den Präsidenten des Gerichtshofes auszuloosen, als zur Ergänzung der Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erforderlich sind, und zum sofortigen Erscheinen zu veranlassen.

Reichen die Ergänzungsgeschwornen zu dieser Ergänzung nicht zu, so hat der Präsident andere, an dem Orte des Geschwornengerichtes oder in dessen Nähe befindliche Personen, welche auf der Jahresliste der Geschwornen stehen (Art. 29), sofort beizuziehen, bis die Zahl von dreißig Hauptgeschwornen erfüllt ist. Die Strafen des Ungehorsams in dem Art. 34 finden auf diese Personen keine Anwendung.

Art. 276. Der Präsident richtet hierauf an den Staatsanwalt, den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der Geschwornen ein Grund vorliege, der ihn nach Art. 24 für die vorliegende Sache unfähig mache.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Unfähigkeit entscheidet der Gerichtshof, und eine etwa erforderliche Ergänzung der Geschwornen wird, wie im Art. 275 bestimmt ist, bewirkt.

Art. 277. Die Namen der hiernach schließlich festgestellten wenigstens dreißig Geschwornen werden auf einzelne Papierstreifen geschrieben, in eine Urne gethan und davon soviel Namen einzeln von dem Präsidenten des Gerichtshofes herausgezogen und von ihm verlesen, bis die Geschwornenbank (Art. 279) gebildet ist. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 278. Bei dieser Ausloosung haben der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht, eine bestimmte Zahl von Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Je nachdem sechs und dreißig, vier und dreißig,

zwei und dreißig oder dreißig Geschworne vorhanden sind, hat jeder Theil das Recht, zwölf, elf, zehen oder neun Geschworne abzulehnen. Bei fünf und dreißig, drei und dreißig oder ein und dreißig Geschwornen hat der Angeklagte das Recht, einen Geschwornen mehr abzulehnen, als der Staatsanwalt.

Das Recht der Ablehnung muß nach Verlesung des Namens des Ausgeloosten, bevor ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist, durch die Bemerkung „abgelehnt" ausgeübt werden.

Wird ein Geschworner von beiden Theilen abgelehnt, so gilt er als blos von dem Staatsanwalte abgelehnt.

Privat-Betheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, lehnen gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander ab, ohne daß die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Die gemeinschaftliche Ablehnung geschieht nach Uebereinkommen; außerdem entscheidet das Loos, in welcher Reihenfolge die gemeinschaftlich Betheiligten abwechseln. Der von einem derselben Abgelehnte gilt auch rücksichtlich der anderen Betheiligten für abgelehnt.

Wird eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt (Art. 219), so hat an dessen Stelle sein Vertheidiger das Recht der Ablehnung.

Art. 279. Sobald die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geschwornen ausgezogen und verlesen sind, ist die Geschwornenbank durch diese zwölf gebildet, vor welcher die Hauptverhandlung der einzelnen vorliegenden Sache vorzunehmen ist.

Die zwölf Geschwornen nehmen in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, ihre Plätze ein.

Alle andere, unfähige, abgelehnte und nicht ausgelooste Geschworne werden von dem Präsidenten entlassen, nach Befinden mit der Bemerkung, daß und zu welcher Zeit sie sich zum Zwecke der Bildung der Geschwornenbank in einer anderen Sache wieder einzufinden haben.

Art. 280. Nimmt eine Hauptverhandlung voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch, so sind statt zwölf Geschwornen, deren vierzehen auszuloosen, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne und die letzten zwei Ersatzgeschworne sind. Das Recht der Ablehnung vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig.

Die beiden Ersatzgeschwornen treten nach der Reihe ihrer Ausloosung an die Stelle von Hauptgeschwornen, welche etwa verhindert werden, der Hauptverhandlung fortwährend beizuwohnen. Für diesen Fall müssen sie selbst aber, bei Strafe der Nichtigkeit, der ganzen Hauptverhandlung ohne Unterbrechung beigewohnt haben.

III. Vereidung der Geschwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien.

Art. 281. Nach der Bildung der Geschwornenbank erfolgt die Befragung und Ermahnung des Angeklagten und seines Vertheidigers in der im Art. 234 vorgeschriebenen Weise.

Sodann werden die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit von dem Präsidenten des Gerichtshofes vereidet.

Zu diesem Behufe hält der Präsident an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, die Belastungs- und Entlastungs-Gründe, welche gegen und für den Angeklagten N. N. vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen,

weder das Interesse des Angeklagten noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verrathen, mit Niemand außer mit Ihren Mitgeschwornen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung, und sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln, und nach Ihrer vollen inneren Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.

Jeder Geschworne wird einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Inwiefern nach besonderen Religions-Grundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen, ist nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 282. Hierauf werden die Anklageschrift, das Verweisungserkenntniß und die etwaigen Nachträge der Anklageschrift verlesen; der Präsident wiederholt nach Befinden deren wesentlichen Inhalt.

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und vorläufig wieder entlassen. Gegen Ungehorsame kann Strafe erkannt werden (Art. 223).

Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt.

Alles nach den in den Art. 234 bis 246 gegebenen Vorschriften.

Art. 283. Das in dem Art. 241 den Mitgliedern des Gerichtes eingeräumte Recht der unmittelbaren Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen zu.

Bei Abhörung von Sachverständigen hat der Präsident, sofern wissenschaftliche oder technische Folgerungen in Frage sind, die Geschwornen zur Vorbringung aller Zweifel zu veranlassen, welche die Angaben der Sachverständigen in ihnen erregt oder nicht gelöst haben, damit eine Aufklärung durch die Sachverständigen noch erlangt werden könne.

Die Geschwornen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche geeignet erscheinen, Aufklärung über Punkte herbeizuführen, die für die Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sind.

Art. 284. Nach beendigtem Beweisverfahren werden der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte in der Art. 247 bis 249 angegebenen Reihenfolge gehört.

Ihre Ausführungen haben sich hier nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie dem Ausspruche der Geschwornen zu unterstellen sind, zu erstrecken. Ausführungen über die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie zur Entscheidung des Gerichtshofes ausstehen, sind einem späteren Zeitpunkte vorbehalten (Art. 298).

IV. Vortrag des Präsidenten und Fragestellung an die Geschwornen.

Art. 285. Nachdem der Präsident die Verhandlungen geschlossen, gibt er eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung. Er führt in möglichst einfacher und gedrängter Zusammenstellung die für und wider den Angeklagten streitenden Beweise auf und macht auf gesetzliche Vorschriften aufmerksam, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen; ohne Entwickelung von Ansichten über den vorliegenden Fall.

Von diesem Zeitpunkte an bis zur Eröffnung des Ausspruches der Geschwornen (Art. 296) soll die Sitzung nicht unterbrochen werden.

Art. 286. Sodann werden die an die Geschwornen zu richtenden Fragen durch den Präsidenten bestimmt. Sie müssen schriftlich vorgelegt wer-

den, sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und von demselben zu verlesen bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können Einwendungen gegen die Fragestellung vorbringen, und der Gerichtshof entscheidet darüber. Wird die Fragestellung abgeändert, so sind die geänderten Fragen nochmals, bei Strafe der Nichtigkeit, vorzulesen.

Art. 287. Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig, und muß die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, enthalten.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage, oder liegt einer der im Art. 256 gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dieses gilt in dem Art. 255 gedachten Falle, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte über die Aburtheilung einer anderen That oder eines anderen Verbrechens übereinstimmen, als in dem Verweisungserkenntnisse enthalten ist.

Es ist verstattet, wenn mehre Umstände bei einem Verbrechen zusammentreffen, auf einzelne Umstände besondere Fragen zu stellen. Auch kann die Frage über die That an sich und darüber, ob die That von der Eigenschaft sey, welche das Gesetz zum Begriffe des Verbrechens erfordert, getrennt werden.

Auf Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Milderung der Strafe unter den gesetzlichen Strafsatz herab begründen, sind geeigneten Falles besondere Fragen zu stellen.

Ueber thatsächliche Verhältnisse, welche für die Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes von Bedeutung sind, ingleichen über die Voraussetzungen des Rückfalles, werden keine Fragen an die Geschwornen gerichtet; sie stehen zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes.

Art. 288. Die niedergeschriebenen Fragen werden von dem Präsidenten den Geschwornen übergeben, und derselbe erinnert die Geschwornen an die ihnen und insbesondere deren Obmanne (Art. 289) obliegenden Pflichten.

Die Geschwornen ziehen sich hierauf mit den Fragen in ihr Berathungszimmer zurück. Es werden ihnen die in der Sache vorgebrachten Beweisstücke, ingleichen die Anklageschrift und das Verweisungserkenntniß mitgegeben.

Der Angeklagte wird einstweilen abgeführt oder, wenn er nicht verhaftet war, in das Zeugenzimmer entlassen.

V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen.

Art. 289. Die Berathung der Geschwornen leitet ein von ihnen aus ihrer Mitte zu wählender Obmann. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Der Obmann hat vor der Berathung den Geschwornen folgende Instruktion vorzulesen:

Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises abhängig machen sollen. Es schreibt ihnen aber vor, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben.

Das Gesetz sagt ihnen nicht: ihr müsset jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es

sagt ihnen eben so wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Es richtet an sie die einzige Frage: seyd ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen überzeugt, daß der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sey oder nicht.

Der Obmann hat ferner den Geschwornen noch die folgenden Art. 291, 292, 293 vorzulesen.

Die Instruktion und die letztgedachten Artikel sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehren Exemplaren angeschlagen seyn.

Art. 290. Das Berathungszimmer wird nach Anordnung des Präsidenten bewacht.

Kein Geschworner darf dasselbe ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten verlassen. Im Uebertretungsfalle erkennt der Gerichtshof auf eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist. Kann ein Geschworner der Berathung nicht bis zu Ende beiwohnen, so läßt ihn der Präsident auf erhaltene Anzeige durch einen Ersatzgeschwornen (Art. 280) ersetzen.

Niemand außer den Geschwornen darf das Berathungszimmer betreten bei vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe, welche der Gerichtshof erkennt, mit Ausschluß aller Rechtsmittel. Nur dem Präsidenten ist auf schriftliches Erfordern des Obmannes der Zutritt gestattet, um den Geschwornen über den Sinn und die Bedeutung der ihnen gestellten Fragen Aufklärung zu geben. Zur Abstimmung der Geschwornen darf aber bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Präsident das Zimmer wieder verlassen hat.

Art. 291. Die Geschwornen stimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage mündlich mit Ja oder Nein ab.

Der Obmann hat bei jeder Frage jeden Geschwornen einzeln nach seiner Abstimmung zu fragen. Er zählt unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Mehrheit der Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; der Obmann hat dieses gleichfalls niederzuschreiben.

Auch können die Geschwornen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

Art. 292. Zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände wird eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der zwölf Geschwornen erfordert. Ist aber die Frage, ob ein strafmildernder oder strafmindernder Umstand, oder ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand vorhanden sey, so soll die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag geben.

Die Geschwornen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sey, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert, trennen und, wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschwornen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entschei-

dung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sey, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sey oder nicht.

VI. Ausspruch der Geschwornen.

Art. 293. Nach beendigter Abstimmung nehmen die Geschwornen ihre Plätze in dem Gerichtssaale wieder ein.

Der Präsident fragt nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Obmann der Geschwornen erhebt sich, legt die Hand auf das Herz und spricht:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, der Ausspruch der Geschwornen ist u. s. w.

Er verliest hierbei die den Geschwornen gestellten Fragen nach der Reihe und fügt unmittelbar nach jeder die den Fragen beigeschriebenen Aussprüche der Geschwornen bei; unter Strafe der Nichtigkeit.

Nach dieser Verlesung kann keiner der Geschwornen eine neue Berathung verlangen.

Die Aussprüche der Geschwornen werden von dem Obmanne unterzeichnet, dem Präsidenten übergeben und auch von diesem und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 294. Findet der Gerichtshof einen Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so hat er die Geschwornen zu einer anderweiten Berathung zu veranlassen.

Hat sich der Gerichtshof, um hierüber zu beschließen, in sein Berathungszimmer begeben, so sind gleichzeitig die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zu verweisen, bis der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal eingetreten ist.

Das Ergebniß der anderweiten Berathung der Geschwornen ist, wie im Art. 293 geordnet ist, vorzulesen und zu unterzeichnen.

Art. 295. Haben die Geschwornen den Angeklagten der That für schuldig erklärt, der Gerichtshof ist aber einstimmig der Meinung, daß sich dieselben, abgesehen von blos erschwerenden Umständen, rücksichtlich der That überhaupt bei ihrem Ausspruche geirrt haben: so erkennt er, daß die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sey. Ein solches Erkenntniß erfolgt von Amtswegen und kann von den Parteien nicht beantragt werden.

Die ausgesprochene Verweisung soll sich nicht auf etwaige Mitangeklagte erstrecken, bei welchen der Gerichtshof keinen Irrthum der Geschwornen annimmt.

Die Akten sind im Falle der Verweisung dem Appellations-Gerichte zur Einleitung des Weiteren mitzutheilen. Das andere Geschwornengericht darf nur mit Geschwornen besetzt seyn, welche an dem ersten Geschwornengerichte nicht Theil genommen haben. Bei dem Ausspruche des zweiten Geschwornengerichtes hat es sein Bewenden und eine weitere Verweisung findet nicht Statt.

Art. 296. Demnächst wird der nach Art. 288 einstweilen abgeführte Angeklagte wieder vorgeführt und ihm der Ausspruch der Geschwornen (Art. 293, 294), oder das nach Art. 295 gefällte Erkenntniß des Gerichtshofes durch Vorlesen bekannt gemacht; bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 297. Haben die Geschwornen ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht schuldig sey, so verkündigt der Präsident sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

Wegen des Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung einer nochmaligen Anklage gilt, was im Art. 254 verordnet ist.

VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

Art. 298. Ist der Angeklagte durch die Geschwornen für schuldig befunden worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt, sodann der Privat-Betheiligte, der Vertheidiger und der Angeklagte das Wort; alles wie in den Art. 247—249 bestimmt ist.

Der Staatsanwalt hat seine weiteren Anträge an den Gerichtshof insbesondere wegen der zu erkennenden Strafe und ihres Maßes zu stellen.

Die Ausführungen allerseits haben hier von demjenigen abzusehen, was bereits durch die Aussprüche der Geschwornen festgestellt ist, und sich nur mit demjenigen zu beschäftigen, was noch zur Entscheidung des Gerichtshofes aussteht (Art. 284).

Art. 299. Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Fällung seines Urtheiles in sein Berathungszimmer zurück.

Der Angeklagte wird nach Ermessen des Präsidenten abgeführt.

Der Gerichtshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei die weiteren Regeln im Art. 253 zur Anwendung zu bringen sind.

Art. 300. Der Gerichtshof spricht den Angeklagten von der Anklage frei in den Fällen, welche in dem ersten Satze des Art. 254 und in dem Art. 255 gedacht sind, unter den daselbst bemerkten Einschränkungen; ferner geeigneten Falles, wenn die Geschwornen eine ihnen vorgelegte Frage, wie im Art. 292 erwähnt, getrennt haben, oder wenn in Folge von Umständen, über welche kein Ausspruch der Geschwornen erfordert wurde und welche aktenmäßig sind, die Strafbarkeit des Verbrechens sich als gänzlich beseitigt annehmen läßt.

Wegen Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung nochmaliger Anklage gilt die Verordnung im Art. 254.

Art. 301. In anderen Fällen spricht der Gerichtshof auf dem Grunde der Aussprüche der Geschwornen, innerhalb der Grenzen und mit den Befugnissen, welche die Art. 255 und 256 aufstellen, ohne an die Anträge des Staatsanwaltes wegen der Strafart und Strafgröße gebunden zu seyn, ein Strafurtheil gegen den Angeklagten nach freier, gewissenhafter Prüfung der für oder gegen den Angeklagten streitenden Momente, in Gemäßheit der Strafgesetze.

Das Urtheil muß enthalten die Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen und die zuerkannte Strafe; bei Strafe der Richtigkeit.

Außerdem hat das Urtheil noch über die etwa dem Strafverfahren angeschlossenen Privat-Ansprüche und über die Kosten zu entscheiden.

Art. 302. Die Verkündigung des Urtheiles geschieht durch den Präsidenten, nachdem sich der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal zurück verfügt hat und der Angeklagte wieder vorgeführt worden ist.

Art. 303. Jedes Urtheil muß binnen acht Tagen in einer besonderen Ausfertigung zu den Akten gebracht und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden.

VIII. Protokoll-Führung, Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens.

Art. 304. Ueber die Protokoll-Führung bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die Vorschrifen in den Art. 262 und 263 mit dem Zusatze, daß das Protokoll auch die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank, die Vereidung der Geschwornen, die Fragestellung an dieselben und die Ausspürche derselben erwähnen soll, und mit der Einschränkung, daß der Inhalt der Vernehmungen des An-

geklagten, der Zeugen und Sachverständigen nicht aufgenommen zu werden braucht. Der Inhalt neuer, in der Voruntersuchung noch nicht vorgekommener Beweise, ingleichen Abweichungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen von ihren in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen sind auf Anordnung des Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen.

Auch über die Berathung des Gerichtshofes ist ein kurzes Protokoll, wie Art. 264 bestimmt, aufzunehmen.

Art. 305. Die Verordnungen in den Art. 265—271 über Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten finden auch bei den Geschwornengerichten Anwendung.

Im Falle des Art. 269 entscheidet der Gerichtshof ohne die Geschwornen.

Vierzehentes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und Geschwornengerichte.

Art. 306. Endurtheile, welche von einem Kreisgerichte oder dem Gerichtshofe eines Geschwornengerichtes gefällt sind, sollen nur dann wegen Nichtigkeit angefochten werden können:

1) wenn das urtheilende Kreisgericht, oder bei dem Geschwornengerichte der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war;
2) wenn der im Art. 208, Nr. 2 gedachte Fall vorliegt und nicht schon durch eine frühere Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes beseitigt ist (Art. 212);
3) wenn in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte oder vor dem Geschwornengerichte, ingleichen bei der Fällung des Endurtheiles gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist. Diese Nichtigkeit soll jedoch nicht geltend gemacht werden können, wenn der Angeklagte bei dem Geschwornengerichte nach Art. 297 freigesprochen wurde;
4) wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalte bei der Hauptverhandlung, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrages, Befugnisse oder Prozeß-Handlungen gesetzwidrig beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind;
5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sey, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; vorausgesetzt, daß das Ober-Appellations-Gericht nicht schon hierüber früher entschieden hat (Art. 212). Diese Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, weil wegen unrichtiger Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse Straflosigkeit oder Strafbarkeit angenommen worden sey; insbesondere nicht in dem Falle einer Freisprechung des Angeklagten bei dem Geschwornengerichte nach Art. 297;
6) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist, ebenfalls vorausgesetzt, daß das Ober-Appellations-Gericht hierüber nicht schon früher erkannt hat. Diese Nichtigkeit soll aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Strafgesetz, dem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner anderen Strafe führen würde, als erkannt worden ist;

7) wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaß unter oder über dem gesetzlichen Maße erkannt worden ist;
8) wenn wider die Vorschrift im Art. 255 ein verurtheilendes Erkenntniß ertheilt, oder in anderen als den im Art. 256 nachgelassenen Fällen auf ein anderes Verbrechen, oder wider eine von dem Ober-Appellations-Gerichte früher gegebene Entscheidung (Art. 212) erkannt worden ist;
9) bei dem Geschwornengerichte, wenn das Urtheil des Gerichtshofes von den Aussprüchen der Geschwornen abweicht, ausgenommen den im Art. 295 erwähnten Fall.

II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

Art. 307. Endurtheile bei einem Geschwornengerichte können blos wegen Nichtigkeiten (Art. 306) durch eine an das Ober-Appellations-Gericht gehende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Dieses Rechtsmittel kann nur der Angeklagte oder der Ober-Staatsanwalt, ein jeder, soweit ihn die vorige Entscheidung berührt, ergreifen. Es ist bei dem Appellations-Gerichte einzuwenden, innerhalb zehentägiger Nothfrist vom Tage der Eröffnung des vorigen Urtheiles an, und mit bestimmter Anführung der einzelnen Nichtigkeitsgründe. Die Einwendung geschieht mündlich zu Protokoll oder schriftlich; im letzteren Falle ist ein Duplikat beizufügen.

Ist das vorige Urtheil gegen einen abwesenden Angeklagten gefällt worden, so ist demselben das Urtheil bei seiner Rückkehr oder Wiedererlangung mit Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu eröffnen, und die Nothfrist läuft ihm erst vom Tage dieser Eröffnung an.

Bei Verbrechen, wo ein Privat-Ankläger aufgetreten ist, hat dieser in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde alle Rechte des Ober-Staatsanwaltes.

Art. 308. Gegen Versäumnisse an der Nothfrist kann aus erheblichen Entschuldigungsgründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden innerhalb dreißig Tagen vom Ablaufe der Nothfrist an. Der Nachsuchende muß innerhalb dieser Frist zugleich den Entschuldigungsgrund bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel anzeigen. Das Nachsuchen und das Erheben der Bescheinigungsmittel geschieht bei dem Appellationsgerichte, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden ist, und die letztere selbst muß gleich bei dem Nachsuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit angebracht werden. Die Erhebung von Bescheinigungsmitteln kann das Appellations-Gericht durch Untergerichte vornehmen lassen.

Die Entscheidung über die gesuchte Restitution ist dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Ober-Appellations-Gerichte zu überlassen.

Art. 309. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

War jedoch der Angeklagte verhaftet und ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, so soll seine Entlassung aus der Haft in Folge einer von dem Ober-Staatsanwalte eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben seyn, wenn der letztere sofort bei Bekanntmachung des Urtheiles die Fortsetzung der Haft beantragt und sogleich die Nichtigkeitsbeschwerde wenigstens vorläufig angezeigt und sodann noch innerhalb der Nothfrist ordnungsmäßig eingewendet hat.

Art. 310. Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Appellations-Gerichte, wenn sie von dem Ober-Staatsanwalte eingelegt wurde, dem Angeklagten und, wenn sie von dem letzteren ergriffen wurde, dem Ober-Staatsanwalte sofort schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehen Tagen, vom Ablaufe der ersten Nothfrist an, eine Ausführung übergeben, von welcher er ein Du-

plikat beifügen muß. Die Frist kann auf Antrag den Umständen nach von dem Gerichte einmal verlängert werden. Diese Ausführung ist gleichfalls dem Gegner mitzutheilen, welcher dabei zu bedeuten ist, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehen Tagen freistehe.

Der Ober-Staatsanwalt hat sodann an den General-Staatsanwalt zu berichten, damit dieser die weitere Verhandlung übernimmt, und das Appellations-Gericht sendet die Akten an das Ober-Appellations-Gericht zur Erledigung des Rechtsmittels ein.

Art. 311. Das Ober-Appellations-Gericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie versäumt, oder nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund (Art. 306) eingewendet, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist (Art. 306—308), sofort verwerfen. Außerdem beraumt es einen Gerichtstag zur Verhandlung der Sache an und ladet hierzu den Beschwerdeführer und seinen Gegner dergestalt, daß die Ladung wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage behändigt wird.

Der Angeklagte wird nie persönlich geladen, sondern an dessen Stelle sein Vertheidiger, und falls er keinen haben sollte, wird er zum Erscheinen durch einen Vertheidiger geladen, der ihm nöthigen Falles durch das Appellations-Gericht von Amtswegen zu bestellen ist.

Für die Staatsanwaltschaft wird der General-Staatsanwalt geladen.

Die Ladung an den Beschwerdeführer und an dessen Gegner ist mit dem Präjudiz zu versehen, daß im Falle ihres Nichterscheinens nicht destoweniger in der Sache entschieden werde.

Beiden Theilen ist bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage die Einsicht der Akten auf Anmelden zu verstatten.

Art. 312. Die Verhandlung der Sache in dem angesetzten Gerichtstage vor dem Ober-Appellations-Gerichte ist öffentlich nach den Bestimmungen in den Art. 227—229.

Ein von dem Präsidenten des Gerichtes dazu bestimmtes Mitglied desselben hält einen Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der aufgestellten Nichtigkeitsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äußern.

Darauf erhält der Beschwerdeführer und sodann dessen Gegner, sofern sie erschienen sind, das Wort.

Das Gericht zieht sich demnächst in das Berathungszimmer zurück. Bis zu diesem Zeitpunkte ist jeder Partei die Zurücknahme ihres Rechtsmittels verstattet, welchen Falles sie die dadurch veranlaßten Kosten zu übernehmen hat.

Art. 313. Das Ober-Appellations-Gericht fällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Findet es die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt es das vorige Urtheil auf und erkennt rücksichtlich der im Art. 306 aufgezählten Nichtigkeitsgründe:

zu Nr. 1, auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch das Geschwornengericht desselben oder eines anderen Geschwornenbezirkes;
zu Nr. 2, daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sey;
zu Nr. 3 und 4, wie zu Nr. 1;
zu Nr. 5, wenn die That für ein Verbrechen gehalten wurde, während sie keines ist, wie zu Nr. 2; und wenn die That für kein Verbrechen gehalten wurde, während sie nach den Strafgesetzen ein solches ist, wie zu Nr. 1;
zu Nr. 6, 7, 8 und 9, wie zu Nr. 1.

Die von dem Ober-Appellations-Gerichte gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte, Kreisgerichte, das Appellations-Gericht, oder Gerichtshöfe bei dem Geschwornengerichte, maßgebend.

Art. 314. Das Urtheil des Ober-Appellations-Gerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurück verfügt hat, mit den Entscheidungsgründen mündlich zu verkündigen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheiles ist, wie Art. 303 verordnet, zu den Akten zu bringen.

Art. 315. Führung eines Protokolles über die öffentliche Verhandlung vor dem Ober-Appellations-Gerichte und über dessen Beschlußfassung ist, wie die Art. 262—264 bestimmen, erforderlich.

Art. 316. Offenbar grundlose Richtigkeitsbeschwerden soll das Ober-Appellations-Gericht an den Parteien und den Vertheidigern mit Geldstrafen, welche bis zu funfzig Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden und dieses auch bei den in den Art. 207 f. und in den Art. 332 f. gedachten Richtigkeitsbeschwerden zur Anwendung kommen.

III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte.

Art. 317. Gegen Endurtheile eines Kreisgerichtes ist Appellation an das Appellations-Gericht zulässig. Sie kann gegen verurtheilende und freisprechende Urtheile nach allen Richtungen, wegen vorliegender Richtigkeiten (Art. 306), wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen der erkannten Strafart und Strafgröße, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Art. 318. Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalte oder dem Privat-Ankläger, einem jeden, soweit das Endurtheil des Kreisgerichtes ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheile gereicht, zu.

Die Erben eines verstorbenen Angeklagten können an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen und wegen etwa mitentschiedener Civil-Punkte oder wegen der Kosten appelliren, oder die von ihrem Erblasser bereits ergriffene Appellation fortsetzen.

Ist der Angeklagte nach Eröffnung des vorigen Urtheiles gestorben, so kann der Staatsanwalt nur, sofern Geldstrafe oder der Kostenpunkt in Frage steht, gegen die Erben des Angeklagten appelliren oder eine schon eingelegte Appellation fortsetzen.

Art. 319. Ein Privat-Betheiligter, welcher sich wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dessen Ansprüche als unstatthaft oder wegen ermangelnder Bescheinigung ganz oder theilweise aberkannt worden sind, kann nur dann appelliren, wenn von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalte in irgend einer, die privatrechtlichen Ansprüche vielleicht auch nicht berührenden Beziehung appellirt worden ist. Die Einwendung einer solchen Neben-Appellation schließt jede weitere Betretung des Civil-Weges aus.

Wendet der Privat-Betheiligte keine Neben-Appellation ein, so kann er gleichfalls auf dem Civil-Wege keine weiteren Ansprüche geltend machen; es sey denn, daß er innerhalb der für die Neben-Appellation geltenden Nothfrist sich diese Geltendmachung besonders vorbehalten hat.

Kann er in Ermangelung eines Hauptrechtsmittels nicht appelliren, so steht ihm frei, seine Ansprüche, ungeachtet der in dem Strafverfahren vorliegenden Entscheidung, noch auf dem Civil-Wege zu verfolgen.

Die Erhebung einer Civil-Klage entzieht die Befugniß, auf die im Strafverfahren vorliegende Entscheidung zurückzugehen, indem die letztere nunmehr als nicht ertheilt anzusehen ist.

Art. 320. Die Appellationen sind bei dem Kreisgerichte mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzuwenden, welchen Falles ein Duplikat beizufügen ist. Nichtigkeitsgründe müssen einzeln bestimmt angegeben werden; auch andere beschwerende Punkte sollen deutlich bezeichnet, jedoch eine allgemein eingewendete Appellation angesehen werden, als sey sie gegen alle einzelne Theile des Urtheiles, welche gegen den Appellanten gehen, gerichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte läuft zur Einwendung eine zehentägige Nothfrist nach den näheren Bestimmungen im Art. 307. War der Angeklagte wegen des ihm zustehenden Rechtsmittels nicht belehrt worden, wo dieses nach Art. 260 erforderlich war, so läuft die Nothfrist erst vom Tage der nachgeholten Belehrung an. Auch gilt hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit analogischer Anwendung der Vorschriften im Art. 308. Die Entscheidung über die nachgesuchte Wiedereinsetzung ist dem Appellations-Gerichte zu überlassen.

Ein Privat-Betheiligter, welcher sich nach Art. 319 einem Hauptrechtsmittel anschließen will, muß dieses binnen einer zehentägigen Nothfrist von dem Tage an thun, an welchem er von der Einwendung eines Hauptrechtsmittels Kenntniß erlangt hat.

Art. 321. Die eingewendeten Appellationen haben aufschiebende Wirkung.

Hatte das Endurtheil des Kreisgerichtes einen verhafteten Angeklagten freigesprochen, so soll die Entlassung desselben aus der Haft wegen einer von dem Staatsanwalte eingewendeten Appellation nur dann aufgeschoben seyn, wenn der letztere sogleich bei Bekanntmachung des Urtheiles die Fortdauer der Haft beantragt und die Einwendung der Appellation zugleich wenigstens vorläufig angezeigt hat.

Art. 322. Der Angeklagte und der Staatsanwalt haben als Appellanten die Befugniß, eine Ausführung ihrer Appellation bei dem Kreisgerichte zu übergeben und etwaige neu aufgefundene Beweismittel anzuzeigen. Sofern dieses nicht schon bei Einwendung der Appellation geschehen ist, läuft ihnen hierzu eine zweite zehentägige Frist von Zeit der ersten Frist für die Einwendung an gerechnet, welche den Umständen nach auf Antrag einmal verlängert werden kann.

Dem Angeklagten ist hierzu, sowie zur weiteren Besorgung der Sache, wenn er mit keinem Vertheidiger versehen ist, auf Verlangen ein solcher zu bestellen.

Art. 323. Die Einwendung der Appellation, auch die sich anschließende Appellation eines Privat-Betheiligten, ingleichen die etwa übergebene Ausführung (Art. 322) sind dem Gegner mitzutheilen. Von einer Haupt-Appellation ist auch jedenfalls der etwaige Privat-Betheiligte kürzlich in Kenntniß zu setzen, damit er sich wegen Anschließung mit einer Neben-Appellation erklären könne.

Bei der Mittheilung ist dem Gegner zu eröffnen, daß er binnen zehen Tagen eine Gegenausführung übergeben könne und etwaige neue Beweismittel anzuzeigen habe.

Art. 324. Der Staatsanwalt berichtet sodann an den Ober-Staatsanwalt, damit dieser die Sache weiter behandle, und das Kreisgericht sendet die Akten an das Appellations-Gericht ein, welches eine versäumte oder nicht gehörig eingewendete Appellation ohne Weiteres sofort verwirft, auch, wenn nach Maßgabe der Appellations-Beschwerden nur über Kosten und Civil-Ansprüche zu entscheiden ist, ein Erkenntniß in nicht öffentlicher Sitzung fällen kann, außerdem aber einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt.

Art. 325. Zu dem Gerichtstage werden sämmtliche bei dem Rechtsmittel Betheiligte, ingleichen, wenn neue Beweismittel angezeigt worden sind und das Appellations-Gericht dieselben nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder Sachverständigen dergestalt vorgeladen, daß ihnen die Ladungen wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage eingehändigt werden, und es ist wegen Beischaffung etwa sonstiger Beweismittel die geeignete Sorge zu tragen. Das Appellations-Gericht kann auch von Amtswegen die nochmalige Vorführung solcher Beweismittel anordnen, welche bereits in der Hauptverhandlung gebraucht worden sind.

Der Angeklagte soll nur dann persönlich geladen oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt werden, wenn das Appellations-Gericht es für angemessen erachtet, oder der Angeklagte es ausdrücklich verlangt. Außerdem wird dessen Vertheidiger, oder der Angeklagte, um durch einen Vertheidiger zu erscheinen, geladen.

Für die Staatsanwaltschaft wird stets der Ober-Staatsanwalt geladen.

Die sämmtlichen bei dem Rechtsmittel Betheiligten werden unter dem Präjudiz geladen, daß im Falle des Nichterscheinens nichts desto weniger werde verhandelt und erkannt werden.

Die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen ergehen, wie im Art. 216 geordnet ist. Erscheinen sie nicht, so finden die Vorschriften in den Art. 222—226 analoge Anwendung.

Den bei dem Rechtsmittel Betheiligten ist die Einsicht der Akten bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage auf Ansuchen zu gestatten.

Art. 326. Die Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte ist öffentlich nach den Vorschriften in den Art. 227—229.

Sofern keine Beweismittel zu erheben sind, beginnt die Verhandlung mit einem durch ein Mitglied des Appellations-Gerichtes zu haltenden Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der Appellations-Beschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen, jedoch keine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung enthalten soll.

Darauf wird der Appellant und sodann dessen Gegner gehört.

Art. 327. Sind Beweismittel zu erheben, so sind die für die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten gegebenen Vorschriften analogisch anzuwenden, mit der Modifikation, daß nach den einleitenden Handlungen in den Art. 233 und 234, soweit sie hier Platz greifen, zuvörderst der in dem vorigen Artikel gedachte Vortrag eines Mitgliedes des Appellations-Gerichtes zu halten ist, sodann die Erhebung der Beweismittel, wie in der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten, folgt, und endlich das Gehör der Parteien, wie in dem vorigen Artikel bestimmt ist, den Beschluß macht.

Art. 328. Hierauf begibt sich das Appellations-Gericht zur Beschlußfassung in sein Berathungszimmer.

Bis zu diesem Augenblicke steht es jedem Appellanten frei, sein Rechtsmittel ganz oder theilweise wieder fallen zu lassen; er hat dann die dadurch verursachten Kosten zu übernehmen.

Wird das Hauptrechtsmittel fallen gelassen, so soll sich die Neben-Appellation eines Privat-Betheiligten von selbst mit erledigen und die Sache rücksichtlich seiner so angesehen werden, als wenn er keine Neben-Appellation hätte einwenden können (Art. 319).

Art. 329. Das Appellations-Gericht beschließt nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Es erkennt, soweit die Sache wegen Nichtigkeitsgründen an dasselbe gelangt ist, nach Analogie der im Art. 313 gegebenen Vorschriften, oder auch geeigneten Falles abändernd in der Sache selbst. Bei einer Appellation aus anderen Gründen entscheidet es überhaupt an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichtes (Art. 254 f.), welches das vorige Urtheil gefällt hat. Es kann auch nur, wenn der Staatsanwalt appellirt hat, ein dem Angeklagten nachtheiligeres Urtheil fällen, nicht aber, wenn der Staatsanwalt blos als Gegner einer von dem Angeklagten eingewendeten Appellation aufgetreten ist.

Art. 330. Das Urtheil des Appellations-Gerichtes ist, nachdem sich letzteres in den Gerichtssaal zurück begeben hat, mündlich mit den Entscheidungsgründen zu verkündigen. Ist der Angeklagte oder ein Vertheidiger desselben nicht anwesend, so ist noch eine besondere Bekanntmachung an denselben zu verfügen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheiles muß noch, wie im Art. 261 geordnet ist, zu den Akten kommen.

Art. 331. Führung eines Protokolles über die Verhandlung vor dem Appellations-Gerichte und dessen Beschlußfassung ist, wie in den Art. 262—264 bestimmt ist, erforderlich.

IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Appellations-Gerichtes.

Art. 332. Gegen Urtheile, welche das Appellations-Gericht in der Appellations-Instanz gesprochen hat, findet kein weiteres Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Appellations-Gericht Statt, und zwar nur in folgenden Fällen:

1) wenn die Appellation aus Nichtigkeitsgründen eingewendet worden war, von dem Appellationsgerichte nicht auf Nichtigkeit erkannt wurde und nun die Nichtigkeitsbeschwerde wegen der nämlichen Gründe von derselben Partei wiederholt wird;
2) wenn das Appellations-Gericht auf Nichtigkeit erkannt hat und nun der Gegner wegen dieser Entscheidung eine Beschwerde einwendet;
3) wegen neuer Nichtigkeiten, die erst in der Appellations-Instanz begangen wurden.

Art. 333. Bei dieser Nichtigkeitsbeschwerde gelten dieselben Vorschriften, welche bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile der Geschwornengerichte gegeben sind (Art. 307—316).

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zu Nr. 1 des vorigen Artikels nach Analogie der im Art. 313 gedachten Entscheidungen, zu Nr. 2, wenn blos der fragliche Nichtigkeitsgrund Gegenstand der Appellation war, auf Wiederherstellung des kreisgerichtlichen Erkenntnisses, oder, wenn noch andere in dem Urtheile des Appellations-Gerichtes nicht entschiedene Beschwerden in der Appellations-Instanz vorlagen, sowie zu Nr. 3 auf nochmalige Verhandlung in der Appellations-Instanz zu erkennen.

Funfzehentes Kapitel.

Von Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Art. 334. War eine Voruntersuchung nach Art. 95 oder 97 eingestellt worden, oder wurde die Versetzung in den Anklagestand aberkannt, weil es an Beweismitteln fehlte, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten (Art. 202): so kann der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten.

Nur wenn im Falle des Art. 97 der Betheiligte die Untersuchung durch Zurücknahme seines Antrages ganz aufgegeben hatte, kann für ihn keine Wiederaufnahme beantragt werden.

Art. 335. Wurde ein Angeschuldigter bei dem Schlusse der Voruntersuchung (Art. 202) oder durch ein Endurtheil (Art. 254) von der Anklage freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger aufgetreten ist, so ist dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung unbenommen.

Art. 336. Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privat-Ankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

1) wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt;
2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat;
3) wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Art. 337. Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheile verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt Wiederaufnahme der Untersuchung in den im Art. 336 aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß zu Nr. 1 in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem milderen Strafurtheile lag, oder zu Nr. 2 und Nr. 3 aus dem Geständnisse oder den Beweismitteln sich ergibt, daß das Verbrechen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheile geschehen ist.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht Statt finden, wenn es sich nur um Auswahl einer höheren Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrenzen handeln würde, und sie soll daher nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Beurtheilung nach einer anderen und härteren Strafbestimmung seyn wird.

Art. 338. Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehre derselben, oder ein Mitglied des Gerichtes bestochen gewesen sind, oder
2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer anderen und gelinderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

Art. 339. Unter den Voraussetzungen in dem vorigen Artikel können auch nach dem Tode des Angeklagten dessen Erben, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie, und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen.

Art. 340. In allen Fällen der Wiederaufnahme einer Untersuchung sind die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, bei dem Untersuchungsrichter anzuzeigen und von diesem vorläufig zu erheben. Sodann

ist in den Art. 334—337 enthaltenen Fällen der Angeklagte, in den Fällen der Art. 338 und 339 der Staatsanwalt zu hören und darauf von dem Kreisgerichte über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht den allerseits Betheiligten ein binnen drei Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes zu.

Art. 341. Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung für statthaft erachtet, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück, die frühere Voruntersuchung ist nach Maßgabe der neu angegebenen Beweise zu vervollständigen, über die Versetzung in den Anklagestand anderweit von demselben Gerichte, welches das frühere Verweisungserkenntniß ertheilte, zu erkennen und im Falle eines nochmaligen Verweisungserkenntnisses eine neue Hauptverhandlung vorzunehmen und ein neues Enderkenntniß zu sprechen.

Art. 342. Hat ein Verurtheilter die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt, und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe wird bereits an ihm vollzogen, so hemmt die Wiederaufnahme der Untersuchung den ferneren Vollzug der Strafe nicht; es sey denn, daß das Kreisgericht eine Hemmung den Umständen des Falles nach angemessen erachtet.

Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so soll damit bis auf Weiteres Anstand genommen werden, ausgenommen bei wiederholten Anträgen auf Wiederaufnahme, welchen Falles das Ermessen des Kreisgerichtes über die Aussetzung des Vollzuges entscheidet.

Beseitigt sich die Verurtheilung des Angeklagten in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung dadurch, daß nunmehr eine Einstellung der Untersuchung nach Art. 95 eintritt, oder das Kreisgericht oder die Anklagekammer des Appellations-Gerichtes nach Art. 202 ausspricht, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey: so hat derselbe das Recht, öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen.

Sechszehentes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Art. 343. Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen unterliegen, tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch Polizei-Beamte, Verwaltungs- und Gemeinde-Beamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungskreises, an der Stelle des Staatsanwaltes die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instruktionen eine selbstständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalte untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen, und derselbe kann auch an ihrer Stelle sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

Bei Uebertretungen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ist die Mitwirkung des Staatsanwaltes gänzlich ausgeschlossen. Dieselben können nur durch den Betheiligten, als Privat-Ankläger, verfolgt werden, welcher dabei dieselben Befugnisse hat, wie der Staatsanwalt.

Ist bei einem Polizei-Vergehen jemand beschädigt worden, so steht ihm frei, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Verfolgung des Vergehens verweigert, dasselbe mit allen Befugnissen eines Privat-Anklägers selbst zu verfolgen.

Art. 344. Hält der Einzelrichter dafür, daß er nicht zuständig sey, so hat er dieses dem Staatsanwalte oder dem Privat-Ankläger bekannt zu machen und diesen die weitere Fortstellung der Sache vor dem zuständigen Gerichte zu überlassen.

Gelangt die Sache nunmehr an das Kreisgericht und dieses verweist die Sache wieder an den Einzelrichter zurück, so kann der letztere dieselbe nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen.

Art. 345. Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein abgekürztes, dergestalt, daß die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung verbunden wird. Einer Anklageschrift und Versetzung in den Anklagestand bedarf es nicht. Statt der ersteren ist ein allgemeiner Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügend.

Es hängt von dem Ermessen des Einzelrichters ab, ob er sofort, oder erst nach weiteren Untersuchungsschritten in einer Voruntersuchung, einen Tag zur Hauptverhandlung ansetzen will.

Im Allgemeinen hat er die Vorschriften zu beobachten, welche der Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten zu beobachten hat. Rekurse gegen seine Verfügungen finden nach Analogie der Vorschriften im Art. 100 jedoch nur an das Kreisgericht Statt.

Art. 346. Bei folgenden einzelnen Handlungen gelten besondere Vorschriften:

1) Vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behufe der Vorführung findet nur in den im Art. 108, Nr. 1 und Nr. 2 gedachten Fällen, und bei Polizei-Vergehen nur in den Fällen Nr. 1 Statt.
2) Steckbriefe (Art. 114) sind unzulässig.
3) Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldstrafe bedroht sind, kann der Angeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses, unter Androhung der für den Fall des Ungehorsams eintretenden Strafe, vorgeladen werden, auf welche letztere im Falle des Ungehorsams zu erkennen ist. Die Ladung soll schriftlich erlassen werden, eine Frist von mindestens acht Tagen enthalten und die Vorschrift des Art. 226 hier analogisch Anwendung finden.
4) Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des Art. 131, Nr. 3 verhängt werden.
5) Durchsuchung von Papieren dritter Personen (Art. 146) und Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen (Art. 152 f.) finden nicht Statt.
6) Sind Sachverständige abzuhören, so genügt die Abhörung eines einzigen; auch werden Sachverständige nur mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.
7) Zeugen werden vereidet; ausgenommen bei Polizei-Vergehen, sofern dabei der Richter nach seinem Ermessen einen bloßen Handschlag an Eidesstatt für genügend erachtet. Beamte, welche eine Aussage innerhalb ihres Dienstwirkungskreises erstatten, sind blos auf ihre Dienstpflicht zu verweisen.
8) Führung eines Protokolles ist bei der Hauptverhandlung stets, und bei Untersuchungshandlungen, welche zur Voruntersuchung gehören (Art. 345), nur dann erforderlich, wenn diese Handlungen zum Beweis bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden.
9) Urkundspersonen (Art. 90) sind zu keiner Untersuchungshandlung beizuziehen.

Art. 347. Die Hauptverhandlung, zu welcher der Zutritt verstattet ist, soweit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, ist von dem Ein-

zelrichter in der Weise vorzunehmen, daß der Angeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, darauf der Staatsanwalt, dessen Stellvertreter, oder der Privat-Ankläger mit ihren Anträgen, dann der Angeschuldigte und der von ihm etwa mitgebrachte Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört werden und zuletzt das Erkenntniß durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Ein verurtheilendes Erkenntniß muß das einschlagende Strafgesetz oder polizeiliche Verbot ausdrücklich anführen.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protokoll ist das gefällte Erkenntniß aufzunehmen.

Art. 348. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters findet das Rechtsmittel der Appellation in gleicher Weise, wie in den Art. 317 f. geordnet ist, Statt.

Es wird bei dem Einzelrichter eingewendet und geht an das Kreisgericht.

An der Stelle des Staatsanwaltes können auch die ihn nach Art. 343 vertretenden Beamten appelliren.

Das Kreisgericht läßt über das eingewendete Rechtsmittel in öffentlicher Sitzung verhandeln.

Die in den Art. 320 f. gegebenen Vorschriften sind für die Einwendung des Rechtsmittels und für die Verhandlung und Entscheidung darüber allenthalben analogisch maßgebend.

Auch findet gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes nur noch eine Nichtigkeitsbeschwerde nach Analogie der Bestimmungen in den Art. 332 f. unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht Statt.

Art. 349. Ueber die Wiederaufnahme einer von dem Einzelrichter geführten Untersuchung entscheidet die Analogie der Vorschriften in den Art. 334 — 342.

Siebenzehentes Kapitel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 350. Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile tritt von Amtswegen ein und wird in Sachen, in welchen der Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat, von diesem, außerdem von dem Untersuchungsrichter der Sache angeordnet. Jede Vollstreckung ist aktenkundig zu machen.

Art. 351. Dem Verurtheilten ist verstattet, wenn er oder sein Gegner ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil eingewendet hat, die vorläufige Antretung der erkannten Strafe zu verlangen. Mitausgesprochene Schärfungen sind in diesem Falle stets aufzuschieben.

Wird auf ein Rechtsmittel des Gegners eine Freiheitsstrafe höherer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe niederer Art in ihrer ganzen Zeitdauer auf die Freiheitsstrafe höherer Art so, als wenn der Verurtheilte diese während der ganzen fraglichen Zeit verbüßt hätte, anzurechnen.

Diese Anrechnung tritt ein, ohne daß darauf besonders erkannt zu seyn braucht.

Art. 352. Tritt der Verurtheilte die Strafe nicht schon vorläufig an, so ist regelmäßig binnen vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an zur Vollstreckung des Strafurtheiles zu schreiten, wo die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil verstrichen ist, ohne daß ein solches eingewendet wurde oder, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe zurückgenommen oder durch ein Urtheil höherer Instanz erledigt wurde; oder, wo kein Rechtsmittel weiter zulässig war, von dem Augenblicke der Eröffnung des Urtheiles an.

Art. 353. Kann der Verurtheilte bei vorläufigem Antritte der Strafe oder bei der Vollstreckung nach Art. 352 nicht sofort zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgeliefert werden, weil der Ort der Strafverbüßung vom Sitze des vollstreckenden Gerichtes entfernt liegt, so soll die ganze Zeit, während welcher er am Sitze des Gerichtes noch zurückbehalten wird, ihm so angerechnet werden, als wenn er während derselben die Freiheitsstrafe schon verbüßt hätte.

Art. 354. Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustande der Verrücktheit, des Wahnsinnes, der Raserei, des völligen Blödsinnes oder in einem solchen körperlichen Zustande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder davon eine Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen ist.

Art. 355. Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet wird, kann der vollstreckende Richter auf Ansuchen des Verurtheilten einen kurzen Aufschub, auch Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenräumen gestatten.

Art. 356. Begnadigungsgesuche hemmen eine Strafvollstreckung nur dann, wenn das Justiz-Ministerium den einstweiligen Aufschub anordnet. Dem vollstreckenden Richter bleibt überlassen, dem Verurtheilten nach Ermessen eine Frist, welche jedoch vierzehen Tage nicht überschreiten darf, zur Beibringung einer entsprechenden Verfügung des Justiz-Ministeriums zu verstatten.

Art. 357. Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten werden, wenn der Verurtheilte flüchtig oder verstorben ist, aus dessen Vermögen oder Nachlaß beigebracht.

Achtzehentes Kapitel.

Von den Kosten des Strafverfahrens

Art. 358. Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welcher zum Behufe der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen ist.

Namentlich sind dahin zu rechnen die Gerichtssporteln, die Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen veranlaßt sind, die Kosten der Vorführung, Bewachung, des Unterhaltes des Angeschuldigten oder Angeklagten während der Untersuchungshaft, die Kosten seiner Vertheidigung und die Kosten der Urtheilsvollstreckung.

Reisekosten und Diäten der in der Voruntersuchung beschäftigt gewesenen Gerichtspersonen werden zu den Kosten des Strafverfahrens gezählt; es sind jedoch Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen ausgenommen.

Nimmt ein Privat-Ankläger einen Anwalt an (Art. 49), so hat er den dadurch erwachsenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen.

Art. 359. Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, soweit solche nicht durch ein ungesetzliches Verfahren des Richters oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind.

Art. 360. Sind mehre Theilnehmer eines Verbrechens in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen dem einzelnen Theilnehmer diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Vertheidigung, oder durch be-

sondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle andere Kosten sind für die mehren gleichen oder ungleichen Theilnehmer dergestalt gemeinschaftlich, daß zwar ein jeder nach Verhältniß seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil, sämmtliche Theilnehmer aber zu solidarischer Haftung zu verurtheilen sind. Bei gemeinschaftlich begangenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit fällt die solidarische Haftung weg.

Art. 361. Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sey, haben den Angeschuldigten zugleich von den Kosten frei zu sprechen, soweit sie nicht durch eigene wissentlich falsche Angabe desselben verursacht worden sind.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen. Nur bei Verbrechen, welche bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft und nicht für diesen von dem Staatsanwalte, sondern von dem Betheiligten selbst als Privat-Ankläger verfolgt werden, hat dieser letztere die Kosten zu tragen. Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privat-Ankläger aber nur den angestellten Anwälten, und nur sofern dergleichen bei einer Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten erwachsen sind, oder bei einer Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten in dem Falle, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war; auch sind Reisekosten und Diäten des Vertheidigers von der Vergütung ausgenommen. Den von Amtswegen bestellten Vertheidigern, welche nicht zu den angestellten Anwälten gehören (Art. 197), sind die bescheinigten nothwendigen baaren Auslagen zu vergüten.

Wird eine Untersuchung nach den Art. 95, 97 und 271 eingestellt, so ist der Angeschuldigte mit Kosten zu verschonen. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, hat dann der die Einstellung beantragende Betheiligte die Kosten zu übernehmen. Eine Uebereinkunft des Betheiligten mit dem Angeschuldigten, daß letzterer die Kosten abstatte, ist zulässig.

Art. 362. Ist ein Angeschuldigter wegen mehrer Verbrechen in Untersuchung gezogen, und es erfolgt ein gemischtes, denselben theils in den Anklagestand versetzendes, theils nicht in denselben versetzendes, oder ein theils verurtheilendes, theils freisprechendes Erkenntniß: so ist, wenn sich die Kosten nicht füglich absondern lassen, dem Angeschuldigten ein nach richterlichem Ermessen festzustellender Theil der Gesammtkosten zur Last zu legen und bezüglich von der Erstattung durch den Angeschuldigten auszunehmen.

Nach demselben Grundsatze ist zu verfahren, wenn von mehren wegen desselben Verbrechens Angeklagten der eine freigesprochen und der andere verurtheilt wird.

Art. 363. Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch entstandenen Kosten, auch in den außergerichtlichen Aufwand, welcher dem Angeschuldigten verursacht wurde, zu verurtheilen.

Art. 364. Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen civilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Es bleibt jedoch demselben bei Betretung des Civil-Weges wegen seiner Ansprüche unbenommen, zugleich den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

Art. 365. Bei eingewendeten Rechtsmitteln trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Wird der Angeklagte auf ein Rechtsmittel freigesprochen oder dringt er mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durch, so sind die Kosten seiner Vertheidigung in der Instanz des Rechtsmittels von dem Staate oder Privat-Ankläger unter den im Art. 361 angegebenen Einschränkungen zu erstatten.

Erlangt der Angeklagte auf sein Rechtsmittel blos eine Herabsetzung der Strafe, so soll er nichts desto weniger auch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig seyn.

Art. 366. Ist die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt worden und sie wird als unstatthaft verworfen, so hat der Nachsuchende die verursachten Kosten zu tragen.

Art. 367. Stirbt ein Angeschuldigter oder Angeklagter, bevor gegen ihn erkannt ist, so haftet sein Nachlaß für die Kosten nicht, wovon jedoch etwaige Kosten der Vertheidigung ausgenommen sind.

Art. 368. Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kommt auf die Staatskasse zu übernehmen. Vertheidigungsgebühren überträgt der Staat in dieser Weise aber nur unter den im Art. 361 und Art. 365 geordneten Einschränkungen, und in der Instanz eines Rechtsmittels nur dann, wenn darauf eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Art. 369. Dritte Personen, auch wenn sie den Angeklagten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten für denselben zu bezahlen, selbst nicht die Kosten seines Unterhaltes während seiner Verhaftung oder Strafzeit, oder die Kosten der Vertheidigung.

Neunzehentes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Art. 370. Bei den in den Art. 185, 186, 189 und 190 des Strafgesetzbuches gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind, oder bei im öffentlichen Dienste angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, oder eine Bestrafung nach dem Schlußsatze des Art. 185 des Strafgesetzbuches eintritt, findet das nachstehend geordnete besondere Verfahren Statt.

Art. 371. Der zur Verfolgung der Verläumdung oder Beleidigung Berechtigte tritt als Ankläger bei dem Einzelrichter des Anzuklagenden auf. Eine Vertretung durch die Staatsanwaltschaft findet nicht Statt.

Die Anklage muß den Erfordernissen der Anklageschrift in dem Art. 195 entsprechen und, bevor eine Ladung darauf ergeht, mit der Angabe der Beweismittel versehen werden. Spätere Angaben derselben sind unzulässig.

Zu den Beweismitteln gehört auch der Eidesantrag, der jedoch nur über Thatsachen gebraucht werden kann, wobei kein anderes Beweismittel angegeben ist. Zurückgabe des angetragenen Eides ist zulässig, nicht aber eine Gewissensvertretung.

Auch Civil-Ansprüche aus dem Verbrechen können in der Anklage mit verfolgt werden.

Die Anklage kann zu Protokoll gegeben oder in einer Anklageschrift angebracht werden, welche von einem Anwalte gefertigt seyn und mit einem Duplikate übergeben werden muß.

Art. 372. Der Einzelrichter hat auf die Anklage einen Tag zur Vorverhandlung anzusetzen und beide Theile hierzu dergestalt vorzuladen, daß die Behändigung der Ladung wenigstens am achten Tage vor dem angesetzten Tage erfolgt.

Der Ankläger wird bei Verlust der Anklage und der Angeklagte unter Mittheilung der Anklage mit der Aufforderung geladen, im Termine sich auf den thatsächlichen Inhalt der Anklage bei Strafe des Eingeständnisses einzulassen, auf den etwa angetragenen Eid bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen erachtet werden, zu erklären und seine thatsächlichen Einreden nebst Beweismitteln bei Verlust derselben vorzubringen.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 373. Beide Theile können in dem angesetzten Termine durch Bevollmächtigte erscheinen, welche sich sofort über ihren Auftrag ausweisen müssen.

Der Einzelrichter eröffnet den Termin durch Pflegung der Güte und fordert in deren Entstehung zuvörderst den Angeklagten zur Einlassung auf die Anklage, zur Erklärung über den etwa angetragenen Eid und zur Angabe seiner Einreden und deren Beweismittel auf. Sodann ist der Ankläger zur Einlassung auf die Einreden und Angabe seiner Repliken und deren Beweismittel, und zum Schlusse in ähnlicher Weise der Angeklagte zur Antwort und zum Dupliciren aufzufordern.

Der Eidesantrag ist bei den Einreden und dem weiteren Vorbringen der Parteien in gleicher Weise wie über die Anklage (Art. 371) zulässig, kann aber nicht zur Führung eines direkten Gegenbeweises gebraucht werden. Die Parteien sind, wie rücksichtlich des über die Anklage angetragenen Eides, zur Erklärung über denselben bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen gehalten werden, aufzufordern.

Es ist den Parteien verstattet, Urkunden, welche sie als Beweismittel gebrauchen wollen, sofort in dem Termine vorzulegen, und der Richter ist dabei ermächtigt, dem Gegner die Erklärung über deren Aechtheit, bei Strafe der Anerkennung, aufzulegen. Der Gegner kann die Anerkennung durch Erbieten zu einem Ableugnungseide ablehnen.

Zu dem Zwecke der in der Replik und in der Duplik abzugebenden Erklärungen können die Parteien Vertagung des Termines beantragen.

Einreden, Repliken, Dupliken und sonstige Erklärungen sind zu Protokoll zu geben. Das Protokoll hat der Aufforderungen an die Parteien zu gedenken, ist vorzulesen und, wenn es genehmigt ist, von den Parteien zu unterzeichnen; bei Strafe der Nichtigkeit.

Sollte eine Partei eine Besichtigung zur Herstellung eines Beweises beantragt haben, so ist diese von dem Einzelrichter vorzunehmen.

Bei einem Versäumnisse der Parteien an dem Termine kommt die Analogie der Vorschriften im Art. 226 zur Anwendung.

Art. 374. Findet der Einzelrichter die Sache von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe nicht übersteigen würde, so hat er die Sache weiter zu erledigen.

Ist dieselbe bereits durch die Vorverhandlung soweit erörtert, daß sie spruchreif ist, sind insbesondere keine weiteren Beweise zu erheben und hängt die Entscheidung etwa nur noch von Eidesleistungen ab, so fällt er sofort noch in dem Termine zur Vorverhandlung das Erkenntniß.

Sind dagegen noch weitere Beweise zu erheben, so hat er einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen und dazu den Ankläger bei Verlust seiner Anklage, den Angeklagten mit Bedrohung, daß auch in seiner Abwesenheit weiter verhandelt werde, und die etwa als Beweismittel angegebenen Zeugen und Sachverständigen, unter Beobachtung der Vorschrift im Art. 216, vorzuladen.

Erscheint der Ankläger weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten in dem Gerichtstage, so wird ohne weitere Verhandlung von dem Einzelrichter auf Verlust der Anklage erkannt. Erscheint er, so wird nach kurzem Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen zur Aufnahme der Beweismittel geschritten; Zeugen und Sachverständige werden abgehört; Urkunden, welche noch nicht in der Vorverhandlung vorgelegt wurden, werden nunmehr vorgelegt und der Angeklagte zur Erklärung darüber, wie Art. 373 vorschreibt, aufgefordert. Darauf folgen die Ausführungen der Parteien und die Fällung des Urtheiles durch den Einzelrichter.

Ist der Angeklagte weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, so geht die Verhandlung nichts desto weniger vor sich. Es trifft denselben aber der Nachtheil, daß ihm angetragene oder ihm zurückgeschobene Eide für verweigert, und von ihm dem Ankläger angetragene oder demselben zurückgeschobene Eide für geleistet, und von ihm anzuerkennende Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll soll die im Art. 262 angegebenen Erfordernisse haben. Der darin kürzlich angegebene Inhalt der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen soll den Anwesenden vorgelesen werden.

Bei Versäumnissen des Gerichtstages durch die Parteien gelten die Vorschriften im Art. 226.

Im Allgemeinen sind hier die für das Verfahren vor den Einzelrichtern überhaupt aufgestellten Regeln, namentlich auch über die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen, anzuwenden (Art. 345 bis 348).

Art. 375. Hält der Einzelrichter nach dem Schlusse der Vorverhandlung (Art. 373) dafür, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe übersteigen würde, so sendet er die Akten an das Kreisgericht zur weiteren Erledigung der Sache ein. Gibt dieses die Sache an ihn zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung, wie Art. 374 bestimmt, zu unterziehen.

Im entgegengesetzten Falle setzt das Kreisgericht, wenn es die Sache nicht wegen eines Ungehorsams der Parteien bei der Vorverhandlung zu einer sofortigen Entscheidung geeignet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung an, wobei rücksichtlich der Vorladungen und sonst verfahren wird, wie Art. 374 bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorschreibt.

Sind in der Sache keine Beweise zu erheben, so werden bei der Hauptverhandlung, nach erstattetem Vortrage der Anklage und der Vorverhandlungen, sofort die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und darauf das Urtheil gefällt.

Ueber die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Urtheilsfällung und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften über die vor die Kreisgerichte gehörigen Sachen.

Art. 376. Sowohl der Einzelrichter (Art. 374) als das Kreisgericht (Art. 375) können, wenn Beweise nicht vollständig erbracht sind, auf einen Erfüllungseid oder Reinigungseid erkennen.

In allen Fällen, wo auf einen Eid der Parteien zu erkennen ist, sey dieses ein angetragener oder zurückgeschobener Eid, ein Abläugnungseid bei einer Urkunde, oder ein Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob er dem Erkenntnisse auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will.

Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist stets sofort und mündlich ein Tag zur Eidesleistung unter der Verwarnung, daß der Eid bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen für verweigert gelten soll, anzusetzen. Bei einem Versäumnisse des Schwurpflichtigen gilt Art. 226. Erscheint der Gegner in dem Schwörungs-Termine nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Der Termin wird bei den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung abgehalten.

Das etwa ausgesetzt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termine zu ertheilen.

Art. 377. Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungssachen vollständigen Beweis der in Frage stehenden Thatsachen nach den Regeln des Civil-Prozesses. Auch über die Kosten des Verfahrens in erster Instanz und in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Civil-Prozesses zu entscheiden.

Inhalts-Uebersicht.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehentes Kapitel.

Elftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehentes Kapitel.

D.

Gebühren-Taxe

für die

Verhandlungen in Straffachen.

Anhang zu der Strafprozeßordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welche zum Behufe der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen sind. In Fällen, wo eine zu Zahlung der Kosten verpflichtete und dazu fähige Person nicht vorhanden ist, sind die baaren Verläge — wozu Diäten, Transport-Kosten, Gebühren der Gemeindebeamten, Sachverständigen, Urkundspersonen (Gerichtsschöppen), Zeugen und anderer nicht durch ihre Anstellung zu unentgeltlicher Verrichtung verpflichteter Personen, sowie der Aufwand für die Verpflegung der Gefangenen und für nothwendige Vertheidigungen der Angeschuldigten unter den im §. 2 angegebenen näheren Bestimmungen, ferner die Gebühren für den Transport der Schüblinge und Vagabunden zu zählen sind — jedes Mal von der Verwaltungskasse derjenigen Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, zu übertragen, soweit nicht Dienstanstellungsverträge oder sonstige Vereinbarungen ein Anderes bestimmen. Insbesondere sind die Gebühren

a) für die Verpflegung der Gefangenen,
b) für die nothwendige Vertheidigung der Angeschuldigten (§. 2),
c) für den Transport der Vagabunden und Schüblinge und
d) für Sachverständige und Zeugen (dafern sie von den Zeugen ausdrücklich verlangt werden)

jedes Mal aus der Staatskasse *vorzuschießen*.

Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der *Hauptverhandlung* erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen

sind stets von der betheiligten Staatskasse zu übertragen, auch dann, wenn ein zahlungspflichtiger und zahlungsfähiger Angeschuldigter vorhanden ist.

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Gerichte wird das Weitere den besonders abzuschließenden Staatsverträgen vorbehalten.

§. 2. Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den in den vereinigten Thüringischen Landen öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren zu ersetzen, sofern dieselben bei der Hauptverhandlung vor Geschwornengerichten erwachsen sind, jedoch mit Ausschluß der Reisekosten.

Daßselbe gilt dann, wenn der Angeschuldigte mit einer eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch hinsichtlich dieses Rechtsmittels.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind in den gleichen Fällen und unter gleichen Voraussetzungen diese Gebühren den öffentlich angestellten Anwälten, wenn sie solches verlangen, wenigstens vorzuschießen und dann von dem Staate wieder beizutreiben. Bei Unbeibringlichkeit fallen sie letzterem definitiv zur Last.

Diese Haftpflicht des Staates tritt den öffentlich angestellten Anwälten gegenüber ein, mögen dieselben von dem Angeschuldigten frei gewählt oder ihm von Amtswegen bestellt worden seyn.

Wenn bei einer Hauptverhandlung vor einem Kreisgerichte dem Angeklagten von dem Vorsitzenden, weil dieses im Einzelfalle ausnahmsweise für nothwendig erachtet wird, aus vollem eigenen Ermessen ein Vertheidiger bestellt wird, so gelten im Betreff der Haftpflicht des Staates ebenfalls die obigen Bestimmungen; nicht aber schon dann, wenn der Angeklagte einen solchen verlangt und nur die Wahl desselben anheim giebt.

Die Uebernahme einer Vertheidigung, welche das Gesetz als n o t h w e n d i g bezeichnet, darf von dem Anwalte nur aus ganz triftigen Gründen abgelehnt werden.

Den aus der Reihe der befähigten Nichtanwälte (Art. 197 der Strafprozeßordnung) von R i c h t e r a m t s w e g e n b e s t e l l t e n Vertheidigern sind von dem Staate die bescheinigten nothwendigen baaren Auslagen zu vergüten.

§. 3. Alle S p o r t e l s ä t z e, die nicht blos nach der Seitenzahl bestimmt sind, gelten nur von dem e r s t e n Blatte der fraglichen Ausfertigung und umfassen die Schreibegebühr mit. Jede dritte oder weitere Seite wird mit vier Groschen liquidirt. In Fällen aber, wo eine Aversional-Sportel Statt findet, fällt jede Rücksicht auf die Seitenzahl hinweg; namentlich ist bei Straferkenntnissen, mit Einschluß der Gründe, für jede Ueberseite nur die einfache Schreibegebühr anzusetzen.

§. 4. Alle Niederschriften, Reinschriften und Abschriften bei Gericht, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite mindestens 24 Zeilen enthalten. Jede nicht vorschriftsmäßig voll geschriebene Seite einer solchen Schrift darf nur für eine halbe und eine weniger als halb beschriebene Seite gar nicht gerechnet werden. Die Aufschrift wird niemals mitgezählt.

§. 5. Es darf für keine gerichtliche oder außergerichtliche Bemühung Etwas gefordert werden, für die sich nicht im gegenwärtigen Gesetze ein bestimmter Ansatz nach unzweifelhaftem Wortverstande findet, es sey denn, daß durch Verweisung auf anderweite gesetzliche Normen eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andere ähnliche Fälle ist unstatthaft.

§. 6. Die amtlichen Liquidationen sind mit Vermeidung fremder Ausdrücke bei der Behörde aufzustellen, bei welcher die Untersuchung geführt wurde. Der Untersuchungsrichter hat diese Aufstellung zu überwachen. Dabei sind die vor verschiedenen Behörden erwachsenen Sätze zuletzt in eine und

dieselbe Liquidation aufzunehmen; es haben deshalb jene Behörden — die Staatsanwaltschaften, die Anklagekammer, der Gerichtshof — spätestens acht Tage nach gefälltem Spruche die bei ihnen vorkommenden Ansätze festzustellen und die diesfallsige Liquidation an den Untersuchungsrichter abgeben zu lassen. Von dem Untersuchungsgerichte erfolgt die Einlieferung der von der Anklagekammer und dem Gerichtshofe liquidirten Gebühren an die Sportelverwaltung des Appellations-Gerichtes.

Die Verpflichtung zur Kostenzahlung ist davon abhängig, daß dem Betheiligten eine spezielle Kostenrechnung zugefertigt worden ist.

Insoweit die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrückliche Abänderungen enthalten, bewendet es bei den zeither geltenden Normen.

Zweiter Abschnitt.

Ansätze für gerichtliche Bemühungen in der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

§. 7. 1) Alle Registraturen und Protokolle, hinsichtlich deren kein höherer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, für jede vorschriftsmäßig geschriebene (§. 4) Seite . . . 3 Gr.

Insinuations-Registraturen sind durchgehends frei.

Anmerkung:

a) wenn mehre demselben Zahlungspflichtigen zur Last fallende Zeugenvernehmungen oder andere Vernehmungen unmittelbar hinter einander folgen, so werden dieselben nur als Ein fortlaufendes Protokoll angesetzt;

b) Personal-Beschreibungen werden wie Registraturen liquidirt, ingleichen alle Niederschriften, welche dem Protokolle in Form von schriftlichen Aufsätzen als Beilagen angefügt werden

2) Protokolle bei den öffentlichen Verhandlungen nach dem Verhältnisse der Dauer dieser Verhandlung und dem Umfange des Protokolles, zusammen

a) bei Einzelrichtern . . . . 10 Gr. bis 2 Thlr.

b) bei Kreisgerichten . . . . 1 Thlr. = 6 =

c) bei Geschwornengerichten . . . . 3 = = 12 =

Dieser Ansatz umfaßt Alles, was in dem Protokolle vorkommt, außer der Gebühr für die richterliche Verhandlung.

3) Jedes erste Blatt einer von öffentlichen Behörden ergehenden Ausfertigung, falls kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist . . . . 10 Gr.

Ladungen von Zeugen und Sachverständigen zu einer öffentlichen Verhandlung jedoch nur . . . . 5 Gr.

4) Jede dritte oder folgende Seite einer Ausfertigung (§. 3) . 4 =

5) Schriftliche Vorführungsbefehle . . . . 20 =

Richterliche Befehle zu Haussuchung und Durchsuchung von Papieren . . . . 20 Gr.

Oeffentliche Vorladung des Angeschuldigten einschlüssig des Anschlags, Steckbriefe . . . . 15 Gr.

6) Sicher-Geleitsbriefe . . . . 1 Thlr.

7) Abschriften, die bei öffentlichen Behörden gefertigt werden, jeder Bogen von vier voll geschriebenen Seiten (§. 4), einschlüssig der Vergleichungsgebühr, ... 3 Gr.

bei gebrochenen Bogen . . . . 2 =

und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht gerechnet. Extrakte,

die wörtlich aus einer anderen Schrift entnommen werden, und Akten-Verzeichnisse, die über eine Seite betragen, werden ebenso angesetzt; außerdem sind letztere frei, sowohl in der Urschrift als im Duplikate, und erstere wie Ausfertigungen zu liquidiren (Nr. 3 dieses Paragraphen).

8) **Beglaubigung** von Abschriften oder Extrakten, die nicht über einen Bogen füllen, ... 2 Gr. und für jeden weiteren Bogen noch, wobei jedoch jeder auch nur theilweise beschriebene Bogen für voll gerechnet wird.

9) **Entscheidungen** der Behörden, für die kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie mögen besonders ausgefertigt oder nur zum Protokolle gegeben werden, ... 10 Gr. (versteht sich letzteren Falles — wo nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist — außer dem Protokoll-Ansatze, jedoch einschlüssig der Eröffnung).

Die Entscheidungen bei **öffentlichen** Verhandlungen werden von dem Ansatze für die Verhandlung selbst mit umfaßt.

10) **Entscheidungen** der Kreisgerichte in der Voruntersuchung auf ergriffene Berufung gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters 20 Gr. bis 3 Thlr.

11) **Entscheidungen** der Anklagekammer in der Voruntersuchung auf gegen die Entscheidung des Kreisgerichtes ergriffenen Rekurs 1 Thlr. bis 4 Thlr.

12) **Verweisungserkenntnisse** des Kreisgerichtes 1 „ „ 4 „

13) **Verweisungserkenntnisse** der Anklagekammer 1 „ „ 6 „

14) **Entscheidungen** des Ober-Appellations-Gerichtes bei nicht öffentlichen Verhandlungen . . . . 1 Thlr. bis 6 Thlr.

15) **Oeffentliche Verhandlung** einer Untersuchungssache von deren Beginne bis einschlüssig der Eröffnung des Spruchs:
   a) vor Einzelrichtern . . . . 20 Gr. bis 3 Thlr.
   b) vor Kreisgerichten . . . . 2 Thlr. „ 8 „
   c) vor Geschwornengerichten . . . . 3 „ „ 12 „

Von diesen Ansätzen wird alles während der Verhandlung bei dem betreffenden Gerichte Vorkommende umfaßt, außer dem Protokolle (Ziff. 2 oben) und außer den Ansätzen der Staatsanwaltschaft.

16) **Oeffentliche Verhandlung** vor dem Ober-Appellations-Gerichte auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte oder des Appellations-Gerichtes einschlüssig des Urtheils 3 Thlr. bis 12 Thlr.

17) **Oeffentliche Verhandlung** vor dem Appellations-Gerichte gegen Endurtheile der Kreisgerichte — einschlüssig des Urtheils 3 Thlr. bis 9 Thlr.

Bemerkung zu Nr. 15 — 17. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehre Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

18) **Umläufe** (Zirkular-Ladungen, Zirkular-Benachrichtigungen) . 12 Gr.

19) **Berichte** ohne Unterschied, für jede Seite . . . . . . 4 „ jedoch nicht unter . . . . 10 „

20) **Abnahme** eines **Eides** oder feierlichen Angelöbnisses an Eidesstatt (außer dem Protokoll-Ansatze) bei nicht öffentlicher Verhandlung 6 Gr.

Bemerkung. Bei öffentlichen Verhandlungen geht dieser besondere Ansatz in dem für die Verhandlung selbst unter.

21) **Bestellung** eines **Vertheidigers** . . . . 10 Gr.

22) **Randbeschlüsse**, welche die Stelle einer außerdem **unvermeidlichen** Ausfertigung vertreten . . . . 5 Gr.

Alle andere Randbeschlüsse sind ganz frei.

§. 8. In Waldbußangelegenheiten, in Untersuchungen wegen Garten- und Feld-Deuben und in ganz geringfügigen Uebertretungsfällen greifen die Ansätze des vorigen Paragraphen höchstens nur zur Hälfte Platz.

§. 9. So oft die Kosten außer allem Verhältnisse zu der Größe der ungesetzlichen That und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erscheinen, sind die zuständigen Kollegial-Gerichte ermächtiget, die Kostenzahlungspflicht (einschlüssig der Verläge) auf einen runden Betrag nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschränken.

Dritter Abschnitt.

Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft.

§. 10. 1) Für die Anklageschrift nach Wichtigkeit und Umfang der Sache, und zwar:

a) bei der Verhandlung vor einem Einzelrichter, wenn eine solche Schrift übergeben wurde . . . . 1 bis 2 Thlr.
Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafprozeßordnung ein Privat-Ankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwaltes auftritt, so ist für die von demselben erstattete Anzeige nur zu liquidiren . . . . 3 Gr. bis 15 Gr.

b) bei der Verhandlung vor einem Kreisgerichte 2 Thlr. = 8 Thlr.

c) bei Verhandlungen vor dem Geschwornengerichte 3 = = 12 =

Bemerkung. In diesen Ansätzen ist die Gebühr für das dem Gerichte zu übergebende und das einem Angeklagten zuzustellende Exemplar mit begriffen. Müssen wegen einer Mehrzahl von Angeklagten oder aus sonst einem Grunde noch weitere Exemplare übergeben werden, so ist für solche eine Schreibegebühr von 3 Gr. für den Bogen noch besonders anzusetzen.

2) Für die öffentliche mündliche Verhandlung, und zwar:

a) vor einem Einzelrichter . . . . 1, 1½ bis 2 Thlr.
Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafprozeßordnung ein Privat-Ankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwaltes auftritt, so ist für die Verhandlung nur zu liquidiren . . . . . 3 Gr. bis 15 Gr.

b) vor Kreisgerichten . . . . 1, 2, 3, 4 Thlr.

c) vor dem Appellations-Gerichte bezüglich Ober-Appellations-Gerichte . . . . 2, 3, 4, 5 Thlr.

d) vor den Geschwornengerichten . . . . 3, 4, 5, 6 Thlr.

Bemerkung. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehre Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

Vierter Abschnitt.

Von den an bestimmte einzelne Personen zu entrichtenden Gebühren.

A. Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Wohnsitzes der Behörde.

§. 11. 1) Mitgliedern der Kreisgerichte, Untersuchungsrichtern und Einzelrichtern . . 1 Thlr. 10 Gr.

2) dem Protokoll-Führer . . . . 1 = 10 Gr.

3) Subalternen der Behörde, welche zu einem anderen Zwecke, als zur Protokoll-Führung zu der Expedition gezogen werden, 1 Thlr. 10 Gr.

Nur halbtägige Diäten finden Statt bei allen Expeditionen, die mit Einschluß der Hinreise und der Rückreise innerhalb sechs Stunden beendigt werden.

Anfang und Ende der Reise, wie der Verrichtung selbst, ist daher immer in dem Protokolle zu bemerken, widrigenfalls nur ein halber Tag Diäten vergütet wird.

Für Nachtquartier, einschlüssig des Trinkgeldes, dem Untersuchungsrichter und dem Protokoll-Führer jedem . . . . 20 Gr.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des anderen Tages, so erhöhet sich der Diäten-Ansatz des vorigen Tages:
für den Untersuchungsrichter um . . . . 16 Gr.
für den Protokoll-Führer um . . . . 12 „

Aufwand für ein Geschäfts-Lokal bei auswärtigen Expeditionen wird nur auf dem Grunde besonderer Bescheinigung vergütet.

Anmerkung 1. In Fällen, wo eine Expedition, wenn gleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten Statt, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Anmerkung 2. Werden mehre auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten dergestalt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann, so sind die Diäten eines ganzen Tages unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transport-Kosten (§. 14).

4) Feldwebeln, Unteroffizieren und Gensd'armerie-Wachtmeistern, Oberjägern . . .	wenn sie zur Assistenz der Justiz oder Polizei aufgeboten werden,	16 Gr.
5) Berittenen Gensd'armen (auch Husaren) .		12 „
6) Fuß-Gensd'armen, Soldaten, Feldjägern		8 „

Die obigen Bestimmungen über die Berechnungen der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch bei den unter 4—6 aufgeführten Personen.

Der Diäten-Bezug fällt bei den unter 4—6 Genannten hinweg, wenn die dienstleistende Mannschaft Quartier mit Natural-Verpflegung nach darüber bestehenden besonderen Vorschriften erhält.

§. 12. Außerhalb der Flur ihres Wohnortes abgeordneten Richtern als solchen, sofern sie stimmberechtigte Mitglieder des Appellations-Gerichtes oder Ober-Appellations-Gerichtes sind, ... 2 Thlr.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heitzung, Licht und Trinkgelder werden besonders vergütet mit zusammen . . . . 20 Gr.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen über die Berechnung der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch hier.

§. 13. Staatsanwälte liquidiren bei nothwendigen Reisen wie der Untersuchungsrichter; Ober-Staatsanwälte und der General-Staatsanwalt haben auf die im §. 12 angegebenen Sätze Anspruch. Substituten stehen dem Hauptbestallten gleich.

B. Transport-Kosten.

§. 14. Der Aufwand an Transport-Kosten ist von Seiten der Untersuchungsrichter nebst Protokoll-Führern, der Staatsanwälte, der Richter u. s. w. besonders zu bescheinigen.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn er einen eigenen Wagen miethet, die ihm nöthigen Subalternen mit sich zu nehmen, dafern nicht eine vorausgängige Absendung derselben durch die Sachlage geboten ist. Dasselbe gilt von der Staatsanwaltschaft. Werden mehre an demselben Orte wohnhafte Spruchrichter abgeordnet, so wird ein besonderer Wagen nur für je zwei derselben zusammen vergütet. Bei Benutzung eignen Geschirres erhält der betreffende Beamte den ortsüblichen Preis dafür aus der Sportelkasse ersetzt.

C. Gebühren der Urkundspersonen (Schöppen), wo solche in Untersuchungssachen zugezogen werden müssen.

§. 15. Bei jeder Verhandlung unter drei Stunden . 8 Gr.
Bei dreistündiger Dauer derselben . . . . 12 „
und auf jede volle Stunde längerer Dauer noch . . . . 3 „
Bei Sektionen jedoch wenigstens . . . . 15 „

Wenn Urkundspersonen zu auswärtigen Expeditionen in Strafsachen ausnahmsweise zugezogen werden, erhalten sie überdies noch an Diäten 20 Gr. und wenn sie schriftliche Meldungen oder Aufsätze einzureichen haben, für diese . . . . 5 Gr.

Anmerkung.

1) Mehre unmittelbar auf einander folgende Verhandlungen in einer und derselben Sache werden nicht einzeln berechnet, sondern es findet für alle zusammen nur Ein Ansatz nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen Statt.

2) Wo die Zeitdauer der Verhandlung aus dem Protokolle nicht zu ersehen ist, tritt stets nur der geringste Ansatz ein.

D. Gebühren der Gemeindebeamten.

§. 16. 1) Für die Besorgung aufgetragener Verrichtungen, namentlich der Beschlagnahme von Gegenständen, Besichtigungen, Haussuchungen, Versiegelungen 6 Gr. bis 10 Gr.
bei mehr als vierstündiger Dauer des Geschäfts aber, ohne Unterschied . . . . 16 „

2) Für schriftliche Aufsätze jeder Art . . . . 5 „
Anzeigegebühren dürfen nicht liquidirt werden.

Anmerkung. Botenlohn für Beförderung schriftlicher Eingaben an die Behörden findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur dann Statt, wenn die Absendung durch besondere Lohnboten unumgänglich nöthig war, was jederzeit auf der Eingabe selbst pflichtmäßig zu bemerken ist.

3) Für die Beiwohnung obrigkeitlicher Verhandlungen:
a) wenn ihre Zuziehung in der Eigenschaft als Sachverständige erfolgt, die in dem §. 17 erwähnten Gebühren;
b) in allen anderen Fällen aber die im §. 15 bestimmten Gebühren für Urkundspersonen.

E. Gebühren der Sachverständigen.

§. 17. 1) Wenn sie das Gutachten mündlich an ihrem Wohnorte abgeben oder eine Entfernung von nicht über eine Viertelmeile zurückzulegen haben,
für jeden Tag . . . . 15 Gr. bis 2 Thlr.

Sie haben jedoch nur auf drei Fünftheile dieses Gebührenansatzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Anmerkung 1. Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und sonstigen Verhältnisse des Sachverständigen und auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

Anmerkung 2. Diäten und Reisekosten finden hier nicht Statt. Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fähr-Gelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieses Aufwandes verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben bescheinigen.

2) Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie statt der Gebühren Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

a) an Diäten . . . . 20 Gr. bis 2 Thlr. für jeden Tag. In den Fällen, wo das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, tritt eine Ermäßigung auf drei Fünftheile dieses Ansatzes ein.

b) An Transport- und Versäumniß-Gebühren für jede Meile (Postmeile) die Hinreise . . . . 5 Gr. bis 1 Thlr. und eben so viel für die Rückreise, wenn dieselbe nicht an demselben Tage erfolgt; ist dieses der Fall, so ist für die Rückreise nur die Hälfte anzusetzen. Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden diese Kosten nach Viertelmeilen vergütet, wobei die Beträge unter einer Viertelmeile nicht berechnet werden.

Anmerkung 1. Die Höhe der Diäten, Transport- und Versäumniß-Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und die übrigen Verhältnisse der Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transport-Mittel zu ermessen.

Anmerkung 2. Neben der unter a und b bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brücken-Gelder oder anderer Auslagen nicht Statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande seyn, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und daß diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

Anmerkung 3. Werden Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie, vorausgesetzt, daß sie nicht für derartige Geschäfte besonders fixirt sind — in welchem Falle sie eine Vergütung nur dann beanspruchen können, wenn und insoweit ein zahlungsfähiger Inkulpat in die Kosten verurtheilt wird — diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten taxmäßig zukommt.

3) Für — nothwendig — schriftliche Gutachten, Uebersetzungen, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Reinschriften . . . . 20 Gr. bis 2 Thlr. Für weitläufige oder schwierige, namentlich eigentlich wissenschaftliche Arbeiten ist die Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit und Mühe angemessen zu erhöhen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Staatsbeamten gilt die Beschränkung der letzten Anmerkung (Ziff. 2, Anmerk. 3).

4) Die Vorschriften unter 1 bis 3 finden auch bei Abschätzungen Anwendung, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß dem Taxator an Gebühren vergütet werden:

a) Für die Abschätzung von solchen Gegenständen, zu deren Würderung keine besonderen technischen Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt, ... 5 Gr. bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschlüssig, . 10 „

Ist dabei eine verhältnißmäßig große Menge von Gegenständen zu würdern, so können die vorstehenden beiden Sätze nach pflichtmäßigem Ermessen des Beamten um die Hälfte erhöht werden.

b) Für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Thlrn. an Werth . . . . 10 Gr.
bei einem höheren Werthe bis zu 50 Thlrn. einschlüssig, . 15 =
Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Sätzen unter Ziff. 1 festzusetzen.

c) Für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Würderung besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, treten ohne Rücksicht auf den Werth die Ansätze unter Ziff. 1 oder nach Befinden unter Ziff. 2 ein.

F. Zeugengebühren.

§. 18. Auf ausdrückliches Verlangen ist zu gewähren:

1) Wenn die Zeugen an dem Orte der Vernehmung selbst oder an einem von letzterem nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte wohnen, vorbehältlich des Ersatzes eines etwa zu bescheinigenden positiven Schadens, für jede Stunde Versäumniß . . . . . 1 Gr. bis 4 Gr.
Angefangene Stunden werden für volle gerechnet; für die Versäumniß an einem Tage darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als sechs Stunden ausgeworfen werden.
Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

2) Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß und Zehrungskosten für jede Meile der Hinreise . . . . 3 Gr. bis 1 Thlr. zu vergüten; für die Rückreise findet, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, der gleiche Ansatz Statt, außerdem nur die Hälfte desselben.
Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen, bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet und es kommen dann nicht volle Viertelmeilen nicht in Ansatz.
Die Höhe der Reisekosten ist nach den in dem §. 17 für die Sachverständigen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen im Betreff der Rücksichtsnahme auf die Erwerbsverhältnisse und sonstigen Verhältnisse der Zeugen, auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und bezüglich der Transport-Mittel, innerhalb des angegebenen Satzes zu bestimmen. Insbesondere ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigener Angelegenheit reiste, besondere Transport-Kosten aufwenden oder ob er den Weg zu Fuß zurücklegen würde.
Die im vorliegenden Paragraphen aufgestellten allgemeinen Bestimmungen greifen auch hier Platz.

G. Dienergebühren.

§. 19. 1) Bestellungsgebühr.
Statt eines in jedem einzelnen Falle und je nach Verschiedenheit der Entfernung zu berechnenden Botenlohns tritt bei jeder ausgefertigten Liquidations-Nummer ein aversioneller Ansatz für Bestellungsgebühr ein, und zwar wenn die liquidirten Sporteln — ohne alle Rücksicht auf Separat-Gebühren und Verläge — nicht über 5 Gr. betragen . . . . . 1 Gr.

bis zu 1 Thaler einschlüssig	. . . .	2 Gr.
" " 2 " "	. . . .	3 "
" " 3 " "	. . . .	4 "
" " 4 " "	. . . .	5 "
" " 5 " "	. . . .	6 "
" " 6 " "	. . . .	7 "
" " 7 " "	. . . .	8 "
" " 8 " "	. . . .	9 "

darüber hinaus, nach Höhe der Liquidation, . . 10 Gr. bis 1 Thlr.

Diese Gebühr wird da, wo der Diener durch ein Fixum dafür entschädigt ist, zur Sportelkasse berechnet.

Es versteht sich, daß der Empfänger einer nicht offiziellen Ausfertigung, wenn deren Beförderung durch die Post geschieht, das Postgeld auch künftighin zu bezahlen hat.

Einen besondern Botenlohn anzusetzen, ist nur in folgenden Fällen statthaft, wenn

a) die Betheiligten ausdrücklich auf Absendung eines eigenen Eilboten angetragen,
b) Eilboten in ein auswärtiges Land versendet werden müssen, oder
c) sonst in dringenden Nothfällen die Bestellung auf keine andere Weise zeitig genug geschehen konnte.

Es beträgt alsdann für jede Stunde . . . . 3 Gr.
es sey denn, daß der dem außerordentlichen Boten gewährte höhere Lohn unvermeidlich gewesen und bescheinigt würde.

2) Für eine Haussuchung . . . . 4 Gr. bis 8 Gr.
Dauert die Verrichtung (den Weg ungerechnet) über sechs Stunden . . . . 16 "

3) Für eine Arretirung . . . . 6 "
(ohne Rücksicht, ob Einschluß darauf folgt oder nicht.)

4) Einschlußgebühr bei Arretirung, Ein für alle Mal . . 6 "
in den Waldbuß-, Felddeube- und Gartendeube-Angelegenheiten jedoch nur . . . . 1 Gr.

Die Einschlußgebühr findet in allen Fällen Statt, wo es zur Einschließung eines Verhafteten kommt, ohne Unterschied, wo und von wem die Arretur geschehen, selbst wenn der Verhaftete sich freiwillig zur Haft gestellt hat; auch findet sie bei jeder neuen Haft, nach vorgängiger Entlassung, wieder Statt. Dagegen ist für die Entlassung keine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen.

5) Auslieferung eines Gefangenen von einer nicht vereinsländischen Behörde oder an dieselbe . . . . 6 Gr.

6) Bei Sektionen, einschlüssig aller Bestellungen dabei . . . 10 "

7) Bei dem Transporte eines Vagabunden oder Schüblings für die Stunde . . . . 4 Gr.

8) Für die Hauptverhandlung der Geschwornen, bezüglich die Aufwartung . . . . 10 Gr. bis 1 Thlr.
Für die Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte oder dem Appellations-Gerichte . . . . 5 Gr. bis 20 Gr.

9) Diäten des Dieners finden nur Statt:

a) bei nothwendigen Verschickungen an Orte von mehr als vier Stunden Entfernung, neben den etwaigen Gebühren für das Geschäft selbst, mit Ausschluß bloßer Botengänge zu Bestellungen schriftlicher oder

mündlicher Verfügungen, ingleichen mit Ausschluß der Transporte von Vagabunden und Schüblingen, für welche blos die in Nr. 7 dieses Paragraphen bestimmte Aversional-Gebühr eintritt;

b) wenn der Diener außerhalb des Gerichts-Lokals die ihm vorgesetzte Gerichtsperson begleitet:

für den ganzen Tag	10 Gr.
dauert die Expedition nicht über 6 Stunden, nur . . .	6 „
Quartiergeld über Nacht	5 „

Diener und Boten der Untersuchungsrichter haben nur bei Verschickungen außerhalb des Bezirkes ihres Gerichtes und in dem Falle unter b Diäten zu beziehen.

Dieselben Diäten-Sätze gelten auch für die Beidiener und Beiläufer.

10) Die bei dem Gensd'armerie-Korps dienenden Gensd'armen haben, wenn sie zur Unterstützung der Amtsdiener oder der Gerichtsdiener oder an deren Stelle gebraucht werden, dieselben Gebühren wie diese zu beziehen, ingleichen bei Bewachung von Gefangenen

für jede Stunde	1 Gr.
doch nicht über	10 „

für den ganzen Tag, wogegen in allen diesen Fällen keine Diäten für sie eintreten.

Bei einem Aufgebote der Gerichtsfolge hat

deren Anführer	5 Gr
jeder Mann aber	2 „

zu erhalten.

§. 20. Rücksichtlich der Ansätze für Depositen-Gebühren, Zählgelder, Rechnungsgebühren in Untersuchungssachen, sowie der staatsärztlichen Gebühren, bewendet es bei den hierüber geltenden Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren der Sachwalter.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Für die Gebühren der öffentlich angestellten Sachwalter in Strafsachen bestehen die nachfolgenden Sätze als alleinige Norm.

Nichtanwälte haben einen Anspruch auf Vertheidigungsgebühren gegen ihren Auftraggeber nur auf dem Grunde besonderer Vereinbarung und nicht über den Betrag der für Anwälte gesetzlich bestimmten Gebühren hinaus.

Schreibemaß.

§. 22. Wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, sind einzelne Seiten nur verhältnißmäßig zu liquidiren, Schriften von nicht einmal einer vollen Seite aber mit einem Viertheile des Ansatzes für einen Bogen.

Abschriften, Niederschriften und Reinschriften, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite 24 Zeilen, bei Briefseiten in Quart mindestens 16 Zeilen enthalten.

Berechnung der Stunden.

§. 23. Wo Ansätze nach Stunden der Dauer eines Geschäftes bestimmt sind, werden nicht volle Stunden als halbe Stunden gerechnet, und bei Geschäften über eine Stunde kommt der Mehrbetrag, welcher eine halbe Stunde nicht erreicht, gar nicht in Anschlag.

Berücksichtigung des inneren Gehaltes.

§. 24. Bei der Prüfung ist in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berücksichtigen; daher

kann, wo die Taxe einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höheren Ansatz zulässig machen.

Aus demselben Grunde ist auch jeder Ansatz für eine offenbar ganz unnöthige Arbeit oder Handlung zu streichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten — jedoch nur in diesen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzusetzen.

Für solche Handlungen insbesondere, welche wegen kulposer Versäumniß des Sachwalters nicht zu berücksichtigen sind, ingleichen für ganz — wenn auch nur in der angebrachten Maße — unstatthafte Anträge und frivole Rechtsmittel sind dem Sachwalter die Gebühren und Verläge zu streichen, dafern nicht etwa vorwaltende besondere Umstände dem Sachwalter zur Entschuldigung gereichen und den Vorbehalt der Kosten rechtfertigen.

Nachweisung der Gebühren.

§. 25. Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche oder durch genau geführte Privat-Akten gerechtfertiget werden.

Ausnahmsweise, wenn entweder der Gewaltgeber der Vorlegung der Privat-Akten widerspricht, oder wenn der Sachwalter selbst auf seine Pflicht versichert, daß solche unabsichtlich auf seiner Seite verloren gegangen seyen, können auch ordentlich geführte Sportelbücher zur Nachweisung dienen. Auf die Richtigkeit dieser Bücher hat jedoch der Sachwalter eidlich anzugeloben, sobald solches der Zahlungspflichtige beantragt.

Nachweisung baarer Verläge.

§. 26. Baare Verläge müssen auf gleiche Weise (§. 25) nachgewiesen werden, der Betrag derselben jedoch dann nicht, wenn solcher aus einem Gesetze oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht und mit bekannten laufenden Preisen übereinstimmt.

Gebührenrechnungen.

§. 27. Jede Gebührenforderung muß sich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterschrift des Sachwalters versehene Rechnung stützen, in welcher Ausdrücke in fremder Sprache und Abkürzungen nicht vorkommen dürfen. Gebühren und Verläge müssen abgesondert und bei jeder Bezugnahme auf Akten mit Anführung der Akten-Blätter angesetzt werden.

Unzulässig ist es, den Rest einer älteren Rechnung auf eine neue Liquidation überzutragen.

Vor der gerichtlichen Beitreibung muß die Gebührenrechnung dem Gewaltgeber zugestellt worden seyn.

Zur Bescheinigung, daß die Rechnung dem Zahlungspflichtigen eingehändiget worden, genügt eine Niederschreibung des Sachwalters in seine Akten, und dem Schuldner liegt dann der Beweis der etwa behaupteten Unrichtigkeit einer solchen Niederschreibung ob.

Nach Einhändigung der Rechnung hat der Schuldner binnen längstens vier Wochen, bei Vermeidung gerichtlicher Beitreibung, Zahlung zu leisten.

Der Gewaltgeber aber kann wider den Prozeß-Gegner, welcher ihm zur Wiedererstattung verpflichtet ist, diese ohne Weiteres im Wege des gerichtlichen Berechnungs- und Hülfs-Verfahrens verfolgen.

Recht auf richterliche Feststellung.

§. 28. Der Sachwalter sowohl als der Zahlungspflichtige, und zwar der Gewaltgeber ebenso, wie derjenige, welcher diesem zur Wiedererstattung verpflichtet ist, kann auf richterliche Feststellung der Gebührenrechnung antragen, aber der Zahlungspflichtige nur so lange, als er die Rechnung nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat.

Feststellende Behörden.

§. 29. Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört regelmäßig vor die Justiz-Behörde, vor welcher die Sache verhandelt wurde. Die Feststellung der Gebühren und Verläge für Vertheidigungen, welche aus der Staatskasse zu übertragen oder wenigstens vorzuschießen sind (§. 2), geschieht von Amtswegen, und es soll diese Feststellung rücksichtlich der bis zum Anklageerkenntnisse erwachsenen Kosten in dem Erkenntnisse der Anklagekammer erfolgen die der danach erwachsenden aber ist von dem Appellations-Gerichte zu bewirken, mit Ausnahme der Ansätze für Verhandlungen bei dem Ober-Appellations-Gerichte, welche von diesem festgestellt werden.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Sachwalter, als die zahlungspflichtige Partei binnen zehentägiger Nothfrist, vom Empfange der festgestellten Rechnung an, Vorstellung thun und zwar:

1) gegen die Feststellung des Einzelrichters bei dem Kreisgerichte,
2) gegen die erstinstanzliche Feststellung des Kreisgerichtes bei dem Appellations-Gerichte,
3) gegen die Feststellung der Anklagekammer bei dem Appellations-Gerichte,
4) gegen die erstinstanzliche Feststellung des Appellations-Gerichtes und die Feststellung des Ober-Appellations-Gerichtes bei diesen Behörden, nach vorgängiger Veränderung des Referenten.

Eine solche Vorstellung muß die Gründe der Beschwerde enthalten und es ist auf dieselbe ohne weiteres Verfahren zu erkennen.

Die Feststellung geschieht:

1) bei den Einzelrichtern von diesen oder deren Stellvertretern,
2) bei den Kreisgerichten in erster Instanz von einem Mitgliede desselben, in zweiter Instanz von dem Kreisgerichte,
3) bei der Anklagekammer von einem Mitgliede derselben, bei den Appellations-Gerichten und dem Ober-Appellations Gerichte in erster Instanz von einem Kollegial-Mitgliede, in zweiter Instanz von dem Kollegium selbst.

Bemerkung. Es ist überall darauf zu sehen, daß die Feststellung der durch die öffentlichen Verhandlungen erwachsenen Vertheidigungsgebühren in erster Instanz von einem bei dieser Verhandlung thätig gewesenen Richter, in zweiter Instanz bei dem Appellations-Gerichte und dem Ober-Appellations-Gerichte aber unter Mitwirkung eines oder mehrer solcher Richter erfolge.

Gebühren-Taxe für Rechtsanwälte.

§. 30. Akten:

1) Auszüge aus solchen, wo sie nöthig und dafern sie nicht in bloßen Abschriften bestehen (außer den Gebühren für das Lesen der Akten), von jeder vollgeschriebenen Seite . . . . 4 Gr.
2) Halten und Führen der Privat-Akten, einschlüssig der Heftgebühren bis zu 10 Blatt . . . . 2 Gr.
bis zu 100 Blatt . . . . 6 Gr.
von jeden vollen 50 Blättern mehr . . . . 4 Gr.
Mehre Akten-Bände in derselben Sache sind ihrer Blattzahl nach zusammen zu rechnen.
3) Lesen öffentlicher Akten, welche zu der Sache gehören, wenn der Akten-Band enthält bis zu 100 Blatt . . . . 10 Gr.
von jeden weiteren vollen 50 Blättern noch . . . . 6 Gr.
Anmerkung. Sind mehre Akten-Bände zu lesen, so wird die Gebühr nur nach der Gesammtzahl der Blätter berechnet.

Für Wege im Wohnorte wegen Einsicht der Akten findet kein Ansatz Statt.

Botenlohn:

a) von Sendungen, welche durch die Post besorgt werden können, darf blos der Postgelder-Verlag angesetzt werden und

b) von Sendungen an Orte, wohin Botengelegenheit ist, nicht mehr, als für Benutzung solcher Gelegenheiten bezahlt werden muß;

c) in allen anderen Fällen hingegen, ingleichen wo die Dringlichkeit der Sache besondere Lohnboten erfordert, passirt der diesfallsige nothwendige Verlag, welcher, insoweit er sich nicht schon nach den üblichen Preisen theilen und bestimmen läßt, zu bescheinigen ist.

Briefe, nothwendige, von jedem voll geschriebenen Quartbogen . 10 Gr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber für einen Brief 5 Gr.
in fremder Sprache zu schreibende das Doppelte.

Enthalten die Briefe von dem Gewaltgeber verlangte rechtliche Ausführungen, so sind sie wie Deduktions-Schriften anzusetzen.

Deduktions-Schriften, wozu gehören:

Anklageschriften, Vertheidigungsschriften nach mitgetheilter Anklageschrift, schriftliche Gutachten, Schriften, wodurch Rechtsmittel ausgeführt werden,

a) wenn die Sache vor das Geschwornengericht gehört . . . . 1 Thlr. bis 5 Thlr.

b) wenn sie ein Vergehen betrifft . . . . . 20 Gr. — 3 Thlr.

c) wenn sie eine Uebertretung betrifft . . . 10 Gr. — 2 Thlr.

Erscheinen vor einer Behörde, s. Verhandlungen.

Information in der Sache:

1) Wenn sie blos aus ergangenen Akten geschöpft oder auf dem Wege der Korrespondenz eingezogen wird: Nichts, da diesfalls schon ein Ansatz für das Lesen der Akten und für geschriebene Briefe Statt findet.

2) In allen anderen Fällen mit Einschluß der diesfalls zu machenden Wege innerhalb des Wohnortes . . . . 10 Gr. bis 2 Thlr.

Jedoch ist ein diesfallsiger Ansatz in Injurien-Sachen und bei Uebertretungen nur ein Mal und in allen übrigen Sachen höchstens drei Mal statthaft.

Zu Bemessung der Nothwendigkeit und des Umfanges ist der Gegenstand der Information bei der Liquidirung genau zu bezeichnen.

Für eine Information, welche an einem auswärtigen Orte auf **ausdrückliches Verlangen** des Gewaltgebers durch den Sachwalter persönlich eingezogen wird, passirt noch besonders der Ansatz für Reisekosten.

Liquidation der Deserviten und Verläge und deren mündliche oder schriftliche Ueberreichung zur Feststellung: Nichts.

Rechtsmittel, Ausführung, s. Deduktions-Schriften;
bloße Einwendung . . . . 5 Gr. bis 15 Gr.

Reisekosten bei nothwendigen Reisen außerhalb der Flur des Wohnortes, neben dem Ansatze für den Termin oder das sonstige Geschäft selbst:

1) für Versäumniß, von jeder Stunde ($\frac{1}{2}$ Meile) Weges der Hinreise . . . . 10 Gr.
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . . 2 Thlr.

Anmerkung 1. Für die Zurückreise findet nur in dem Falle derselbe Ansatz Statt, wenn solche nicht an dem nämlichen Tage erfolgen konnte.

Anmerkung 2. Bei Reisen von mehr als eintägiger Dauer tritt für Versäumniß und das Geschäft zusammen genommen auf jeden ganzen Tag (24 Stunden) der Abwesenheit ein Ansatz von 3 Thlrn.

ein. Für überschießende Stunden treten die Ansätze unter Nr. 1 für „Versäumniß" ein.

2) An Diäten täglich . . . . 1 Thlr. 15 Gr.
Dauert aber die Abwesenheit nicht volle sechs Stunden, nur die Hälfte.
Sobald der Rechtsanwalt auswärts über Nacht bleiben muß und überhaupt bei Reisen und Geschäften von längerer Dauer, wird der Verlag für Logis, Erleuchtung, Heizung und Trinkgeld noch besonders mit . . . . 20 Gr.
für jede Nacht vergütet.
Auch passiren bei Reisen in das Ausland, falls der Rechtsanwalt in größeren Städten verweilen muß, für jeden Tag solchen Aufenthaltes in Allem $2\frac{1}{2}$ Thaler Diäten.

3) An Transport-Kosten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden (1 Meile) beträgt . . . . 1 Thlr. 12 Gr.
wenn sie mehr beträgt, für jede Stunde darüber noch nach den ortsüblichen Preisen . . . . 5 Gr. bis 8 Gr.
einschlüssig Wege-, Brücken- und Pflaster-Geld.
Eben so viel passirt für die Rückreise, wenn solche des Geschäftes wegen nicht an demselben Tage erfolgen kann.
Wo eine Eisenbahn- oder Postverbindung besteht und passend benutzt werden kann, passirt nur der zu bestreitende Aufwand und bei Eisenbahnen der Ansatz für die zweite Klasse.

Anmerkung 1. Bei außerordentlichen Geschäftsreisen, wozu Termins-Reisen nicht gehören, kann auf dem Grunde ausdrücklicher diesfallsiger Vereinbarung auch ein Mehres gefordert werden.

Anmerkung 2. Wo auf Erstattung der Kosten erkannt ist, werden gleichwohl die Reisekosten dann nicht erstattet, wenn an dem Orte des Prozeß-Gerichtes wenigstens zwei Rechtsanwälte wohnhaft sind und die zu dem Antrage auf Kostenersatz berechtigte Partei, sich des Beistandes Eines, wie des Anderen, derselben zu bedienen, nicht behindert war.

Sind zwar nicht an dem Orte des Gerichtes, aber doch in dessen Nähe Rechtsanwälte vorhanden, welche die Partei wählen konnte, so wird nur soviel an Reiseaufwand ersetzt, als diese näheren Rechtsanwälte würden haben berechnen können. Der eigene Gewaltgeber hingegen ist zu Bezahlung der Reisekosten auch in den bezeichneten Fällen — mag übrigens auf Kostenerstattung erkannt seyn oder nicht — verbunden.

Anmerkung 3. Hat ein Sachwalter an demselben Orte und an Einem Tage mehre Termine abzuwarten oder sonstige Anwaltsgeschäfte zu verrichten, so ist zu unterscheiden, ob nur Ein Theil — Gewaltgeber oder Gegner — oder ob deren mehre die Kosten dieser verschiedenen Verrichtungen zu tragen haben.

In beiden Fällen hat der Sachwalter die zu den Reisekosten gehörigen, vorstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Gebühren nur ein Mal und jedem der etwa vorhandenen verschiedenen Zahlungspflichtigen antheilig anzusetzen, im letzteren Falle hingegen den Ansatz für Versäumniß — unter Ziffer 1 vorstehend gedacht — mehrfach, je nach der Zahl der Personen, welche die Kosten zu tragen haben, zu liquidiren.

Anmerkung 4. Bei Abwartung auswärtiger bloßer Publikations-Termine findet niemals ein Ansatz für Reisekosten Statt.

Schreibegebühren:
von jedem Bogen Abschrift oder Reinschrift . . . . 3 Gr.
bei gebrochenen oder Briefbogen . . . . 2 Gr.
und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht berechnet.

Schriftliche Eingaben und Aufsätze jeder Art, insofern sie nicht schon ihren besonderen Ansatz haben, von jedem voll geschriebenen Bogen 20 Gr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber . . . . 6 Gr.
für die Eingabe.

Anmerkung. Für überflüssige Ueberreichungsschreiben, z. B. bei Klagen und Vertheidigungsschriften, ingleichen für Schreiben, mittelst welcher Vollmachten übergeben werden, darf gar nichts und für Frist- oder Termins-Prorogations-Gesuche nur dann etwas liquidirt werden, wenn die Veranlassung derselben — abgesehen von Krankheitsfällen — nicht in der Person des Rechtsanwaltes liegt.

Termine, Abwartung derselben vor öffentlichen Behörden, siehe mündliche Verhandlungen.

Unterredungen, wenn sie die Information in der Sache bezwecken, da für letztere in geeigneten Fällen bereits ein Ansatz Statt findet: Nichts.
Außerdem aber bei Besprechung des Vertheidigers mit Angeschuldigten (jedoch mit Ausnahme aller solcher Unterredungen, welche bloße Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der Sache überhaupt betreffen, wofür ein Ansatz in der Regel gar nicht und der nachfolgende ausnahmsweise nur dann passirt, wenn der Gewaltgeber den Sachwalter ausdrücklich zu sich einlud) . . . . 10 Gr. bis 15 Gr.
und bei mehr als einstündiger Dauer, von jeder Stunde darüber eben so viel.
Bei Unterredungen, welche weder die Information zur Sache, noch auch Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der sonstigen Angelegenheit zum Gegenstande haben, findet, außer obiger Gebühr, auch noch ein Ansatz für den Weg nach der unter dieser Rubrik gegebenen Norm in dem Falle Statt, wenn die Unterredung auf ausdrückliches Begehren des Gewaltgebers außerhalb der Wohnung des Sachwalters gehalten wurde.

Verhandlungen, mündliche, jeder Art — blos mit Ausschluß der öffentlichen Vertheidigungen — sie mögen vor öffentlichen Behörden Statt finden oder anderwärts, mit Einschluß des diesfalls zu machenden Weges in dem Wohnorte, wenn sie nicht über eine Stunde dauern 20 Gr.
bei längerer Dauer für jede weitere Stunde . . . . 10 Gr.
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . . 3 Thlr.

Anmerkung 1. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo Rechtsanwälte wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung, z. B. wegen Bekanntmachung einer Resolution, Vorlegung einer Eingabe zur Erklärung oder Einsicht und dergleichen, vor Behörden erscheinen, in welchen Fällen überhaupt nur . . . . 10 Gr.
passiren. Dieser Ansatz findet auch dann Statt, wenn die Verhandlung bei gelegentlicher Anwesenheit an Gerichtsstelle vorkommt.

Anmerkung 2. Wenn ein Rechtsanwalt statt einer schriftlichen Eingabe etwas mündlich zum Protokolle anbringt: so darf er dafür, einschlüssig des Weges, in keinem Falle mehr ansetzen, als ihm für die schriftliche Eingabe zu fordern erlaubt gewesen wäre.

Vertheidigungen (öffentliche — mündliche):
a) vor einem Einzelrichter . . . . 1, $1\frac{1}{2}$, 2 Thlr.

Wenn jedoch nach Art. 49 und 343 der Strafprozeßordnung ein Privat-Ankläger oder ein Polizei-, Verwaltungs-, Gemeinde- oder Forst-Beamter an der Stelle des Staatsanwaltes auftritt, so ist für die Vertheidigung nur zu liquidiren . . . . 3 Gr. bis 15 Gr. (Vergl. §. 10.)

b) vor Kreisgerichten . . . . 1, 2, 3, 4 Thlr.

c) vor dem Appellations-Gerichte bezüglich Ober-Appellations-Gerichte . . . . 2, 3, 4, 5 Thlr.

d) vor Geschwornengerichten . . . . 3, 4, 5, 6 Thlr.

Diese Ansätze können bei mehrtägigen Verhandlungen nach Befinden für jeden Tag gemacht werden.

Vollmacht, für eine geschriebene, mit Einschluß der Reinschrift oder für eine gedruckte zu einer ganzen Sache . . . . 8 Gr.
zu einem einzelnen Akte . . . . 4 Gr.
für ein Substitutorium, ebenfalls mit Einschluß der Reinschrift 4 Gr.

Wege, nothwendige, innerhalb des Wohnortes, insoweit sie nicht schon unter anderen Ansätzen mit begriffen sind — wie z. B. bei den Artikeln: Akten-Lesen, Information, Reisekosten, Termine, Unterredung, Verhandlungen — namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen mit Einschluß des Geschäftes . . . . . . 10 Gr.
jedoch in Injurien-Sachen und bei Uebertretungen nur dann, wenn der Sachwalter auf ausdrückliches, besonderes Verlangen des Klienten einen solchen Weg gemacht hat. Konnte übrigens das Geschäft eben so gut und mit geringeren Kosten schriftlich abgemacht werden: so passirt, abgesehen von einem ausdrücklichen Verlangen des Gewaltgebers, nur so viel, als die Besorgung auf schriftlichem Wege gekostet haben würde.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Ansätze für gerichtliche Bemühungen in der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

Dritter Abschnitt.

Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft.

Vierter Abschnitt.

Von den an bestimmte einzelne Personen zu entrichtenden Gebühren.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren der Sachwalter.

Gebühren-Taxe für Rechtsanwälte.

[illegible] – [illegible]
[illegible] .. [illegible]

Dreschen – [illegible]
Gebühren – [illegible]

Zwischen – Räumen
Gebühren – Satz

Gesetz über die Einführung eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprozessordnung vom 20. März 1850 (für Sachsen-Weimar-Eisenach) = Das Strafgesetzbuch = Die Strafprozessordnung = Die Gebühren-Taxe für die Verhandlungen in Strafsachen

Weimar 1850